

**CIMIC-Faktoren I:**

**Militärische Aspekte**

*Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt (Hrsg.)*

## Inhaltsverzeichnis

### CIMIC-Faktoren I: Militrische Aspekte – Speyerer Arbeitsheft Nr. 155

#### Editorial

*Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt* ..... 9

#### **A. Frieden und sicherheitspolitische internationale Organisation**

Militreinsatz durch die Vereinten Nationen  
nach Kapitel VI, VI½ und VII VN-Charta

*Marcus Jurij Vogt* ..... 15

Friedensbezogene Verhandlungsfhrung

*Simon Hennes* ..... 31

Strukturelemente der Sicherheitspolitik in Europa

*Marcus Jurij Vogt* ..... 36

Nord-Atlantik-Vertragsorganisation (NATO)

*Martin Hess / Marcus Jurij Vogt* ..... 41

Westeuropische Union

*Marcus Jurij Vogt* ..... 62

#### **B. Einbindung deutscher Streitkrfte in internationale Operationen**

Auslandseinstze der Bundeswehr

*Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt* ..... 73

Fhrungsvorgang

*Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt* ..... 81

Wandel des Vlkerrechts: Zulssigkeit der humanitren Intervention?

*Marion Weschka* ..... 91

CIMIC Konzeption der Bundeswehr

*Christian Wilhelm Meyer* ..... 111

CIMIC der Bundeswehr in den Sdosteuropaeinstzen

*Peter Braunstein / Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt* ..... 121

## Anlagen

<i>Auszug VN-Charta Kapitel VI und VII: Friedliche Streitbeilegung / Maßnahmen bei Bruch oder Bedrohung des Friedens oder bei Angriffshandlungen</i> .....	133
<i>VN-GS-DPKO, Todesfälle bei VN-Missionen nach Opfern/Todes ursache/ Jahr, Stand 28.Februar 2003</i> .....	138
<i>Norwegisches Nobelpreiskomitee, Presseerklärung zur Vergabe des Friedensnobelpreises 1988</i> .....	143
<i>Perez de Cuelhar, Rede zur Annahme des Nobelpreises 1988</i> .....	144
<i>Wilfried v. Bredow, 10 Thesen zu militärischen Mitteln der Politik, aus: Demokratie und Streitkräfte, Opladen 2001, 29-32.</i> .....	152
<i>Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hinsichtlich NATO-Luftschlägen auf Belgrad EGMR 12.12.2001 Nr. 52207/99 NJW 2003, 413</i> .....	154
<i>Überblick über die Ausgaben für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland 1950-2003</i> .....	156
<i>Autorenverzeichnis</i> .....	157

**CIMIC-Faktoren II: Internationale Organisationen –  
Speyerer Arbeitsheft Nr. 156**

Editorial	
<i>Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt</i> .....	9
ZMZ ./ CIMIC	
<i>René El Saman / Marcus Jurij Vogt</i> .....	13
Recht und Typologie internationaler Organisationen (IO)	
<i>Simon Hennes</i> .....	16
VN-Familie	
<i>Martin Alexander Hess</i> .....	21
Europarat	
<i>Jan Beckmann</i> .....	51
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/OECD	
<i>Hadwin Hövelmann</i> .....	60
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	
<i>Björn Esser</i> .....	65
Europäische Union und Europäische Gemeinschaften	
<i>Marcus Jurij Vogt</i> .....	85
European Commission Humanitarian Office – ECHO	
<i>René El Saman</i> .....	101
Office of the High Representative (OHR)	
<i>Thilo Nebelung</i> .....	107
Anlagen	
VN-Mitgliedstaaten .....	117
<i>Norwegisches Nobelpreiskomitee</i> , Presseerklärung zur Verleihung des Friedensnobelpreises 2001 .....	120
<i>Kofi Annan</i> , Rede zur Annahme des Nobelpreises 2001 .....	121
Graphik Ländereinbettung in IO .....	127
OECD-DAC-Liste über Länder mit Entwicklungsnachholbedarf .....	128
Glossar Entwicklungsbegriffe .....	131
Auszug Art. 250-252 EGV .....	136
<i>Autorenverzeichnis</i> .....	139



## Editorial

*Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt*

### I. Dreiteilung

Die CIMIC-Reader bereiten Informationen auf, die für zivil-militärische Zusammenarbeit im Ausland [CIMIC] Bedeutung haben.

Inhaltlich sind die Arbeitshefte auf wesentliche *Faktoren in Friedensoperationen (FEO)* zentriert: Militär, Internationale Organisationen (IO), deutsche zivile Ressorts und Nichtregierungsorganisationen (NGO) in Südosteuropa. Die Einbeziehung eines Neutralen, der Schweiz, setzt einen Kontrast.

Ergänzt werden die Organisationsbeschreibungen durch Beiträge zu Operationstypologie, Verhandlungsführung, Völkerrecht. Anhänge ergänzen jedes Arbeitsheft als Fundgrube zum besseren Verständnis.

*Reader I* entwickelt militärisch-sicherheitspolitische Aspekte. *Reader II* thematisiert wesentliche zivile IO, die sich mit Friedens- und Entwicklungsagenden beschäftigen. *Reader III* wird weitere Aspekte der vielschichtigen Beiträge zur Beruhigung der Situation in Friedensoperationsgebieten beleuchten.

Ihr Verständnis erleichtert die praktische Arbeit im Grenzbereich zwischen zivilen und militärischen Systemen. *CIMIC-Arbeit ist Grenzgängerarbeit*. Man arbeitet klarsichtig, behält man dabei die unterschiedliche Organisationskultur und Zweckrichtung der Systeme im Auge.

Zivilisten und Soldaten können dann miteinander viel erreichen, wenn sie die *Systemlogiken* des jeweils anderen Sektors anerkennen. Dann lassen sich Vorhaben identifizieren, die zu verwirklichen miteinander Sinn machen.

Ein *Impetus zu initiativem Handeln* ist Hintergrund der Beitragssammlung.

### II. Arbeitsmethode

Seit dem Wintersemester 2001/02 findet an der Verwaltungshochschule die projektbezogene Arbeitsgemeinschaft, *Civil-military Co-operation (CIMIC) bei humanitärer Hilfe und Wiederaufbau* statt.

Im Rahmen der ProjektAG wird bei Vorträgen auf multimediale Methodik geachtet. Komplementäre Ausbildung durch das *Hochschulrechenzentrum*, respektive von *Frau Dipl. Ing. Wera Veith-Joncic*, wirkt sich positiv aus.

Die *Visualisierung* von Gedankenführung und Argumentationen soll die Verständlichkeit der Ausführungen erleichtern. Die Bände des Readers werden jedoch stärker von *Worten* geprägt.

*Auftrag* für die meisten Autoren war, Organisationen vorzustellen. Spezielle Fragen sollten vertieft und wissenschaftlich-anschlussfähig erörtert werden.

Die Zusammenarbeit mit den Hörern der ProjektAG treibt Blüten: Mittlerweile leisteten 10 Rechtsreferendare bzw. -referendarinnen ihre Wahlstation im *Büro des Hohen Repräsentanten (OHR)* in Bosnien-Herzegowina.

Damit nehmen erfreulich viele junge Kollegen die *Realität einer Friedensmission* in sich auf, die ‚Europa‘ weiterhin fordern wird.

Bisher wächst die Europäische Union (EU) samt ihrer zweiten Säule, der *Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* – an dieser Aufgabe. Das dieser Aspekt ein Erfolg wird, liegt uns am Herzen.

Gerne motivieren wir mit der ProjektAG weiterhin zum Engagement in Friedensmissionen. Wünschenswert ist die stärkere Besetzung *internationaler Beamtenpositionen* mit verwaltungswissenschaftlich ausgebildeten Kräften.

Insoweit die *Bewerberqualifikationen* zu erhöhen, ist eines der Angebote der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

### **III. Autoren**

Ein Teil der Autoren der Reader waren *Teilnehmer einer CIMIC-ProjektAG* an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften.

Eine zweite Gruppe von *Verfassern* ist *aus eigenem Antrieb* auf uns gekommen. Ihr Interesse an und ihre Motivation für CIMIC boten ihre Integration in die Redaktionsmannschaft an.

Die im Redaktionsteam verfolgte *Auftragstaktik* wurde mit der Initiative genutzt, die freilaufende militärische Übungen auszeichnen sollte. Das Material mag die *Begeisterung* aufzeigen, mit der die Mitarbeiter bei der Sache waren.

Einige Autoren haben mehr geleistet, als sie sich vor dieser kleinen Operation selbst zutrauten. Insoweit unterstreichen ihre *Siege über Selbstzweifel* die *Modernität* der in der Bundeswehr gelebten *Führungsgrundsätze*.

### **IV. Zielsetzung**

Die Reader führen Grundlagenmaterial für weitere Kurse zusammen. Die Beiträge bieten „*Schneisen*“ zum *Verständnis Internationaler Organisationen und* – davon zu unterscheidender – *internationaler Organisation*.

Die *Europazentrierung* der Beiträge dürfte ins Auge springen. Sie entspricht der Bedeutung, welche die Südosteuropaoperationen in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo/a und in Mazedonien nach wie vor haben.

Die *Übertragbarkeit vieler Informationen* auf andere Krisengebiete der Welt ist gegeben. Soweit sich deswegen über die unmittelbaren Ziele hinweg Nutzen für interessierte Kreise ergibt, wäre dies ein schöner Nebenerfolg.

Fast jeder, der sich mit CIMIC befasst, wird entschlossene und kreative *Bildung von Synergien* zwischen Zivilisten und Soldaten begrüßen. Dazu zur Fortentwicklung von Diskussion und Praxis beizutragen, wäre im Sinne aller Mitarbeiter dieses Veröffentlichungsprojektes.

## **V. Reader I: Militärische Aspekte**

Das erste Arbeitsheft wendet sich internationalen Aspekten der Operationsführung in Friedensmissionen zu. Außerdem behandelt es Aspekte der Einbindung der Bundeswehr in internationale Militäroperationen.

Der erste Teil beginnt mit der Typologie von VN-Militäroperationen. Als zweites werden Aspekte kultureller Sensibilität für kooperative Verhandlungsführung im Ausland zusammengefasst. Wesentliche Elemente der öffentlichen Sicherheitsarchitektur für Europa diskutieren die folgenden drei Beiträge. Ausgehend von der Struktur werden die NATO und die WEU vorgestellt.

Den zweiten Teil eröffnen Informationen über Auslandseinsätze der Bundeswehr. Danach werden Grundprinzipien des Führungsvorganges visualisiert. Abschnitt drei klärt offene völkerrechtliche Fragen betreffend der Luftschläge der NATO auf Jugoslawien 1999. Die abschließenden Beiträge zeichnen die Entstehung des spezifisch deutschen CIMIC-Ansatzes auf. Sie geben einen Überblick über Leistungen in den Einsatzgebieten in Südosteuropa.

## **VI. Dank und Widmung**

Die Arbeit an den Readern kam durch die Unterstützung einer Reihe von Mitarbeitern der Hochschule in wenigen Wochen zustande. Namentlich *Frau Linda Estelmann, Uschi Ohliger, Wera Veith-Joncic* und *Herrn Georg Müller* sei gedankt. Sie haben sich in der zivil-militärischen Zusammenarbeit mit ihren Kompetenzen aufs beste eingebracht.

Ihnen sind die CIMIC-Reader gewidmet.





## A. Frieden und sicherheitspolitische internationale Organisation



# Militäreinsatz durch die Vereinten Nationen nach Kapitel VI, VI½ und VII VN-Charta

*Marcus Jurij Vogt*

## I. Überblick

Rechtlich konkretisieren *Friedenserhaltende Operationen Kapitel VI und VII VN-Charta*. *Regionalorganisationen* können analog ‚Subunternehmern‘ mit Aufgaben der Friedensicherung/-wiederherstellung betraut werden, Kap. VIII.

<b>Präventive Diplomatie und Peacemaking/Friedenschaffen</b> Einsatz von i.d.R. unbewaffneten Militärbeobachtern/-beratern	
<b>Peace-keeping / Friedenserhaltung</b>	<b>Peace-enforcement / Friedenserzwingung</b>
<p>„Klassisches“ <i>Peace-keeping</i> zur Kontrolle von Friedens- und Waffenstillstandsabkommen (<i>1. Generation</i>) Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwilligung der Streitparteien</li> <li>2. Gewaltlosigkeit</li> <li>3. Neutralität</li> </ol> <p>Bsp.: UNEF II, UNFICYP</p>	<p><i>Peace-enforcement</i> – VN-Einsätze gem. <b>Kap. VII VN-Charta</b> – Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mandat auf Basis Art. 42 VN-Charta</li> <li>2. (Sonderabkommen zur) Truppenstellung gem. Art. 43 VN-Charta</li> <li>3. Führung durch die VN</li> <li>4. Strategische Leitung durch Generalstabsausschuss</li> </ol> <p>R'folge: Durchbrechung der Souveränität eines Mitgliedstaates <i>Bsp: Koreakrieg (strittig)</i></p>
<p><b>Multidimensionales Peace-keeping mit erweitertem Aufgabenspektrum unter Einschluss des VN-Instrumentariums zur Friedenssicherung (2. Generation)</b> Erweiterung des Mandates durch Maßnahmen der Diplomatie/Peace-making/Peace-building (2) <i>Bsp.: UNOMUR, UNTAC, UNTAG, UNPROFOR</i></p>	<p>Ermächtigung von Mitgliedstaaten oder Organisationen regionaler Sicherheit gem. Art. 48 VN-Charta Regelfall von <i>Peace-enforcement / Friedenserzwingung</i> <i>Bsp.: Irak – Res. 678 (1990); Bosnien-Herzegowina – Res. 816 (1993); Ruanda – Res. 929 (1994); Ex-Jugoslawien – Res. 1031 (1995) (IFOR)</i></p>
<p><b>Multidimensionales Peace-keeping</b> unter Erweiterung Mandat <b>mit Elementen</b> zum <b>Peace-enforcement</b> gem. Art. 42 VN-Charta (<i>3. Generation</i>) <i>Bsp.: UNOSOM II, UNPROFOR</i></p>	<p>Inanspruchnahme ‚Regionaler Abmachungen‘ zur Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen nach Art. 53 VN-Charta <i>Bsp.: AWACS-Einsatz – Res. 781 (1992); IFOR – Res. 1031</i></p>

*Abbildung 1: Typen friedenserhaltender Operationen (FEO)*

	<b>Inhalt</b>	<b>VN-Charta</b>	<b>Hauptorgan</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Positiver Friede</b>	Verwirklichung allgemeiner Gerechtigkeit = Beseitigung der Hauptursachen internationaler wie innerstaatlicher Konflikte	Kapitel IX Art. 55-60	ECOSOC Kapitel X	Militär erfüllt seine Funktionen nach außen; allfällig bewaffnete Bevölkerung schafft keine nennenswerten Gefahren für die innere Sicherheit
<b>Regime zur friedlichen Streitbeilegung</b>	Auflösung der Spannung zwischen völkerrechtskonformen Regelungen und Forderungen der Gerechtigkeit	Kapitel VI Art. 33-38	Parteien [SR, GV, IGH, VN-Mitgliedstaaten]	Gewaltverbot; <b>kooperative Sicherheit</b> ; Lösung durch Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Anrufung regionaler Organe, Abkommen, andere friedliche Mittel eigener Wahl der Parteien; Problem des fehlenden politischen Gestaltungswillens
<b>Friedenserhaltende Operationen</b>	Einsatz ziviler und militärischer Mittel zur Aufrechterhaltung / Wiederherstellung eines Mindestmaßes an öffentlicher Ordnung	„Kapitel VI½“ – keine ausdrückliche Regelung; impliziert durch die Befugnisse nach Kap. VII	Sicherheitsrat mit Hilfe von Staaten, die mandatierte Truppen einsetzen	Anwendung a) in internationalen bewaffneten Konflikten wie b) Bürgerkriegslagen einiger Intensität und Dauer
<b>Negativer Friede</b>	Verhinderung bzw. wirksame Bekämpfung der Ausübung von Waffengewalt	Kapitel VII Art. 39-47	Sicherheitsrat	<b>Kollektive Sicherheit</b>

Abbildung 2: Der VN-Charta zugrundeliegendes Friedenssystem

Das Phänomen ‚Frieden‘ lässt sich nicht eindeutig beschreiben. Abbildung 2 setzt es stichwortartig begrifflich mit den VN-Organen und den systematischen Bestimmungen der VN-Charta in Bezug. Die VN-GV versucht, den Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung hochzuhalten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> ‚Friendly-Relation-Declaration‘ Annex zu GV-Res. 2625 (1970); ‚Manila-Deklaration über die friedliche Streitbeilegung‘ Annex zu GV-Res. 37/10 (1982); ‚Rollenresolution‘ Annex zu Res. 43/51 (1988).

## II. Diplomatische Methoden

Diplomatie und Militär haben eigene Operationsmodi, mit denen sie als problematisch Wahrgenommenes mit ihren Methoden bearbeiten. Bei Friedenserhaltenden Operationen (FEO) lässt sich z.B. wie folgt typisieren:

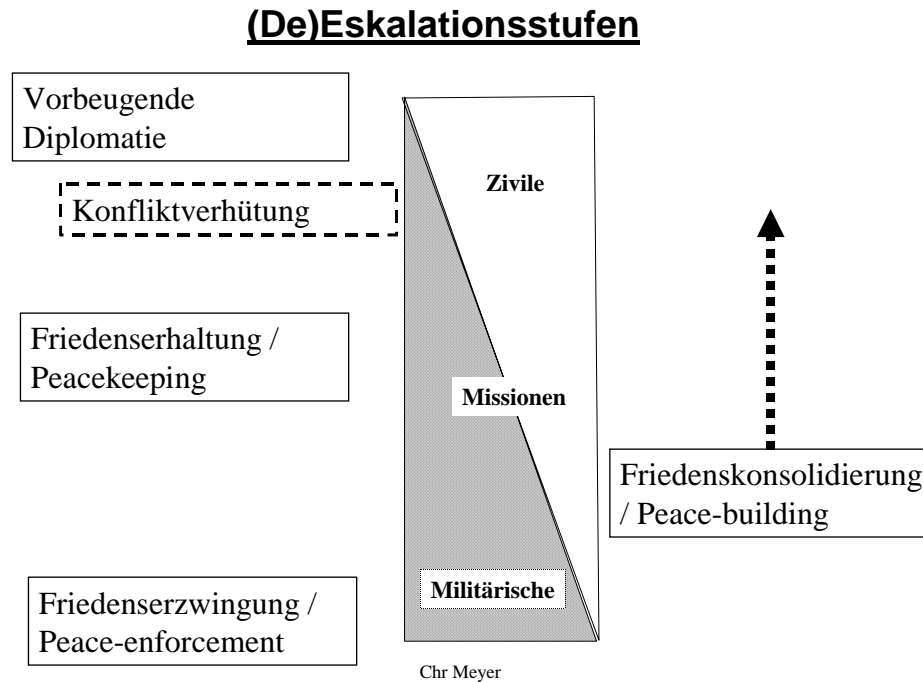


Abbildung 3: Wechselspiel ziviler und militärischer Operationsmodi

### 1. Vorbeugende Diplomatie

Durch Einsatz aller diplomatischen Mittel bereits vor Entstehen eines Konfliktes sollen Eskalationen vermieden werden. Bereits entstandene Konflikte sollen idealiter schnell eingedämmt, die Ursachen beseitigt werden.

Zu den klassischen *Mitteln vorbeugender Diplomatie* gehören insbesondere:

- *Vertrauensbildende Maßnahmen*, um Misstrauen und Barrieren zwischen Konfliktparteien abzubauen.
- Die *Ermittlung zugrunde liegender Tatsachen* für Entscheidungen.
- *Frühwarnung* durch das von den VN aufgebaute *Warnsystem*, um potentielle Gefahren rechtzeitig erkennen und rasch reagieren zu können.
- *Vorbeugende Einsätze* in jeglicher Form – wobei die vorherige Zustimmung der Konfliktparteien ein – überwindendes – Hindernis ist.
- *Entmilitarisierte Zonen*, die Streitparteien bereits zeitlich vor bewaffneten Auseinandersetzungen auseinanderhalten.

In der Regel werden *unbewaffnete Militärbeobachter* bzw. *-berater* eingesetzt.

## 2. Diplomatische Mittel der Friedenserhaltung – Kap. VI VN-Charta

Friedenssicherung beinhaltet diplomatische Maßnahmen nach Art. 33ff VN-Charta, gegebenenfalls unter Beimischung militärischer Mittel. Ziel ist es, (potentiell) bewaffnete Konfliktaustragung zu vermeiden und in friedliche Austragungsformen überzuleiten. Zur Verfügung stehen insbesondere:

### a) *Verhandlungen*

Verhandlungen laufen ohne die vermittelnde Beteiligung eines dritten Staates nur zwischen den am Konflikt beteiligten Staaten ab. – Nachteil: Direkte bilaterale Verhandlungen sind nicht geeignet, bestehende Machtgefälle zwischen den Verhandlungsparteien zu kompensieren.

### b) *Untersuchung*

Im Rahmen der *Untersuchung* stellt eine Untersuchungskommission unparteiisch die Konflikttatsachen fest. – Eine Verständigung von Konfliktparteien scheidet gelegentlich bereits daran, dass sie sich nicht auf einen zugrundeliegenden Sachverhalt einigen können. – Problem: Die Parteien binden sich regelmäßig nicht an die Empfehlungen von Ermittlungsberichten von unparteiischen Untersuchungskommissionen.

### c) *Vermittlung / ‚Gute Dienste‘*

Unter *Vermittlung* versteht man Bemühungen *eines Drittstaates*, Streitparteien zu einer friedlichen Einigung zu bewegen.

In der Praxis leistet der VN-Generalsekretär häufig diese ‚*Guten Dienste*‘.

### d) *Vergleich*

*Vergleichsverfahren* kombinieren Elemente der Vermittlung und der Untersuchung. Vergleichskommissionen haben typischerweise die Aufgabe, die Tatsachen eines Sachverhaltes aufzuklären und Lösungsvorschläge anzubieten.

### e) *Schiedsgerichtsbarkeit*

Bei der Schiedsgerichtsbarkeit handelt es sich um zwischenstaatliche Streitverleiderungsverfahren. Sie zielt auf verbindliche Entscheidung ab. Die *Auswahl* des *Gerichts* und des anwendbaren *Rechts* obliegt hierbei den streitenden Parteien. Schiedsgerichte können für bereits entstandene Streitigkeiten eingerich-

tet werden. Sie können aber auch im Voraus in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart werden – ‚Schiedsklauseln‘.

<b>2 Parteien</b>	<b>Drittpartei</b>	<b>Internationale (Schieds)Gerichte</b>	<b>Mehrere Staaten</b>
Direkte Verhandlungen: Vorteile der Einfachheit, Vertraulichkeit, Direktheit, geringe Kosten; Tiefe der Problemlösungsfähigkeit durch wechselseitiges Entgegenkommen	Gute Dienste: (Wieder)Aufnahme von Verhandlungen durch Öffnung von Kommunikationskanälen	Urteil / Schiedsspruch sind rechtsverbindlich auf der Grundlage des zwischen den Parteien geltenden Völkerrechts	Sicherheitsrat als ständig verfügbares Vergleichsorgan  VN-Generalversammlung als Forum - Art. 10-14, Art. 35 I, II VN-Charta
	Frühwarnung		
	Untersuchungsverfahren		
	Vermittlung		
	Vergleichs- und Schlichtungsverfahren		
			Konflikt auf Tagesordnung setzen; Untersuchung; Gelegenheit für die Parteien, Standpunkte vorzutragen; Vermittlung durch Dritte; Einsetzung von Hilfsorganen des Rates nach Art. 29 VN-Charta; konkrete Regelungsempfehlung
			Ausn.: Art. 37 Abs. 2 – Empfehlung eines Inhaltes der Regelung
<b>Politik</b>	<b>Diplomatie</b>	<b>Justiz</b>	<b>Weltpolitik/Diplomatie</b>

Abbildung 4: Möglichkeiten nach Kapitel VI VN-Charta

f) Internationale Gerichtsbarkeit

Internationale Gerichtshöfe wie der IGH in Den Haag,<sup>2</sup> der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) in Straßburg, der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof in San Jose (Costa Rica) sowie der Europäische

<sup>2</sup> VN-SR Res. 22 (1947) empfahl Großbritannien und Albanien, den ‚Korfu-Kanal-Fall‘ beim IGH auszutragen.



Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg stehen für rechtsförmige internationale Streitklärung bei Fällen mit völkerrechtlichem Einschlag.

*Sondergerichte* wie die Internationalen Straftribunale für Ruanda oder Ex-Jugoslawien (ICTY) liegen im Trend. Sie gehen der Etablierung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in Rom voraus. – Das Völkerstrafrecht ist in Bewegung.

### III. Beimischung militärischer Mittel

#### 1. Militäreinsatz zum Peace-keeping – Kapitel VI<sup>1/2</sup> VN-Charta

Der Begriff des *Peace-keepings*, an dem in VN-Dokumenten lange festgehalten wurde, wird durch *friedenserhaltende Operationen* (FEO) ersetzt.<sup>3</sup> Typologische Entwicklung der VN-Friedensmissionen zu kennen behält Sinn.

##### a) *Peace-keeping der 1. Generation*

*Peace-keeping der 1. Generation* bedeutet die Überwachung von Friedens- und Waffenstillstandsabkommen durch Militärbeobachter oder Dislozierung von Truppen in Pufferzonen.

Voraussetzungen dieser Art von Einsätzen ist der

- Konsens der Streitparteien mit dem internationalen Truppeneinsatz;
- Beachtung der lokalen Rechtsbestimmungen durch die Truppe;
- Anwendung von Gewalt nur zur Selbstverteidigung;
- Neutralität der Friedenstruppe.

Diese Art Peace-keeping war der *historische Normalfall* vor der politischen Zeitenwende 1989/90. Beispiele waren die UNEF II-Mission im Sinai von 1973-79. Immer noch laufend sind die Pufferzonenmissionen auf Zypern [UNFICYP] seit 1964 und im Libanon [UNIFIL] seit 1978.

Der Nachteil der 1. Generation von Peace-keeping liegt in ihrem *statischen Verhältnis zu echten Konfliktlösungen*. – Man kann sie als Mittel ansehen, Konfliktfelder einzufrieren. So betrachtet, passten diese militärischen Engagements in die statische Welt des Kalten Krieges.

---

<sup>3</sup> VN-S-Report 'We, the people', vgl. [www.un.org/peace/reports/peace\\_operations/docs/a\\_55:305.pdf](http://www.un.org/peace/reports/peace_operations/docs/a_55:305.pdf).

### *b) Multidimensionales Peace-keeping der 2. Generation*

Peace-keeping der 2. Generation ist bereits *multidimensional*. Das VN-Instrumentarium zur Friedenssicherung soll zur Konfliktlösung umfassend ausgeschöpft werden. Das militärische Aufgabenspektrum ist erweitert.

Das *Mandat ist durch Maßnahmen präventiver Diplomatie zum Friedensschließen/Peace-making ergänzt*. Friedensschaffen/Peace-building macht Zusammenarbeit mit zivilen Faktoren für die Operationsführung erforderlich. Die Bandbreite des internationalen Engagements reicht von

- humanitärer Hilfe,
- Flüchtlingsrückführung über
- Polizeiaufgaben oder
- Entwaffnung und Demobilisierung von Kombattanten
- zur Menschenrechts- und Wahlbeobachtung bzw. -durchführung
- bis zum Aufbau von Zivilverwaltung und Justizwesen.<sup>4</sup>

Die *Mandats herausforderung* ist wiederkehrend: Es geht darum, ein *politisch-wirtschaftliches System funktionsfähig so aufzubauen, dass Konfliktparteien und Bevölkerung gewaltfrei weiterleben*. Die internationalen Kräfte werden zur kooperativen Überwindung der Konfliktursachen aktiv.

Beispiele für erfolgreiche Missionen waren UNTAG in Namibia 1989-90, ONUCA in Zentralamerika 1989-92 oder UNOMOZ in Mozambique. – Gegenbeispiele sind UNOSOM I in Somalia 1992-93 oder UNNAMIR in Ruanda 1993-96. Hier fehlte u.a. die Fähigkeit, feierlich unterzeichneten Waffenstillständen oder Friedensvereinbarungen militärisch Nachdruck zu verleihen.

### *c) Robustes Peace-keeping – die 3. Generation*

Als Ergebnis quälender Erörterungen im VN-Sicherheitsrat um UNPROFOR im dismembrierten Jugoslawien<sup>5</sup> stehen *robuste Mandate*. Friedenseinsatztruppen wird explizit gestattet, militärische Mittel auf der Basis von Kapitel VII der VN-Charta einzusetzen.

Diese Form der Mandatierung für VN-Truppeneinsätze dürfte sich weiter halten. Erfolgreiches Eingreifen in Gewaltstrukturen und –kreisläufe erfordert Macht, sie zu durchbrechen. Das kann nur militärische Macht sein.

---

<sup>4</sup> *Manfred Eisele*, Blauhelme als Krisenmanager, in: *Sabine v. Schorlemer (Hrsg.)*, Praxishandbuch UNO, Berlin 2003, 33.

<sup>5</sup> Vgl. *James Gow*, Triumph of the lack of will: International diplomacy and the Yugoslav war, London 1997; *Brendan Simms*, Unfinest Hour: Britain and the Destruction of Bosnia, London 2001.

Robuste Aktivität zum Durchsetzen eines Peace-keeping-Auftrages könnte juristisch aber auch als Maßnahme nach Kap. VII VN-Charta bewertet werden.

d) *Peace-keeping der 4. Generation: Übernahme exekutiver Verantwortung*

I/SFOR und das OHR<sup>6</sup> sowie KFOR und UNMIK<sup>7</sup> bilden einen neuen Typ internationaler Friedensmissionen. Über das robuste Mandat und die Multidimensionalität hinaus ergeben sich aus dem Mandat ausdrücklich exekutive Funktionen.<sup>8</sup> Teilweise werden einschneidende Maßnahmen (durch)gesetzt.

Lokaler *Konsens über die Anwesenheit* der Friedenstruppen und deren Erhalt durch *neutrales bzw. unparteiisches Verhalten* sind die Schlüssel zum Erfolg. Dazu kommt die Forderung nach *Glaubwürdigkeit in personeller und materieller Hinsicht* sowie mit Blick auf die *Zeitachse*.

Der *Faktor ‚Zeit‘* ist in der strategisch bedeutsamen Anlaufphase einer Operation energisch zu nutzen. Zur Programmierung auf Erfolg müssen militärische und politische Maßnahmen unverzüglich greifen. Konfliktparteien ist ein Austarieren ihrer Gegensätze mit gewaltfreien Mitteln machtgestützt vor Augen zu führen. Die Botschaft, dass Widerstand so zweckwidrig wie sinnlos ist, ist unmissverständlich zu senden.

e) *Rhetorische Figur des Peace-keeping nach Art. VI½ VN-Charta*

Peace-keeping bedeutet die friedliche Beilegung oder Eindämmung von Streitigkeiten durch den Einsatz von Kräften *im Einverständnis* – und möglichst in Kooperation – mit den Konfliktparteien.

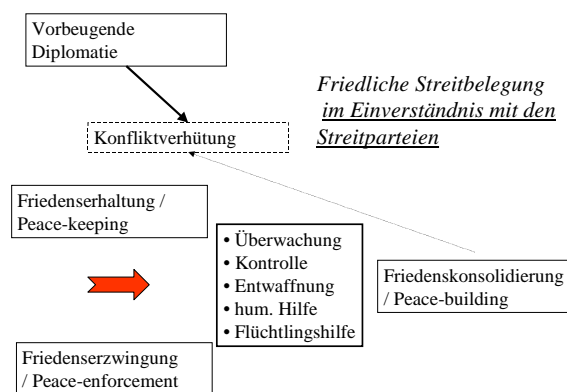


Abb. 5: Schema einverständlicher Konfliktvorbeugung mit Streitparteien

<sup>6</sup> VNSR Res. 1031 (1995) v. 15.12.1995.

<sup>7</sup> VNSR Res. 1244 (1999) v. 10.06.1999.

<sup>8</sup> Winrich Kühne, UN-Friedenseinsätze verbessern – Die Empfehlungen der Brahimi-Kommission, in: Sabine v. Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, Berlin 2003, 718.

Dazu können *militärische Verbände, VN-Sonderorganisationen, regionale Sicherheitsorganisationen, zivile Experten, Beobachter, Polizisten* und *NGOs* eingesetzt werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sie unparteiisch bleiben. So können sie langfristig von allen Konfliktparteien akzeptiert werden und somit ihren Auftrag erfolgreich durchführen.

	<b>Traditionelle Operationen</b>	<b>Multifunktionale FEO</b>	<b>Multifunktionale FEO mit teilweisem Zwangscharakter</b>	<b>Friedenserhaltende Operationen zur Konfliktprävention</b>
Wer?	Militärbeobachter oder Einheiten	Militär, Polizei und ziviles Personal	Militär	Militärische und zivile Komponente
Voraussetzungen	Zwischenstaatlicher Konflikt Einstellung Kampfhandlungen Zustimmung der Parteien	Innerstaatlicher Konflikt Überwachung von Friedensabkommen / Dekolonisierung	Durchsetzung eines Mandates mit erforderlichen Mitteln	Zustimmung Gastgeberstaat bzw. Streitparteien
Waffeneinsatz	Anwendung von Waffengewalt zur ‚Selbstverteidigung‘ → Unparteilichkeit	Anwendung von Waffengewalt zur ‚Selbstverteidigung‘ → Unparteilichkeit	Offensive Waffenanwendung zur Durchsetzung des Mandats [robustes Mandat] = Verlust der Unparteilichkeit	
Bsp.:	UNEF I/II, UNDOF, UNFICYP	ONUCA, ONUSAL, UNTAC, UNOMOZ, UNTAES, UNTAG, UNMIBH	ONUC, UNOSOM, UNPROFOR	UNPREDEP
Funktionen	Militärische: a) Trennung von Streitparteien durch Pufferzone; b) Waffenstillstandsüberwachung	Militärische, politische und administrative Aufgaben [Wahlen, Schaffung öffentlicher Einrichtungen] sowie zivile Funktionen [humanitäre Hilfeleistung, Überwachung von Flüchtlingströmen, Repatriierung DPRES, lokale Streitbeilegung]		

Abbildung 6: Typen friedenserhaltender Operationen nach Kapitel VI½

Das Spektrum der Aufgaben ist vielfältig. Es reicht von Entwaffnung der Konfliktparteien, Wiederherstellen öffentlicher Infrastruktur, Repatriierung von Flüchtlingen, Minenbeseitigung, Stärkung staatlicher Institutionen, Ausrichtung von Wahlen bis zum Misstrauensabbau zwischen den Parteien.

Beim Peace-keeping unterscheidet man zwei Einsatzformen:

- Überwachung der Einhaltung von Friedensverträgen durch multinationale Friedenstruppen = *Observermissions*.
- Einsatz multinationaler Friedenstruppen als Puffer zwischen den Konfliktparteien zur Einhaltung des Friedens *Peace-keepingforces* i.e.S..

## **2. Peace-enforcement – Friedenserzwingung – Kap. VII VN-Charta**

Unter Friedenserzwingung versteht man Maßnahmen nach *Art. 42 VN-Charta*. Sie können gegen den Willen eines betroffenen Staates vorgenommen werden.

Die Voraussetzungen der Friedenserzwingung ergeben sich aus *Art. 39 VN-Charta*: Es muss eine Situation nach *Art. 39 VN-Charta* festgestellt werden, d.h. die Situation muss als *Bedrohung des Friedens, Bruch des Friedens oder als Angriffshandlung* qualifiziert werden.

Eine solche Feststellung eröffnet Optionen: Entweder können *nicht-militärische Maßnahmen* nach *Art. 41 VN-Charta* oder *militärische Maßnahmen* nach *Art. 42 VN-Charta* ergriffen werden.

Maßnahmen nach *Art. 41* können auch Neutrale verpflichten.<sup>9</sup>

Friedenserzwingung auf der Basis von *Art. 39, 42 VN-Charta* bedeuten militärische Maßnahmen, zu denen Streitkräfte einzelner Staaten oder Staaten-gruppen durch den *VN-Sicherheitsrat* autorisiert werden.

Hierbei wird der Einsatz militärischer Gewalt prinzipiell durch Richtlinien – *Rules of Engagement* – nach Art, Umfang und Anwendung begrenzt. Operationen stehen unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit.

## **3. Peace-building – Friedenskonsolidierung**

Unter Friedenskonsolidierung fallen alle Maßnahmen, die nach der Beilegung des Konfliktes zur dauerhaften Sicherung von Frieden führen sollen. Man

---

<sup>9</sup> *Michael Bothe*, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: *Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.)*, Völkerrecht, Berlin 1997, 649, Rn.99.

kann in dieser (Nachsorge)Aufgabe die komplementäre Ergänzung zu vorbeugender Diplomatie sehen.

Maßnahmen, um einmal hergestellte Waffenruhe dauerhaft zu machen, sind vielschichtig. Oft wird es erforderlich sein, weit über die Konfliktbeilegung hinaus tätig zu werden.

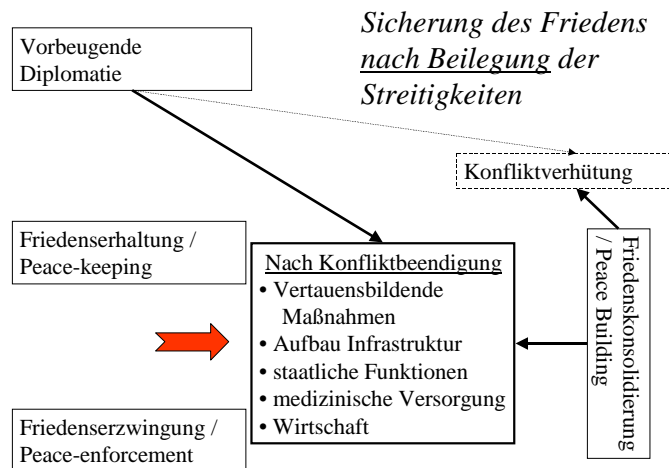


Abbildung 7: Schema Konfliktnachsorge

#### IV. Finanzierung und Einsatzvorbereitungen

Die VN-Mitgliedstaaten stellen auf freiwilliger Basis Militär- und Polizeikontingente für FEO zur Verfügung. Ziviles Personal sowie Experten werden entweder vom VN-Sekretariat oder von den Mitgliedstaaten bereitgestellt oder vor Ort rekrutiert.

Auf Vorschlag des VN-GS für die Kontingente samt Befehlshaber stimmt der VN-SR zu. Grundsatz war, Truppensteller auszuwählen, die keine besonderen Interessen in der Konfliktregion haben. Die ständigen VN-SR-Mitglieder wurden bis in die 1990er Jahre nicht herangezogen, um ihre Unparteilichkeit nicht in Frage zu stellen.<sup>10</sup> Durch ihre Teilnahme kommen ganz andere militärische – insbesondere logistische – Kapazitäten zum Tragen als ohne sie.

Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung der Kontingente wird von den VN gewünscht. Die gewachsene Anzahl von FEO, das angeblich immer größer werdende Risiko der Beteiligung für die Missionsangehörigen sowie die erwähnten Finanzierungsprobleme sorgen für Restriktivität der Staaten. Die Zugeknöpftheit ist bei Polizeieinheiten besonders markant, da sie schwerer abkömmlich als Soldaten sind.

<sup>10</sup> Ausnahmen bildeten britische Beteiligung an UNFICYP sowie französische an UNIFIL. An UNPROFOR in Ex-Jugoslawien beteiligten sich F, GB, Russland und die USA.

Problematisch ist häufig auch die Ausrüstung der zur Verfügung gestellten Einheiten. Sie ist manchmal extrem uneinheitlich und unzweckmäßig. Dem Einsatz gehen dann häufig improvisierte Ausbildungen durch andere Kontingente an deren Material voraus.<sup>11</sup>

Durch die Rekrutierungs- und Ausbildungsprobleme verzögert sich das Gewinnen der Operationsfreiheit nach dem SR-Beschluß oftmals erheblich.

Zwecks Schaffung eines einheitlichen Trainingsstandards für FEO arbeitet das United Nations Training Assistance Team (UNTAT). Es stellt den Mitgliedstaaten Expertise für multinationale Peacekeeping-Simulationen zu Trainingszwecken zur Verfügung. Es veranstaltet Trainingskurse und –seminare für die Ausbilder bei Militär und Polizei. Neben diesen von den VN veranstalteten Trainingskursen befassen sich auch NGOs und staatliche Organisationen mit der Ausbildung von Peacekeepern.<sup>12</sup>

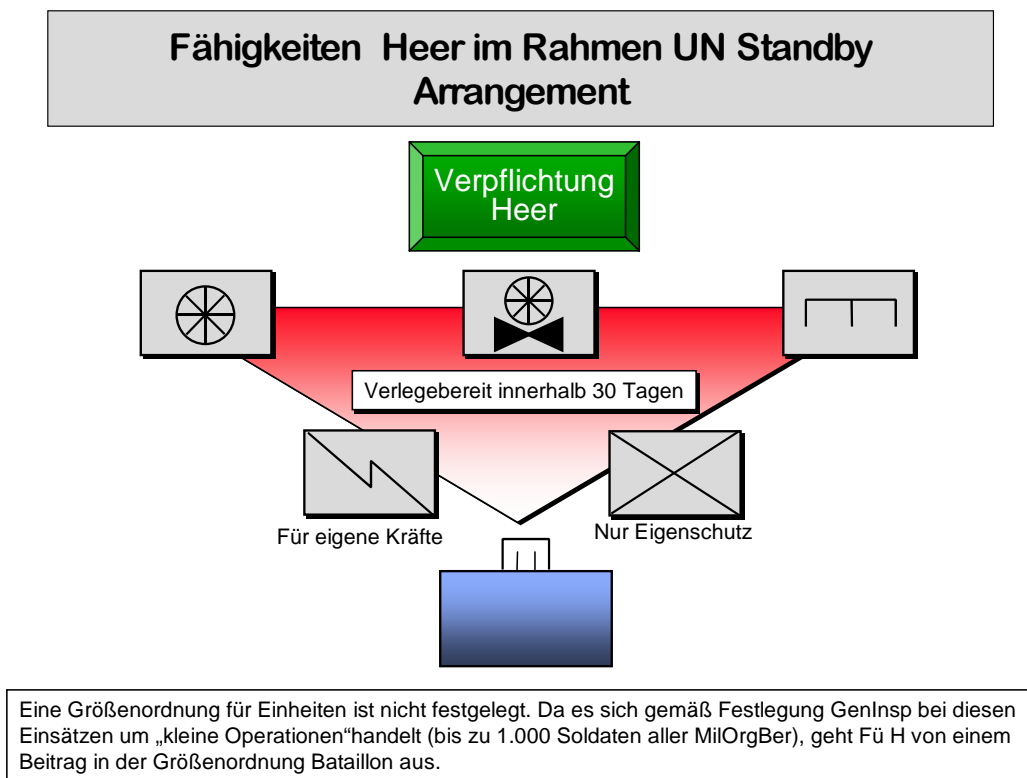


Abbildung 8: Prinzipskizze des Truppenmixes einer Nation

<sup>11</sup> Vgl. Manfred Eisele, Die Vereinten Nationen und das internationale Krisenmanagement, Frankfurt/M. 2000, 99-103.

<sup>12</sup> In der Bundesrepublik Deutschland wird dies für zivile Friedenshelfer vom Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) in Berlin geleistet. Dieses kooperiert in einem Teil der Ausbildungszeit mit dem VN-Ausbildungszentrum an der Infanterieschule der Bundeswehr im unterfränkischen Hammelburg.

Abhilfe soll das *VN-Stand-by-Arrangement-System* schaffen. Mitgliedschaften erklären ihre allgemeine Bereitschaft, auf Abruf eine konkrete Anzahl ihrer Art nach bestimmten Einheiten bereitzustellen. Das verschafft dem *Sekretariat* einen *Überblick* über das aktivierbare Peace-keeping Potential.<sup>13</sup>

## **V. Rechtliche Aspekte**

### **1. Memorandi of Understanding / Kontingentabkommen**

Peace-keeping Truppen bleiben statusrechtlich Angehörige ihrer Nation. Sie tragen die entsprechende Uniform und kennzeichnen sich durch VN-Emblemen und hellblaue Helme bzw. Mützen – ‚*Blauhelme*‘. Sie unterstehen der ausschließlichen operativen Befehlsbefugnis des von den VN bestellten Truppenkommandeurs.

Truppensteller und VN schließen ein Kontingentabkommen.<sup>14</sup> Es regelt Fragen der Truppen- und Materialbereitstellung, der Verantwortlichkeit und der Kostenrückerstattung. Kosten werden vom Truppensteller zunächst selbst getragen. In der Folge sollen sie von den VN rückerstattet werden.<sup>15</sup>

### **2. Faktor Tempo und Einheitlichkeit der Führung**

Nachteilig ist, dass die *Stand-by-Arrangements* die tatsächliche Bereitstellung der Truppen nicht präjuzieren.<sup>16</sup>

Fiktion ist die Führung der Operation durch den VN-GS bzw. seinen Stellvertreter vor Ort.<sup>17</sup> Nationale Auflagen schlagen durch. - Das kann tragisch sein, wie das Beispiel amerikanischer Ranger-Sondereinheiten zeigt, die unabhängig vom Kommando UNOSOM II operierten. Am 03./04.10.1993 wurden 18 amerikanische Soldaten getötet und achtzig verwundet. Mangels rechtzeitiger Information über die Geheimoperation konnte UNOSOM II keine Hilfe leisten.

Bis auf Weiteres wird man mit dem Misstrauen der Soldaten in die vergleichsweise schwache Belastungsfähigkeit des VN-Systems leben müssen. Es wäre unrealistisch anzunehmen, Soldaten würden sich in Zweifelsfällen

---

<sup>13</sup> Vgl. *Manfred Eisele*, Die Vereinten Nationen und das internationale Krisenmanagement, Frankfurt/M. 2000, 69-73.

<sup>14</sup> ‚Memorandum of Understanding‘ (MoU).

<sup>15</sup> Die dauernde Finanzkrise der VN macht Zahlungsverzögerungen wahrscheinlich.

<sup>16</sup> Die humanitäre Tragödie in Ruanda 1994 ist möglicherweise auch von den 19 Truppenstellerstaaten moralisch mitzuverantworten, die ihr Recht zum Opting-out an UNAMIR wahrnahmen.

<sup>17</sup> Vgl. *Manfred Eisele*, Die Vereinten Nationen und das internationale Krisenmanagement, Frankfurt/M. 2000, 66.



auf die VN-Operationsführung verlassen. Wenn nationale oder Bündnisoptionen aktiviert werden können, werden westliche Soldaten in Lagen akuter Gefahr diese Stränge aktivieren. So bunt die VN zusammengesetzt sind: Ein Grundvertrauen wie in bewährte nationale Systeme geht ihnen ab.

### **3. Kompetenzaufteilung innerhalb der Kern-VN**

Der SR leitet traditionell eine FEO politisch und umfassend. Er fasst Beschlüsse über den Einsatz, seine Verlängerung oder Beendigung sowie das Mandat samt Zielvorgabe.

Der VN-GS leitet die Ausführung der Operation und ist Ansprechpartner für den Truppenkommandeur vor Ort.

Dazu bedient er sich des *Departments for Peace-keeping Operations (DPKO)*. 1993 wurde im DPKO ein Lagezentrum eingerichtet. Es hält durchgehende Kommunikation zu den einzelnen FEO aufrecht, sammelt und bereitet Daten auf und gibt Informationen an betroffene Stellen weiter.

Das Kommando am Einsatzort sowie die operative Leitung untersteht entweder einem Sonderbeauftragten der VN (SRSG) oder dem militärischen Oberbefehlshaber der Truppen.

### **4. Stellung von Truppen und Einzelner im Gastgeberstaat in FEO**

Status-of-Forces-Abkommen (SOFA) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen den FEO-Truppen und dem Gastgeberstaat. Als Basis der Verhandlungen dient ein Modellabkommen von 1990.<sup>18</sup> Es ist bis zum Abschluß einer spezielleren Regelung anwendbar.

Die SOFAs regeln sowohl die Rechtsstellung einer Mission als solche, wie auch jene der einzelnen Operationsteilnehmer. Sie eröffnen zum Teil Regeln des Abkommens über Privilegien und Immunitäten der VN (1946) für FEO<sup>19</sup> und enthalten weitere Spezialnormen.

#### *a) Personen*

Hochrangige Funktionäre – wie der SRSG, der militärische Befehlshaber, der Chef der Missionspolizei – genießen *absolute Immunität*. Nachgeordnetes

---

<sup>18</sup> Model Agreement by the UN 1990, VN-Dokument A/45/594.

<sup>19</sup> Die Missionsteilnehmer werden zur Beachtung der lokalen Vorschriften verpflichtet. Gleichzeitig eröffnen sich ihnen Privilegien wie die Freiheit von Abgaben, Steuern und Zoll sowie die Immunität von der lokalen Gerichtsbarkeit.

Personal, einschließlich des vor Ort rekrutierten, genießen *funktionelle Immunität* für Handlungen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Militärpersonen sind für alle ihre Tätigkeiten von der Strafgerichtsbarkeit des Gastgeberlandes ausgenommen. Zivilpersonen unterliegen für nichtdienstliche Handlungen der Strafgerichtsbarkeit des Gastgeberstaates. Im Falle eines Falles wird einvernehmlich mit dem *Leiter der FEO* festgestellt, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Er wird auch vor zivilgerichtlichen Verfahren informiert. Er entscheidet darüber, ob eine Tätigkeit ‚dienstlich‘ war oder nicht.

Kommt keine Einigung zwischen dem Leiter der FEO und dem Gastgeberstaat zustande, greift die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach SOFA.

Die Jurisdiktion der Gerichte fehlt häufig in privatrechtlichen Streitigkeiten oder bei Ansprüchen von oder gegenüber der FEO bzw. ihren Angehörigen. In solchen Fällen entscheiden typischerweise *Standing Claims Commissions*.

Meinungsverschiedenheiten zwischen VN und Gastgeberstaat können auch an den IGH mit dem Ersuchen um ein Rechtsgutachten vorgelegt werden. Die vorherige Erklärung, sich an die gutachterliche Rechtsmeinung gebunden zu sehen, sollte dazugehören.

#### *b) Mission*

Für die Mission gilt die Pflicht zur Beachtung des lokalen Rechts. Der Gastgeberstaat ist zur Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten der FEO verpflichtet. Er gewährt volle Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit. Die Privilegien und Immunitäten sind ebenfalls dem Diplomatenrecht nachgebildet. Dazu gehört die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der FEO. Umfasst sind der Schutz vor Durchsuchung, Pfändung, Beschlagnahme, Archivgeheimnis, Befreiung von Steuern und Abgaben. Außerdem verpflichtet sich der Empfängerstaat zur kostenlosen Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Verwaltung der FEO und die Unterbringung der Truppen.

## **VI. Folgerungen**

- Die Schwierigkeiten, die komplexe Operationen nach sich ziehen, führen zu einer Zurückhaltung der Truppensteller vor neuem Engagement.
- Die permanente Finanzkrise der VN verzögert die Rückerstattung der den Truppenstellern entstandenen Kosten.
- Eindeutige Mandate sind für die *Blauhelme* erforderlich. – Abschreckendes Beispiel für ‚*mission creep*‘ ist UNPROFOR: Eine Peacekeeping Operation wurde grundsätzlich zur Unterstützung humanitärer Hilfe eingesetzt. Sie wurde später mit der gewaltsamen Durchsetzung

ihres Mandates betraut. Dazu war sie jedoch weder ausgerüstet noch adäquat vorbereitet.

- Zweckmäßig ist es, dort, wo keine funktionierende Regierungsgewalt greift, für Zwangsmaßnahmen ausgerüstete Truppen einzusetzen. Dazu bietet sich die mit IFOR/SFOR betriebene Auslagerung der *Peace-enforcement-Aufgaben* an Truppen mit *Durchsetzungskraft* an. Insbesondere die NATO hat hier Kapazitäten und verdient Vertrauen.
- Soldaten sind von Organisation und Ausbildung her ein gewichtiggeeignetes Instrument operativer Außenpolitik. Das gilt für rasche Katastrophenhilfe wie für die internationale Friedenssicherung. *Kameradschaft* ermöglicht die Zusammenarbeit von Blauhelmen in den multinationalen ad-hoc-Formationen in FEO.
- Kooperative Außen- und Sicherheitspolitik muss unter Multinationalitätsbedingungen *ausgleichsorientierte Mittel* nutzen. Traditioneller Auftrag von Soldaten ist es, die äußere Sicherheit ihres Landes zu wahren. Versehen sie Dienst für die Belange kriegszerrütteter Drittgesellschaften, setzen sie persönliche Beispiele. Ihr Beispiel als Unparteiische appelliert die Botschaft der Kompromißbereitschaft leise. Sie richtet sich an einfache Staatsbürger eines Einsatzgebietes wie an politische Eliten weltweit. Diese sind gefordert, das Stehen fremder Soldaten friedvoll zu erübrigen.
- Peace-keeping kann nur eine zeitlich vorübergehende Lösung komplexer Probleme nach sich ziehen. Folglich sind Aufgaben des *Peace-building* in zivil-militärischem Zusammenspiel zielstrebig anzugehen.

## VII. Literatur

*Christopher Coker*, Humane Warfare, London 2001.

*Manfred Eisele*, Die Vereinten Nationen und das Internationale Krisenmanagement, Frankfurt/M. 2000.

*Sven Bernhard Gareis/Johannes Varwick*, Die Vereinten Nationen, Opladen 2001.

*Christine Gray*, International Law and the Use of Force, Oxford 2000.

*Mary Kaldor*, Neue und alte Kriege, Frankfurt a.M. 2000.

*Stanislav J. Kirschbaum*, La Paix a-t-elle un Avenir ?, Paris/Montreal 2000.

*Peter J. Opitz*, Die Vereinten Nationen, München 2002.

*Sabine v. Schorlemer (Hrsg.)*, Praxishandbuch UNO, Berlin/Heidelberg 2003.

*Thomas G. Weiss*, Military-Civilian Interactions, Lanham/Oxford 1999.

# Friedensbezogene Verhandlungsführung

*Simon Hennes*

## I. Das Harvard-Konzept

Für Menschen ergeben sich ständig Bedürfnisse, miteinander zu verhandeln – beruflich wie privat. Konstellationen und Themen von Verhandlungsgegenstände mögen unterschiedlich und vielfältig sein. In den meisten Verhandlungen tauchen Strukturen auf, die sich auf eine Lösung hinführen lassen.

An der Harvard-Law-School wurde der Versuch gemacht, solche Strukturen aufzuzeigen. Das *Harvard-Konzept* verspricht, für nahezu jede Verhandlungssituation Konflikt- und Lösungspotential aufzuzeigen. Es will dadurch für den damit Vertrauten Verhandlungsvorbereitung und -führung erleichtern.

Der Anspruch des Konzepts besteht darin, weit verbreitete Erfahrungen zu einem brauchbaren Denk- und Handlungsrahmen zu organisieren.

Es versucht nicht, grundlegend neue Erkenntnisse oder Automatismen oder Tricks für Verhandlungsgewinne zu entwickeln. Das Konzept führt zu Arbeitsaufwand, der als ungewöhnlich und lästig erscheinen mag.

Der Lohn des Aufwandes kann darin liegen, dass sowohl Vorbereitung als auch Durchführung einer Verhandlung systematisiert werden. Dadurch können Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und angenommen werden, die sonst das Ergebnis von Intuition oder Zufälligkeiten sein würden. Das Konzept verspricht nicht die Lösung einer Verhandlungssituation – aber es zeigt Verhandlern, wonach sie suchen sollen und was sie sich vielleicht überlegen sollten.<sup>1</sup>

## II. Grundlagen des Harvard-Modells

Das Harvard Konzept geht von folgenden Modellprämissen betreffend der Ziele der Verhandlungsteilnehmer aus:

- Kein Strapazieren persönlicher Beziehungen;
- kein Verlust an „Image“ oder Selbstwertgefühl;
- Gelingen der Umsetzung einer Vereinbarung;

---

<sup>1</sup> Grundlegend *Roger Fisher/William Ury/Bruce Patton*, Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln. Das Standardwerk der Verhandlungstechnik, Frankfurt a.M. 2002; *Fritjof Haft*, Verhandlung und Mediation: die Alternative zum Rechtsstreit, 2. Auflage, München 2000.

- keine Vorbelastung von Nachverhandlungen oder der nächsten Verhandlungssituation;
- maximales Ergebnis für jede Seite.

Zwei *Archetypen* von Verhandlern können unterschieden werden:

- Den „weichen Typen“, der auf Übereinkunft mit der Gegenseite abzielt. Er macht Konzessionen zur Verbesserung der Beziehung.
- Andererseits den „harten Typen“, der auf einen Sieg gegen den Partner zielt und Konzessionen für Beziehungen voraussetzt.

Beide Typen können die o.a. Ziele nicht optimal<sup>2</sup> erreichen: Der „Weiche“ strapaziert sein Image und Selbstwertgefühl und kann inhaltlich kein maximales Ergebnis erzielen. Der „Harte“ dagegen strapaziert die Beziehung zum Partner. Er belastet damit die Umsetzung des Verhandlungsergebnisses und mögliche weitere Verhandlungen mit den gleichen Beteiligten.

Die Harvardprofessoren empfehlen 5 Prinzipien zum Verhandeln um den Weich-Hart-Dilemmata zu entgehen:

1. *Verhandlungsgegenstand und Verfahren sind voneinander zu trennen und nach den jeweiligen Bedürfnissen / Besonderheiten zu behandeln.*

Die meisten Unterhändler hätten nur den Verhandlungsgegenstand im Blick. Folglich käme die Bedeutung des Verfahrens zu kurz.

Ist die Kommunikation der Beteiligten gestört – Verfahrensproblem (!) – werden beste Argumente über den Gegenstand nicht ausgetauscht.

2. *Menschliche Probleme und Sachprobleme sind getrennt voneinander zu behandeln und zu lösen.*

Sachfragen sollen nicht mit Beziehungsproblemen zwischen Menschen belastet werden.

Oft stellen Beziehungsfragen eine Verfahrensfrage dar, manchmal sind sie der eigentliche Sach-Verhandlungsgegenstand. Dann sollte konsequent versucht werden, den aus Beziehungsfragen bestehenden Verhandlungsgegenstand möglichst sachlich zu besprechen.

3. *In einer optimalen Verhandlung sollen nicht Positionen, sondern Interessen in den Mittelpunkt der Verhandlung gestellt werden.*

Maßgeblich sind die *Interessen aller Parteien* einer Verhandlung. Es sollte daher der Versuch unternommen werden, allen Interessen gerecht zu werden. Dazu muss man sie anerkennen.

---

<sup>2</sup> Vgl. *Howard Raifa*, *The Art and Science of Negotiation*, Harvard 1982. Der Autor zeigt mathematisch, wie Unsicherheitsfaktoren argumentativ ‚Gewicht‘ erlangen.

*Positionen* sind vermeintlich die einzigen möglichen Lösungen wie Maximal- oder Minimalforderungen. Positionsdenken verkürzt die Reflexion über eigene oder fremde Interessenlagen.

4. *Vor jeder Entscheidung sind möglichst viele unterschiedliche Wahlmöglichkeiten im Falle einer Einigung (= Optionen) oder Handlungsmöglichkeiten bei Ausbleiben einer Einigung (= Alternativen) zu entwickeln.*
5. *Die Vorschläge und das Ergebnis sind aufgrund möglichst objektiver Kriterien zu entwickeln und zu begründen.* Dies gilt für Verfahrens- wie Sachfragen.

### **III. Vorbereitung und Strukturierung einer Verhandlung**

Die genannten Prinzipien geben eine Struktur für den Verlauf einer Verhandlung und deren zentralen Verfahrenselemente an.

Wichtiger Bestandteil des Konzepts sind 7 Grundelemente in Form einer Checkliste. Diese Liste dient der Vorbereitung *vor* der Verhandlung, veranschaulicht jedoch auch die Idee des Konzepts.

Die 7 Grundelemente sind: *Interessen – Optionen – Alternativen – Legitimität – Kommunikation – Partner/Beziehung – Vereinbarung.*

Für alle Punkte gilt, dass die Überlegungen möglichst umfassend und erschöpfend sein sollen. Überlegungen sollen nicht schon nach der ersten brauchbaren Antwort zu einem Punkt abgebrochen werden.

Prinzipien und Grundelemente für das Verhandeln sollen dazu führen, dass eine Verhandlung sich nicht im gegenseitigem Vorwerfen von Positionen oder Maximalforderungen festbeißt. Vielmehr *ist in der Auseinandersetzung nach legitimen Interessen und gerechtfertigten Lösungen zu suchen.*

- Ausgangspunkt der Überlegungen sind die *Interessen* der betroffenen Parteien.

Zu unterscheiden ist zwischen Personen „auf einer Seite“, „auf der anderen Seite“ und neutralen Dritten.

Persönliche und geschäftliche Interessen sind auseinander zu halten – bei mir, beim Verhandlungspartner, bei Dritten.

Auftauchende Interessen sind nach ihrer relativen Bedeutung zu ordnen.

- *Optionen* sind Lösungsmöglichkeiten, welche die Interessen zu bedienen suchen.

Es ist also zu überlegen, inwiefern welche vereinbarte Lösungen welche Interessen befriedigen.

Nützliche *Hilfsfragen* sind: Wie hoch ist der „Wirkungsgrad“? – Mit welchen Lösungen bin ich zufrieden? – Mit welchen Lösungen sind, soweit absehbar, die anderen Betroffenen zufrieden? – Wie können Vorteile für beide Seiten entwickelt werden?

- Eine *Alternative* ist die Handlungsmöglichkeit eines Verhandlers, dass er sich nicht in der Verhandlung einigt.

Die Bedeutung von Alternativen kann kaum unterschätzt werden. Hieraus ergibt sich die eigentliche Stärke in der Verhandlung.

Fragen hierzu sind: Was sind meine Alternativen? Wie realistisch sind diese Alternativen? Was ist mein *BATNA*?<sup>3</sup> Wie kann ich mein *BATNA* fördern, ohne die Gegenseite zu schmälern?

- Mit Blick auf ihre *Legitimität* sollen *objektive Begründungen für die Optionen* gesucht werden. Legitime Vorschläge geben Verhandlungspartnern Rechtfertigungen – vor sich selber und gegenüber Dritten – um endgültige Lösung präsentieren zu können.

Typische Beispiele für solche Kriterien sind Marktwert, Präzedenzfälle, wissenschaftliche Gutachten, Kosten, Gleichbehandlung, Gegenseitigkeit.

Manchmal ist es sinnvoll, objektive Begründungen und Kriterien vor Entwicklung der Optionen herzuleiten. Dies beispielsweise dann, wenn eine Vorbereitung auf die Verhandlungssituation nicht möglich war. Oder: Die hohe emotionale Wirkung einiger Optionen gefährdet bei Erörterung die Sachlichkeit der Auseinandersetzung mit dem Partner.

Bei der Vorbereitung sollten mögliche Begründungen des Verhandlungspartners überlegt werden. Eine unterschiedliche Werthierarchie des Partners kann hier bereits vergegenwärtigt werden.

- Faires Verhandeln erfordert den *Willen, zu verstehen*. Gute Kommunikation ergibt sich nicht von alleine. Zur Vorbereitung sollte bereits überlegt werden, was man von der Gegenseite inhaltlich erwarten kann, und sich auf mögliche Missverständnisse einstellen. Umgekehrt sollte damit gerechnet werden, dass die eigenen Argumente missverstanden werden. Im Vorteil ist, wer mehrere Formulierungen für den Transport von Inhalten vorbereitet hat.

- Eine gute *Beziehung* ist Voraussetzung für ein angenehmes Verhandlungsverfahren.

Wenn Beziehungsfragen von Sachfragen getrennt werden sollen, sollte in der Vorbereitung klar werden, was Beziehungsfragen und was Sachfragen sind.

---

<sup>3</sup> *BATNA* = Best alternative to a negotiated Agreement.

Ferner sollte vorbereitet werden, wie die Beziehung verbessert werden kann, ohne sachliche Interessen aufzugeben.

- Eine gute *Übereinkunft* ist klar, dauerhaft, konkret und berücksichtigt alle wichtigen Punkte.

Die *Vorbereitung* von formulierten Entwürfen für die Optionen mag im Vorfeld zeitraubend sein. Sie kann aber die Vorstellungen in der Verhandlungssituation veranschaulichen und die Entschlussfreude beider Seiten steigern.

Zu Beginn der Verhandlung sollte geklärt werden, wie weit die *verbindliche Abschlusskompetenz* der Beteiligten reicht. Gegebenenfalls sind weitere Personen hinzuziehen.

Vorbereitend ist zu überlegen, welche Form die Vereinbarung haben sollte. Dazu gehört die *Voraussicht*, welche Punkte inhaltlicher Klärung bedürfen.

Häufig sind keine endgültigen und umfassenden Übereinkunft auf Anhieb möglich. In solchen Fällen sollte am Ende herausgearbeitet werden, in welchen Punkten man übereinstimmt und in welchen nicht. Außerdem ist die beabsichtigte weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Auch die *Fixierung von Meinungsunterschieden* in Bezug auf Inhalt und Verfahren ist ein Fortschritt. Sie belegen den Sachstand und belegen das beiderseitige Interesse an einer Fortsetzung der Verhandlung belegt.

#### **IV. Folgerungen**

Die aus dem Modell entwickelten Schlussfolgerungen wirken vielfach banal. Es lohnt gleichwohl, sie sich bewusst zu halten, wenn man in einem fremden Umfeld verhandelt.

Ihre Berücksichtigung bringt das erforderliche Maß an *kultureller Sensibilität*, um mit Rückrat und Übersicht konsensual Fortschritt auszuhandeln.

Nutzen wird so doppelgleisig erarbeitet: Angehörige anderer Kulturen wie auch einer ‚westlichen‘ zivilen oder militärischen Organisation gewinnen im strukturierten Dialog.



# Strukturelemente der Sicherheitspolitik in Europa

*Marcus Jurij Vogt*

Alle Staaten der Europäischen Union (EU) gehören der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) an. Elf von ihnen gehören auch der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) an. Diese Staaten sind bis auf Dänemark auch Mitglieder der Westeuropäischen Union (WEU).

## **I. Zusammenarbeit von Vancouver bis Wladiwostok: OSZE**

Geographisch erstreckt sich die *OSZE* als *europäisches Sicherheitsregime* auf Osteuropa und die Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Sie soll der Abrüstung, Rüstungskontrolle und der sicherheitspolitischen Vertrauensbildung dienen.

Konkret werden unter ihrer Nutzung vertragliche Obergrenzen für Truppenstärken und schwere Waffen vereinbart. Die Teilnehmer haben Kontrollrechte zur Verifikation. Aus der Respektierung der Verträge ergibt sich Vertrauen unter den Teilnehmern. Verstöße führen zu Erklärungszwängen.

Die Teilnehmer geben keine Souveränitätsrechte auf. Sie verspielen jedoch *Vertrauen*, wenn sie freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen missachten. – In diese Lage verstrickt sich Russland auf dem Kaukasus: Seine Nachbarn werden zurückhaltend in Abrüstungszusagen. Damit entstehen ökonomische Kosten für alle. Beharrliche Arbeit auf der Agenda lassen Kostenersparnisse und Sicherheitsgewinne erwarten.<sup>1</sup>

Die OSZE gibt Anlass zur Hoffnung, mit ihr Konflikte schlichten bzw. präventiv entschärfen zu können. Sie unterstützt bei der Durchführung freier Wahlen in Konfliktgebieten, Etablierung einer freien Presse und rechtsstaatlicher Justiz.

*Einstimmigkeit* unter Nichtberücksichtigung der Stimme eines betroffenen Landes ist die Entscheidungsregel.

Das Prinzip der *Nichteinmischung in innere Angelegenheiten* blockt vorerst die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten auf menschenrechtliche Standards. Entsprechend wird die Verletzung entsprechender Standards geduldet.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Jürgen Hartmann, Internationale Beziehungen, Opladen 2001, 143f.

<sup>2</sup> Vgl. Victor-Yves Ghebali, Der Beitrag des Istanbuler Dokuments 1999 zur europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit, in: *IFSH (Hrsg.)*, OSZE-Jahrbuch 2000, Hamburg 2000, 321f.

## II. Transatlantische Partnerschaft: NATO

Die *NATO* ist ein Bündnis völkerrechtlich gleicher, tatsächlich jedoch ungleicher Staaten. Sie steht und fällt mit dem Militärpotential der USA.<sup>3</sup>

Während des Kalten Krieges sicherte der atomare US-amerikanische Schutzschild die liberalen Gesellschaften Westeuropas vor potentieller sowjetischer Expansion.

Im Krieg der NATO-Staaten gegen Serbien 1999<sup>4</sup> erwiesen sich die Europäer als „Habenichtse“ in vielen Waffensystemen. Sie wären nicht in der Lage gewesen, rüstungswirtschaftlich-militärstrategische Infrastruktur punktgenau unter maximaler Schonung ziviler Opfer und eigener Kräfte zu zerschlagen.<sup>5</sup> Schon gar nicht in der Kürze der tatsächlich dafür benötigten Zeit.

Den US-Amerikanern steht es frei, Truppen aus dem geographisch definierten NATO-Kontext herauszulösen und weltweit Macht zu projizieren.

In den Friedensmissionen in Südosteuropa werden die *europäischen Trittbrettfahrer* mit ihren „*Hilfstruppen*“ dominiert.

Europa müsste äußerst kostspielige Anstrengungen unternehmen, um im atlantischen Bündnis europäische Präferenzen durchsetzen zu können. Die Gesellschaften Europas glauben allerdings mehrheitlich an Feindfreiheit an ihren Grenzen. Sie scheinen zu sicherheitspolitischen Kraftakten nicht bereit.

Die technische Entwicklung von Waffenträgern rät zur Fortsetzung der atlantischen Sicherheitsgemeinschaft. Die Europäer sollten mehr Multinationalität bei der Entwicklung neuer Militärtechnologien einbringen.<sup>6</sup>

## III. Supranationale Europäische Einigung: EU

Mit der Gemeinsamen Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) versuchen die Europäer die Quadratur eines Kreises: Sie soll Europas Zusammenarbeit voranbringen ohne die transatlantische Sicherheitsarchitektur zu beeinträchtigen.

Verteidigungs- und militärpolitisch gibt es in der EU kein abgestimmtes Vorgehen. Immerhin gibt es diesbezüglich keine erkennbaren Willen gegeneinander.

---

<sup>3</sup> Klaus Wiesmann, Die NATO, in: *Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.)*, Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg/Berlin/Bonn, 2001, 637.

<sup>4</sup> Vgl. Johannes Varwick/Wichard Woyke, Die Zukunft der NATO, Opladen 2000, 152-170.

<sup>5</sup> Die Menschenrechtsorganisation *Amnesty International* (ai) warf der NATO mit Bericht vom Juni 2000 vor, während des Einsatzes Kriegsverbrechen begangen zu haben. Das *Haager Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)* lehnte eine Verfahrenseröffnung, Chefanklägerin *Carla del Ponte* (CH) die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens ab.

<sup>6</sup> Jürgen Hartmann, Internationale Beziehungen, Opladen 2001, 144f.

der. Für Eventualitäten kann die EU aber nicht auf militärische Handlungsfähigkeit verzichten.

Eigenständiges exemplarisches Eingreifen verfehlten die Europäer auf dem Balkan.<sup>7</sup> Für die Zukunft gilt: Handlungsfähigkeit braucht neben der Bereitschaft, zu handeln handfeste militärische Fähigkeiten. Nur so entsteht Glaubwürdigkeit, wo amoralisch-rational politische Verbrechen von der Planung zur Ausführung kommen.

Anders formuliert: Sicherheitspolitische Vorsorge und Bewehrung von Werten brauchen Rüstung. – Eher industrie- als sicherheitspolitisch motivierte europäische Rüstungsprojekte kennzeichnen jedoch die aktuelle Lage.<sup>8</sup>

#### **IV. Wohlwollender Hegemon: Die Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Vereinigten Staaten von Amerika<sup>9</sup> haben das geringe westeuropäische militärische Element traditionell kritisiert.

Die USA besitzen mehr moderne militärische Ressourcen, als die gesamten europäischen Bestände ergäben – wenn sie denn konzentriert in einer Hand lägen. Das schließt Russland ein.

Die Vereinigten Staaten befinden sich in einer einzigartigen welthistorischen Lage als *Supermacht*: Auf allen wesentlichen Machtfeldern – technologisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell – laufen sie mindestens mit an der Spitze von Fortschritt und Entwicklung.<sup>10</sup>

Ende 1999 irritierte die USA gleichwohl folgende europäische Absicht: Weiterführung der *WEU* nach Auslaufen des modifizierten Brüsseler Vertrages 2004 im Rahmen der GASP als militärischen Arm der EU.

Diese Möglichkeit war bereits im Vertrag von Amsterdam angedeutet. Zu Kriseninterventionen werden Kontingente der europäischen Armeen für kurzfristige Verfügbarkeit aufgebaut werden.

Aus europäischer Perspektive verbietet die *Kostendimension* eine Duplizierung der amerikanischen Potentiale durch eine europäische Kopie.

---

<sup>7</sup> Vgl. die Untersuchung der sekundärrechtlichen Praxis der GASP bei *Matthias Pechstein/Christian Koenig*, Die Europäische Union, Tübingen 2000, Rn. 306-344.

<sup>8</sup> *Jürgen Hartmann*, Internationale Beziehungen, Opladen 2001, 145.

<sup>9</sup> Vgl. zur Kritik an den Vereinigten Staaten *Andrzej Ziolkowski*, Die NATO – Instrument der US-Politik in Europa, Münster 1999.

<sup>10</sup> Vgl. *Zbigniew Brezinski*, The Great Chess Board, New York 1997.

Aus us-amerikanischer Sicht bietet die NATO den besten Rahmen für die europäische Verteidigung.<sup>11</sup> Mit ihr behielten sie insbesondere einen *operativen Durchgriff* auf das Umfeld europäischer Krisenzonen.<sup>12</sup>

*Sicherheitspolitische Kooperation im Rahmen der NATO* vermied ein Sicherheitsdilemma. Dies könnte dann entstehen, würden die Europäer ihre Kräfte militärisch bündeln ohne sich für die USA transparent und partnerschaftlich darzustellen.

## V. Ausblick

Die Beziehungen zwischen den ‚großen vier‘ der NATO – USA, GB, F und D – veränderten sich durch ihre Haltungen zum Irak Saddam Husseins rapide.

Wesentliche *grundsätzliche Interessen- und Wertübereinstimmungen* dieser Staaten bleiben jedoch unberührt.

Fraglich ist, wie stark der Wunsch am Aufrechterhalten der NATO und ihrer Funktionsfähigkeit an beiden Seiten des Atlantik ist. Die Europäer sind in Fragen ihrer Energieversorgung wie in der Fähigkeit im ‚eigenen Haus‘ durchzugreifen, von den Vereinigten Staaten abhängig. Die USA müssten sowohl ein Interesse am Erhalt der NATO als Transmissionsriemen ihres Einflusses auf Europa als auch von Europa aus haben.

Die *NATO* hat eine *Sicherheitsfunktion für Westeuropa* bzw. nach den Beschlüssen zur Erweiterung von NATO und EU für *Gesamteuropa*.<sup>13</sup> Sie hat aber auch eine *sicherheitspolitische Integrationsfunktion*.

Mit Blick auf diese Interessenlagen wird davon ausgegangen, dass:

- Die NATO auch die Irakkrise in modifizierter Form aushält;
- sie eine wesentliche Organisation in und für Europa bleibt.

Allerdings haben Tragfähigkeit und Belastbarkeit des Bündnisses unter den handelnden politischen Amtsträgern erheblich gelitten. *Neuaufbau von Vertrauen* wird frisch riskiert werden müssen.

Die mangelnde *Kompromissfähigkeit* der NATO-Staatslenker in der Irakfrage hat auf ihre Gesellschaften durchgeschlagen. Dabei kamen Ressentiments und Clichés ans Tageslicht, die sich durch Grobheit auszeichneten. Es wäre sinnvoll, diesen Aspekt der Vertrauensbeeinträchtigung konzentriert abzuarbeiten.

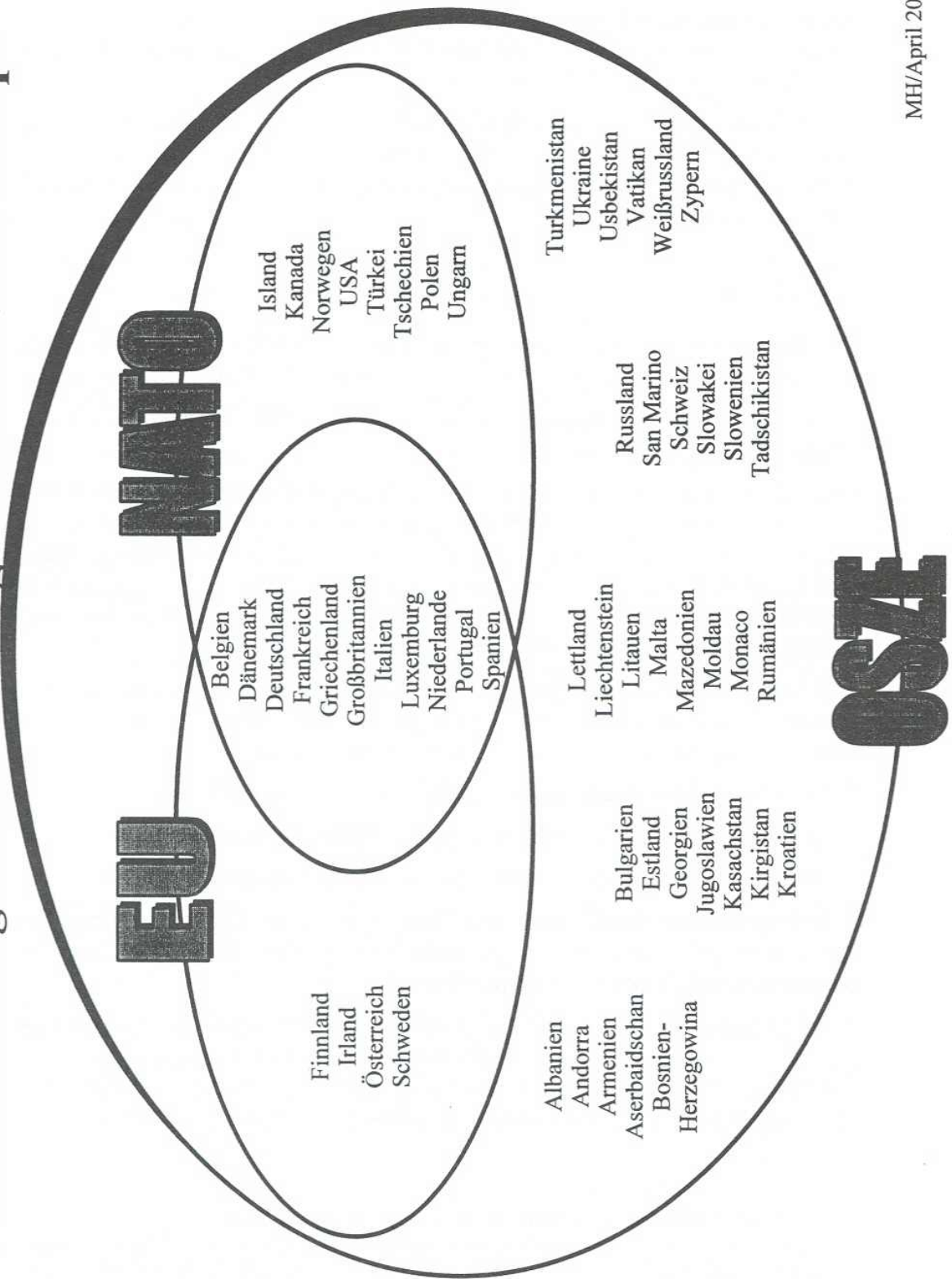
---

<sup>11</sup> Vgl. Jürgen Hartmann, Internationale Beziehungen, Opladen 2001, 146.

<sup>12</sup> August Pradetto, Funktionen militärischer Konfliktregelung durch die NATO bei der Neuordnung Europas, in: Heiner Timmermann/August Pradetto (Hrsg.), Die NATO auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, Münster 2002, 204.

<sup>13</sup> August Pradetto, a.a.O., 206.

# Verschärkung Sicherheitsorganisationen für Europa



# Nord-Atlantik-Vertragsorganisation (NATO)

*Martin Hess / Marcus Jurij Vogt*

## I. Geschichte – Motive und Reaktionen

1948 verbündeten sich mit dem Brüsseler Vertrag Großbritannien, Frankreich und die Beneluxstaaten. Dieser richtete sich ausweislich seiner Präambel gegen eine Aggression Deutschlands in Europa.

Am 4. April 1949 unterschrieben 12 Gründerstaaten<sup>1</sup> in Washington den aus 14 Artikeln bestehenden Nordatlantikvertrag. Das Zusammengehen *des ‚Westens‘* unter der Führungsmacht USA war *integraler Baustein der institutionellen Formierung für den Kalten Krieg*. Artikel 5 enthält die Beistandsverpflichtung der Mitgliedstaaten in Fällen der Bedrohung.

Das Bündnis richtete sich unter Geltung der Truman-Doktrin politisch unter der Führerschaft der Vereinigten Staaten politisch gegen die Sowjetunion (SU).<sup>2</sup> Einziger territorialer Landberührungspunkt der Blöcke war zunächst der schmale Grenzstreifen Norwegens mit der SU.

Das Vertragsgebiet arrondierte sich 1952 durch die Beitritte Griechenlands und der Türkei. Eine Südflanke ergab sich an der Grenze zwischen der Türkei und den Sowjet(kaukasus)republiken Armenien, Aserbaidschan und Georgien. Mit Integration dieser Staaten trat die NATO einen Schritt nach Südosteuropa. – Die Integration zweier sich tief fremder und verfeindeter Staaten in das Bündnis weist auf die *interne Befriedungsfunktion* der NATO hin.

Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland 1955 und Wiederbewaffnung vollendeten deren Westintegration. 1952 waren sowjetische Vorschläge zu Friedensschluss und Neutralisierung Gesamtdeutschlands ins Leere gelaufen. Die sicherheitspolitische Integration Westdeutschlands wurde mit Erleichterungen des Besatzungsstatuts im *Deutschlandvertrag* honoriert.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Niederlande, Norwegen, Portugal, USA.

<sup>2</sup> *Andreas Ziolkowski*, Die NATO, Instrument der US-Politik in Europa, Münster 1999, 31.

<sup>3</sup> Zu den Begleitumständen: Seit Ende 1950 verhandelten die USA, Großbritannien und Frankreich mit der Bundesrepublik über den *Deutschland-* oder *Generalvertrag*. Zusammen mit vier Zusatzabkommen wurde das Vertragswerk am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnet. Sein Inkrafttreten war an das Zustandekommen des EVG-Vertrages gekoppelt. Deutschland- und EVG-Vertrag sollten von den nationalen Parlamenten der betroffenen Staaten ratifiziert werden. – Stalin bot am 10. März 1952 in einer Note an die Westmächte neue Verhandlungen an. Es sollte um die Wiedervereinigung Deutschlands, den Abschluss eines Friedensvertrages und die Aufstellung nationaler Streitkräfte gehen. Dafür schlug er den Abzug aller Besatzungstruppen aus

Die Westintegration der Bundesrepublik zementierte bis zum Erfolg des *KSZE-Prozesses* die europäische Spaltung. Am 14. Mai 1955 schlossen sieben (mittel/süd)osteuropäische Staaten mit der SU einen ‚Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand‘.<sup>4</sup> – Damit hatten die Blöcke die Frontstellung mit Schwerpunkt Mitteleuropa für die restliche Zeit des Kalten Krieges eingenommen.

1980 trat Spanien nach Ende der Franko-Diktatur der NATO bei.

Das Bündnis ist ein Bund formal Gleichberechtigter tatsächlich jedoch höchst Ungleicher.<sup>5</sup> Die Führungsmacht USA ist das Gravitationszentrum, welche das Bündnis zusammenhält und vorantreibt.

Bis 1989 erklärt sich der *Zusammenhalt* jedoch wesentlich auch aus einer gemeinsam empfundenen Bedrohung: Der Militärmacht Sowjetunion.

Seit 1990 veränderte sich das Bündnis in gemessenen Schritten. Die Irritation über den Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 sorgte für weitere Vorsicht.

Die Zeitenwende von 1989 ist eine gravierende Zäsur. Es macht Sinn, von einer ‚*alten NATO*‘ zu sprechen.

Seit IFOR 1995 operieren ehemalige Warschauer-Pakt-Mitglieder samt Nachfolgerepubliken der SU ständig mit der NATO in Bosnien-Herzegowina.

---

Deutschland innerhalb eines Jahres und die Neutralität eines vereinten Deutschlands vor. Die Westmächte bewerteten die Vorschläge der UdSSR als taktisches Manöver, um die Westintegration der Bundesrepublik zu verhindern. Sie antworteten auf die sowjetischen Vorschläge mit der Forderung nach freien Wahlen, aus denen eine gesamtdeutsche Regierung hervorgehen sollte. Eine Neutralisierung Deutschlands lehnten sie ab. Die SU stimmte zwar der Forderung nach freien Wahlen zu, wollte aber zuvor eine gesamtdeutsche Regierung einsetzen. Außerdem hielt sie an der Neutralität eines vereinigten Deutschlands fest. Der Notenwechsel zwischen der UdSSR und den Westmächten brach im September 1952 ergebnislos ab. – Im Bundestag kam es über die Optionen zu heftigen Debatten. Die SPD-Opposition war sowohl gegen die Wiederbewaffnung als auch gegen die Westintegration. Sie glaubte, beides mache die von der SPD angestrebte Wiedervereinigung unmöglich. Der Bundestag nahm am 19. März 1953 mit den Stimmen der Regierungskoalition die Vertragswerke an. Die französische Nationalversammlung befasste sich erst Ende August 1954 mit dem EVG-Vertrag und – lehnte ihn ab. Der daran junktimierte Deutschlandvertrag war (zunächst) gescheitert. Unverzüglich suchten die Westmächte mit der Bundesrepublik nach einer Alternative. Die Londoner Neun-Mächte-Konferenz bereitete im September 1954 eine Lösung vor nach der die Bundesrepublik NATO und WEU beitreten sollte. Diese Initiative wurde mit den Pariser Verträgen umgesetzt. Der Deutschlandvertrag war gerettet. Er trat am 5. Mai 1955 in leicht veränderter Form in Kraft. – Vgl. *Helga Haftendorn*, *Deutsche Außenpolitik zwischen Selbstbeschränkung und Selbstbehauptung*, Stuttgart/München 2001, 38ff.

<sup>4</sup> Albanien, Bulgarien, DDR, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn. Albanien, das 1961 seine diplomatischen Beziehungen zur SU abgebrochen hatte, trat 1968 unter dem Eindruck der Unterdrückung des ‚Prager Frühlings‘ aus dem *Warschauer Pakt* aus.

<sup>5</sup> *Klaus Wiesmann*, *Die NATO*, in: *Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen*, Hamburg, Berlin, Bonn 2001, 637.

Der 1997 gegründete NATO-Russland-Rat wurde zu einem Informations-, nicht aber zu einem Konsultations- oder Entscheidungsgremium.<sup>6</sup>

1999 wurde auf dem Brüsseler Gipfel das neue strategische Konzept der NATO beschlossen. Es verändert verschiedene Grundsätze des Bündnisses. Kurz gefasst: *Außerhalb- unmittelbarer Verteidigung, des Bündnisgebietes und Vereinten Nationen sind NATO-Operationen möglich.*<sup>7</sup>

Die Aufnahme Polens, Tschechiens und Ungarns 1999 entspringt alten Wünschen dieser mitteleuropäischen Staaten nach Einbindung in Europa.

Ihr Weiterbestehen nach Überwindung der Supermachtkonfrontation kennzeichnet die NATO als erfolgreichstes Bündnis der Geschichte.<sup>8</sup> Die Fragen nach dem wozu und wie lange sind legitim.

## II. Strukturen der NATO

### 1. Allgemeines

Die Struktur des Bündnisses wurde vertraglich nicht festgelegt. Das Bündnis begann zunächst ohne ‚O‘.<sup>9</sup> Der NATO-Vertrag fordert lakonisch in Artikel 9 die Einrichtung eines *Rats* der Vertragsparteien, der jederzeit schnell zusammentreten können soll.

Dieser Rat wird aufgefordert, unverzüglich einen *Verteidigungsausschuss* und bei Bedarf nachgeordnete Stellen zu errichten. *Die Struktur der NATO ist damit von Aufgaben und Funktionen des Bündnisses abhängig.*

Die Bündnispartner geben keine Souveränitätsrechte an das Bündnis ab. Die NATO ist eine IO, die *multilateralen Interessenausgleich konsensual* erfordert. Alle – derzeit 19 – Mitgliedstaaten sind gefordert, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen, wenn sie Aktivität des Bündnisses wünschen.

In der NATO führen die Mitgliedsstaaten ihre nationale Politiken in einem Kernbereich der Staatlichkeit auf gemeinsamer Ebene fort. Dazu bedarf es der Organe zum *Interessenausgleich*. Die NATO erfordert eine *politische Struktur*, die hinreichend flexibel wechselnden Anforderungen Rechnung trägt.

---

<sup>6</sup> Reinhard Mutz, Mehr NATO für weniger Feind?, in: *Der Standard* v. 28.05.2002, 35.

<sup>7</sup> August Pradetto, Funktionen militärischer Konfliktregelung durch die NATO bei der Neuordnung Europas, in: *Heiner Timmermann/August Pradetto (Hrsg.), Die NATO auf dem Weg ins 21. Jahrhundert*, Münster 2002, 193.

<sup>8</sup> Klaus Naumann, *Frieden – der noch nicht erfüllte Auftrag*, Hamburg 2002, 213.

<sup>9</sup> Klaus Wiesmann, Die NATO, in: *Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen*, Hamburg, Berlin, Bonn 2001, 640.



## 2. Aufgaben und Elemente des Anforderungsprofils

Die NATO soll nach ihrem strategischem Konzept<sup>10</sup> für die Bündnispartner folgende Funktionen erfüllen:

- Schutz vor äußerer Bedrohung: Abwehr von Angriffen, kollektive Verteidigung, Vermeidung von Krieg, Abschreckung;
- Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, Ziel: Frieden und Freiheit;
- Interne Befriedung der Mitglieder, Partnerschaft, Kooperation, Dialog;
- Schaffung eines günstigen sicherheitspolitischen Umfeldes – Stabilitätstransfer;
- Schaffung, Wahrung, oder Wiederherstellung einer dauerhaften regionalen Ordnung in Europa;
- Glaubwürdigkeit der euro-atlantischen Außenpolitik;
- Stärkung der Handlungsfähigkeit Europas;
- Bekämpfung des Terrorismus.

Dazu sind laufend Anstrengungen zu unternehmen. Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit der Streitkräfte ist Rechnung zu tragen, wozu gehören:

- Strategische Aufklärungsfähigkeit,
- Verfügbarkeit und strategische Verlegbarkeit,
- taktische Mobilität,
- Führungsfähigkeit,
- Einsatzwirksamkeit,
- Überlebensfähigkeit,
- Durchhaltefähigkeit,
- Interoperabilität.<sup>11</sup>

## 3. Politische Strukturelemente der NATO<sup>12</sup>

Oberstes koordinierendes Gremium ist der *NATO-Rat* mit Sitz in Brüssel. Der Rat kann auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, der Außen- und Verteidigungsminister oder auch der Ständigen Vertreter tagen. Die Ständigen

---

<sup>10</sup> Die Kernaufgaben ergeben sich aus den Vereinbarungen der Staats- und Regierungschefs in Washington 1999 sowie Prag 2002.

<sup>11</sup> Vgl. Klaus Wiesmann, Die NATO, in: *Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen*, Hamburg 2001, 659

<sup>12</sup> Vgl. *Nato Presse- und Informationsdienst*, NATO Handbuch, Brüssel 1995, Teil III.

Vertreter tagen wöchentlich und bilden den Ständigen Rat. Beschlüsse beruhen auf dem *Prinzip der Einstimmigkeit*.

Exekutivorgan der NATO ist der *Internationale Stab*, ebenfalls mit Sitz in Brüssel, an dessen Spitze der NATO-Generalsekretär<sup>13</sup> steht. Neben politischen und wirtschaftlichen Fragen befasst sich der Stab auch mit Fragen der Nuklear- und Verteidigungspolitik, der Krisenbewältigung, oder etwa der Rüstungsplanung. Spezielle Ausschüsse mit klar zugeordneten Themenbereichen erleichtern die Arbeit des Stabs.

Der 1963 geschaffene *Verteidigungsplanungsausschuss* befasst sich vorrangig mit militärpolitischen Fragen und der integrierten Verteidigungsstruktur.

Die *Nukleare Planungsgruppe* erörtert Fragen der Rolle der Kernwaffen in der Verteidigungspolitik. Die Treffen finden auf Ebene der Ständigen Vertreter wöchentlich, auf Ministerebene zweimal jährlich statt.

Der *Generalsekretär* steht neben der Leitung vieler Ausschüsse sowohl dem Verteidigungsausschuss, als auch der Nuklearen Planungsgruppe vor.

Neben den Organen haben sich informelle Gremien gebildet. Die *Nordatlantische Versammlung* z.B. wurde 1955 gegründet. Sie tagt halbjährlich, dient als Brücke zu den nationalen Parlamenten und stärkt die Solidarität des Bündnisses.<sup>14</sup>

Für Konsultationen und gemeinsame Entscheidungsfindung unterhalten die Mitgliedstaaten Vertretungen in den Hauptquartieren und Stäben.

#### **4. Militärische Kommandostruktur der NATO**

Die NATO steht noch in ihrer dritten Struktur.<sup>15</sup> Die NATO soll 2004 um sieben neue Mitglieder erweitert werden.<sup>16</sup> Eine Reform der Kommandostrukturen ist dazu angeregt.<sup>17</sup>

Die Kern-NATO ist klein: Zu ihr gehören in normalen Zeiten eine begrenzte Zahl ständiger Hauptquartiere und kleine stehende Verbände. Der Großteil der Streitkräfte und Ressourcen untersteht den Nationen. Sie bleiben unter nationalem Kommando, bis dem ein Mitgliedstaat Teile davon zur Durchführung bestimmter militärischer Einsätze unterstellt.

---

<sup>13</sup> *Lord Hastings Ismay* (GB, 1952-57), *Paul-Henri Spaak* (B, 1957-61), *Dirk Uipkens Stikker* (NL, 1961-64), *Manlio Brosio* (I, 1964-71), *Joseph Luns* (NL, 1971-84), *Lord Peter Carrington* (GB, 1984-88), *Manfred Wörner* (D, 1988-94); *Willy Claes* (B, 1994-95); *Javier Solana* (E, 1995-99); *George Robertson* (GB, seit 1999).

<sup>14</sup> Vgl. *Johannes Varwick/ Wichard Woyke*, *Die Zukunft der NATO*, Opladen, 2000, 76.

<sup>15</sup> Vgl. *NATO Presse- und Informationsdienst*, *NATO-Handbuch*, Brüssel 1955, 151ff.

<sup>16</sup> Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien.

<sup>17</sup> Mit Blick auf anstehende Veränderungen wird hier von Feinstrukturdarstellung abgesehen.

Ein Zugewinn an Flexibilität zukünftiger Einsätze soll erzielt werden, um neuen Aufgaben Rechnung zu tragen. Man meint, *streitkräfteübergreifende Task-Forces*<sup>18</sup> zu brauchen. Die Planer wollen ihre Größe und Zusammensetzung variabel nach auftretenden Bedürfnissen gestalten.

Die bisher bestehende regionale Zuordnung der strategischen Kommandos wird damit aufgelöst. *Schnellere Reaktionsfähigkeit* und *erweiterte Einsatzmöglichkeiten* der Streitkräfte sollen die Folge sein.

Das militärische NATO-Hauptquartier Europa im belgischen Mons<sup>19</sup> wird zukünftig zum *Einsatzkommando*. Das Hauptquartier Atlantik in Norfolk, Virginia, USA<sup>20</sup> soll künftig ständig Ausrüstung und Strukturen der NATO überprüfen und Anpassungen vorantreiben.

Die Unterebenen der – dann ehemaligen – Oberbefehlshaber Europa und Atlantik sollen flexibler gestaltet werden. Entscheidungen der Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten zur zukünftigen Struktur der NATO sollen im Juni 2003 fallen.<sup>21</sup>

## 5. Ausgewählte Aspekte zur Organisation der NATO

### a) *Partnership for Peace (Pfp)*

Am 24. Januar 1994 rief der Brüsseler Gipfel die Pfp-Initiative ins Leben. Sie zielt auf die *Stärkung der Fähigkeiten zur Friedenserhaltung durch gemeinsame Planung, Ausbildung und Übungen* ab. Die Zusammenarbeit und Interoperabilität zwischen Pfp- und NATO-Staaten soll verbessert werden.

Mit Pfp ging die NATO erstmals im großen Rahmen über Dialog und Konsultationen hinaus. Sie regte zu praktischer politischer und militärischer Zusammenarbeit an.<sup>22</sup> Zu den festen Einrichtungen gehört eine *Koordinationszelle (PCC)* in Mons. Die Partnerstaaten entsenden Verbindungsoffiziere.

Der *Politisch-Militärische Lenkungsausschuss (PMSC)* gilt als das Hauptarbeitsgremium. Seine Aufgaben liegen in der Beratung des Nordatlantikrats bei Pfp-Fragen und der Gesamtkoordinierung des Partnerschaftsarbeitsprogramms. Dazu gehört die Aufstellung politisch-militärischer Richtlinien in Bezug auf gemeinsame militärische Übungen der Partnerschaftsstaaten.

---

<sup>18</sup> Rolf Clement, Nato Gipfel in Prag stellt sich den neuen Problemen und Herausforderungen, in: *Mittler-Brief*, Informationsdienst zur Sicherheitspolitik, 4. Quartal 2002, 5.

<sup>19</sup> SHAPE = Supreme Headquarters Allied Powers Europe

<sup>20</sup> SACLANT = Supreme Allied Commander Atlantic

<sup>21</sup> Zur faktisch überholten militärischen Organisationsstruktur der NATO siehe: *Johannes Varwick / Wichard Woyke*, Die Zukunft der NATO, Opladen, 2000, 79ff.

<sup>22</sup> Klaus Wiesmann, Die NATO, in: *Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.)*, Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg 2001, 645.

Nach dem NATO-Beitritt der drei ehemaligen PfP-Staaten Polen, Tschechien und Ungarn gibt es zur Zeit 27 PfP-Staaten.

Das PfP-Programm engagiert Länder mit entwickelten Volkswirtschaften wie die *Neutralen Finnland, Irland, Schweden und die Schweiz*.<sup>23</sup> Sie nehmen als Teil der OECD/OSZE-Welt an PfP-Projekten teil. Darüber hinaus gliedern sich diese Staaten mit ihren Armeen an den Friedensoperationen in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo/a ein.

Die Gründe für Zusammenarbeit im PfP-Rahmen leuchten ein. Gleichwohl wirkt PfP wie ein doppeltes *Hinhaltelement* konstruiert. Es ist zwar ein Schritt auf integrationswillige Länder zu. Die NATO nimmt sich selbst jedoch Zeit, über Hindernisse im Verhältnis mit Russland zu befinden.

Die NATO kooperiert mit einer Reihe mehr oder weniger attraktiver Partnerstaaten. Es sind in der Mehrzahl von Zentralverwaltungswirtschaft verarmte Gesellschaften. Dies betrifft die selbständigen Staaten<sup>24</sup> bzw. ehemalige SU-Republiken<sup>25</sup> aus dem Warschauer-Pakt-Gebiet und Staaten des dismembrierten Ex-Jugoslawiens.<sup>26</sup>

Offene Fragen betreffen die Zumutbarkeit von NATO-Expansion für Russland. – Ironisch wirkt erstens, dass das Hinauszögern von Beitritten diesen den Weg geebnet hat. Zweitens kommt Russland dem Westen dabei ebenso politisch wie geographisch Land für Land entgegen, wie ‚der Westen‘ in seine Richtung fortwächst. – Trügen die westlichen Absichtserklärungen nicht, wächst aus der Annäherung eine belastbare Beziehung. *Russlands guter Wille* dazu dokumentiert sich vielfältig.

Die Rahmenfinanzierung von PfP-Aktivitäten erfolgt grundsätzlich aus dem Militärhaushalt der NATO.<sup>27</sup> Der internationale Militärstab (IMS) und die beiden strategischen Kommandos in Mons und in Norfolk verfügen über jeweils eigene Titel. Sie können damit Reisen und Veranstaltungen initiieren und bezahlen.<sup>28</sup> In dieses Budget zahlt jeder NATO-Mitgliedstaat nach vereinbartem Beitragschlüssel ein.

---

<sup>23</sup> Finnland 09.05.1994; Irland 01.12.1999; Österreich 10.02.1995; Schweden 09.05.1994; Schweiz 11.12.1996.

<sup>24</sup> Albanien 23.02.1994; Bulgarien 14.02.1994; Polen 02.02.1994; Rumänien 26.01.1994; Slowakei 09.02.1994; Tschechien 10.03.1994; Ungarn 08.02.1994.

<sup>25</sup> Armenien 05.10.1994; Aserbajdschan 04.05.1994; Estland 03.02.1994; Georgien 23.03.1994; Kasachstan 27.05.1994; Kirgistan 01.06.1994; Lettland 14.02.1994; Litauen 27.01.1994; Moldawien 16.03.1994; Russland 22.06.1994; Tadschikistan 20.02.2002; Turkmenistan 10.05.1994; Ukraine 08.02.1994; Uzbekistan 13.07.1994; Weißrußland 11.01.1995.

<sup>26</sup> Kroatien 25.05.2000; Mazedonien 15.11.1995; Slowenien 30.03.1994.

<sup>27</sup> NATO-Handbuch, Brüssel 2001, 230.

<sup>28</sup> 1999 und 2002 wurden 1462 bzw. 1466 Militärpersonen aus 22 bzw. 20 Partnerstaaten gefördert, davon 49, respektive 66 komplett für Daueraktivitäten.

Für Projekte mit außergewöhnlichem Finanzrahmen, deren militärpolitischer Zweck jedoch als hoch eingestuft wird, werden *Trust Fonds* eingerichtet. In diese Treuhandkonten zahlen Staaten seit 2000 nach politischer Entscheidung auf freiwilliger Basis ein. Die Mittel sind zweckbestimmt.<sup>29</sup>

Für die Teilnahme an Übungen entstehende Kosten trägt grundsätzlich der Teilnehmerstaat. Dies ist über die internationalen Wissensteilungs- und -vermehrungseffekte hinaus attraktiv. Die Teilkostenübernahme durch die NATO fördert die Integration finanziell schwächerer Staaten.

Politisch wirkt sich Pfp als ein *Back-up* für die *OSZE-Aktivitäten* aus. Während letztere sich in Diplomatenzirkeln abspielen, integriert Pfp operativere Kräfte. Internationalität wird im Rahmen der Übungen auch für viele einfacher ausgebildete Menschen erleb- und (be)greifbar.

Pfp schafft Transparenz über Probleme und Potentiale für die NATO. Sie ist unter Informationsgesichtspunkten ein Gewinn. Dieser lässt sich unter anderem dort realisieren, wo NATO-Staaten entfernt von ihren westeuropäischen Kerngebiet operieren wollen.

Praktisch wirkt sich die Pfp-Aktivität wie ein *Wartesaal zur NATO* aus. 1999 traten ihr drei Pfp-Partner<sup>30</sup> bei, 2004 werden voraussichtlich weitere sieben folgen.<sup>31</sup>

NATO und Pfp bilden zusammen 46 von 55 OSZE-Teilnehmerstaaten<sup>32</sup> ab. Auch nach dem voraussichtlichen Anwachsen der NATO auf 26 Staaten im Jahr 2004 wird das Programm integrative Bedeutung behalten.

Eine Teilnahme Serbiens und Montenegros sowie Bosnien-Herzegowinas verbesserte die Aussichten für eine dauerhafte Befriedung Südosteuropas.

*b) Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat (EAPR)*

Seit dem 30.Mai 1997 arbeitet der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR).<sup>33</sup> Folgende 46 Staaten sind dem Programm EAPR/Pfp beigetreten:

Belgien	Kanada	Tschechien	Dänemark
Frankreich	Deutschland	Griechenland	Ungarn

<sup>29</sup> Die ersten Treuhandfondprojekte dienten der Zerstörung von Antipersonenminen.

<sup>30</sup> Polen, Tschechien und Ungarn.

<sup>31</sup> Bulgarien, Rumänien und die Slowakei als noch verbliebene Warschauer-Pakt-Staaten; Estland, Lettland, Litauen waren Sowjetrepubliken, Slowenien war eine Republik Titos Jugoslawiens.

<sup>32</sup> Andorra, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein, Malta, San Marino, die Union Serbiens und Montenegros, Vatikan und Zypern nehmen an der OSZE teil, sind aber weder in die NATO noch in Pfp eingebunden.

<sup>33</sup> Er löste den Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) ab.

Island	Italien	Luxemburg	Niederlande
Norwegen	Polen	Portugal	Spanien
Türkei	Großbritannien	USA	Österreich
Finnland	Irland	Schweden	Bulgarien
Estland	Lettland	Litauen	Rumänien
Slowakei	Slowenien	Albanien	Mazedonien
Armenien	Aserbajdschan	Weißrussland	Kroatien
Georgien	Kasachstan	Kirgisien	Moldawien
Schweiz	Turkmenistan	Tadschikistan	Usbekistan
Russische Föderation (Mitglied im Ständigen NATO-Russland-Rat)			
Ukraine (Mitglied in der NATO-Ukraine-Kommission)			

Der EAPR baut auf den Arbeiten des NAKR und dem Programm PfP auf. Es tagen auf Botschafterebene die Mitgliedstaaten monatlich in Brüssel, jährlich auf Ebene der Außen- sowie Verteidigungsminister. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs sind vorgesehen.<sup>34</sup>

Der EAPR soll die Arbeit von EU, OSZE, WEU und Europarat ergänzen. Thematisch befasst man sich mit sicherheitspolitischen Regionalangelegenheiten. Dazu gehören: Krisenbewältigung, nukleare Sicherheit, Rüstungskontrolle und -zusammenarbeit, Proliferation, Verteidigungsplanung, -haushalt, -politik und -strategie. Friedensmissionen oder zivil-militärische Luftverkehrsregelung werden über den EAPR koordiniert.<sup>35</sup>

OSZE-Teilnehmerstaaten, die nicht NATO-Mitglieder sind, sind zum Beitritt in den Partnerschaftsrat eingeladen. Mit seinen Mitgliedern ergänzt der EAPR die OSZE strukturell. Er bietet der NATO und ihren PfP-Partnern ein vielfältiges Instrumentarium: Mit ihm können Beiträge zu vertrauensbildenden Maßnahmen, wie auch zur Sicherheit und Stabilität des euro-atlantischen Raums geleistet werden.

In Konflikten wie dem zwischen Armenien und Aserbajdschan um Bergkarabach<sup>36</sup> wirkt sich der NATO-Einfluß mäßigend aus. Bisherige Vermittlungsmöglichkeiten für Dritte allein der OSZE und dem *Minsk-Prozeß* zuzuschrei-

<sup>34</sup> Bernd Weber, Sicherheitsorganisationen, IAP-Dienst Sicherheitspolitik, Bonn 2000, 49.

<sup>35</sup> Bernd Weber, Sicherheitsorganisationen, IAP-Dienst Sicherheitspolitik, Bonn 2000, 50.

<sup>36</sup> 1988-1994 tobte ein Krieg zwischen Armeniern und Aseris um Berg-Karabach. Es handelt sich um ein traditionell von Armeniern besiedeltes Gebiet auf dem Territorium Aserbajdschans. Es wurde in den 1920er Jahren von den Kommunisten der neuen Sowjetrepublik Aserbajdschan nach dem Prinzip des ‚spalte und herrsche‘ zugeschlagen.

ben, geht an Wesentlichem vorbei. Die Kräfte, die reguläre Kämpfe austragen würden, stehen in einer Beziehung zu einer wohlwollenden Staatengemeinschaft Dritter. Die NATO setzt Beispiel und Anreize zu wirtschaftlicheren Formen der Konfliktbewältigung als Krieg.

### c) *Russland und die NATO*

Im Mai 1997 wurde die NATO-Russland-Akte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit unterzeichnet.<sup>37</sup> Damit ist die Einrichtung des Ständigen Gemeinsamen NATO-Russland-Rats verbunden.<sup>38</sup>

Dieser Rat ist der Dreh- und Angelpunkt für wechselseitige Konsultationen und Zusammenarbeit. Er soll Transparenz und Vertrauensbildung fördern.

Russland würde den Rat gern als einen Ort gemeinsamer Entscheidungen sehen. Er dient derzeit mehr als Instrument des Informationsaustausches.<sup>39</sup> Das Aussetzen der formellen Beziehungen<sup>40</sup> zur NATO während der Luftschläge auf Jugoslawien zeigte klare Kritik Russlands an der NATO.

Nach der Beendigung der Luftschläge wurden die Beziehungen zwar erneuert. Auf monatlichen NRR-Tagungen und regelmäßigen Treffen auf Ministerebene wird die kritische Distanz Russlands zu NATO-Positionen deutlich. Russland bewertet die *Selbstmandatierung der NATO*<sup>41</sup> sowie deren Ost-Erweiterung als sicherheitspolitisch problematisch.

Trotzdem kooperiert Russland weitgehend mit der NATO. Es ist Truppensteller bei SFOR und KFOR.<sup>42</sup> Die Programme zur Zusammenarbeit in Südosteuropa berühren offensichtlich auch russische Stabilitätsinteressen.

Der Westen wünscht, dass sich in Russland weiterhin Reformkräfte durchsetzen. Dazu müsste die russische Gesellschaft mehrheitlich erkennen, dass Zusammenarbeit mit der NATO keine Niederlage bedeutet. Mit Blick auf die Militärpotentiale beider Seiten verspricht Ausbau der Kooperation wechselseitigen Gewinn. Gegenseitiges Vertrauen ist dazu zu investieren.

---

<sup>37</sup> NATO Handbuch, NATO Presse- und Informationsdienst, Brüssel 2001, S. 91 ff.

<sup>38</sup> Vorher gab es Bemühungen wie den Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) vom 20.12.1991 oder den Beitritt Russlands zu PfP 1994.

<sup>39</sup> Klaus Wiesmann, Die NATO, in: *BAKS (Hrsg.)*, Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg, 2001, 664.

<sup>40</sup> Abbruch der Beziehungen am 24.März 1999.

<sup>41</sup> Klaus Wiesmann, Die NATO, in: *Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.)*, Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg, 2001, 664.

<sup>42</sup> *NATO-Presse- und Informationsdienst (Hrsg.)* NATO Handbuch, Brüssel 2001, 98.

#### d) Transatlantische Gesellschaften

In den Mitgliedstaaten der NATO existieren transatlantische Gesellschaften.<sup>43</sup> Diese sind in der Vereinigung der Atlantischen Gesellschaften (ATA)<sup>44</sup> organisiert. Ihre Glieder verfolgen folgende Ziele:

- Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der NATO;
- Durchführung von Forschungsarbeiten mit Blick auf die diversen Zwecke und Aktivitäten im Wechselspiel mit der NATO;
- Stärkung der Solidarität der Völker im nordatlantischen Raum;
- Entwicklung dauerhafter Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Gremien und Organisationen.<sup>45</sup>

Dieses gesellschaftliche Bindeglied veranstaltet teilweise hochkarätige Veranstaltungen. ZMZ- wie CIMIC-Potential sind hoch.

### III. Finanzen

#### 1. Schlüssel

Die NATO erhält ihre Mittel von den Mitgliedstaaten im wesentlichen nach festen Schlüsseln.

Grundsätzlich sollten die *Kostenteilungsschlüssel* die Leistungsfähigkeit eines Landes widerspiegeln. Die Schlüssel wurden ursprünglich Anfang der 1950er Jahre ausgehandelt. Anpassungen ergaben sich durch die Aufnahme neuer Mitglieder oder durch unterschiedliche Beteiligung an der integrierten Kommandostruktur. Zur Zeit gibt es 19er-, 18er-, 14er- und 13er-Schlüssel.

---

<sup>43</sup> Deutsche Atlantische Gesellschaft e.V., Am Burgweier 12, 53123 Bonn, Tel.: +49/228/625031, Fax: +49/228/616604, [www.deuscheatlantischegesellschaft.de](http://www.deuscheatlantischegesellschaft.de)

<sup>44</sup> Atlantic Treaty Association (ATA), Rue Crevaux 10, F-75116 Paris, Tel. +33/14-5532880, Fax: +33/1/47554963, [www.atasec.org](http://www.atasec.org).

<sup>45</sup> NATO-Presse- und Informationsdienst (Hrsg.), NATO-Handbuch, Brüssel 1995, 230f.



*Kostenausgrenzungen* gelten

- bei Operationen: Die Kosten für Ausbildung, Ausrüstung, Erhaltung und Finanzierung gehen direkt zu Lasten der Verteidigungshaushalte;
- für die Unterhaltung und personelle Besetzung der zivilen und militärischen nationalen Delegationen und Militärmissionen.
- für die Besoldung an die NATO entsandter Militärpersonen. – Ihr Zivilpersonal bezahlt die NATO selbst.

Finanzierung im NATO-Rahmen betrifft grundsätzlich weder die Aufstellung von Truppenkontingenten noch militärisches Gerät. Ausnahme sind

- das luftgestützte Frühwarn- und Überwachungssystem (AWACS).<sup>46</sup>
- kollektiven Bedürfnissen dienende Investitionen.<sup>47</sup> Voraussetzung ist jeweils die Feststellung, dass solche Kosten nicht einem einzelnen Mitgliedstaat überantwortet werden können.

Die Regeln sind komplex. Sie enthalten Stufen zu vollständiger oder partieller Finanzierung. Ausklammerung verschiedener Kostenelemente ist möglich.

## **2. Haushalte**

Die wesentlichen Haushalte sind der

- *Zivilhaushalt*: Er finanziert sich hauptsächlich aus Mitteln der Außenministerien.

Mit ihm werden die Kosten für den Internationalen Stab in Brüssel, die Durchführung von Programmen und Tagungen der NATO-Ausschüsse, Sicherheitsdienste und Personalkosten.

2000 belief sich dieser Haushalt auf genehmigte 133 Mio US-\$.<sup>48</sup>

- *Militärhaushalt*: Er wird in der Masse aus Mitteln der Verteidigungsministerien bedient.

Finanziert werden Betriebs- und Erhaltungskosten von Bau- und Systeminvestitionen für die internationale Militärstruktur der NATO. Kostenträger sind der Militärausschuss, der Internationale Militärstab und zugehörige Gremien sowie die beiden strategischen Hauptquartiere. Dazu gehören deren Führungs- und Informationssysteme, Forschungs-

---

<sup>46</sup> An AWACS sind 13 Nationen beteiligt.

<sup>47</sup> Dazu gehören Luftverteidigungs- Führungs- und bündnisweite Kommunikationssysteme. In der Folge sind dazu auch die Kosten für Unterhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Ersatz im Zuge sich wandelnden Bedarfs zu rechnen.

<sup>48</sup> Personalkosten 61%, Sonderprogramme und Informationskosten 26%, Sonstiges 13%.

und Entwicklungs-, Beschaffungs- und Logistikstellen und der AWACS-Verband. Gegenwärtig werden aus diesem Haushalt auch die Betriebskosten der NATO-Kommandostruktur für den Friedenseinsatz in Bosnien und Herzegowina sowie im Kosovo/a bestritten.

Für 2000 wurden 751,5 Mio US-\$ für diesen Haushalt bewilligt.<sup>49</sup>

- *Sicherheitsinvestitionsprogrammhaushalt*: Aus ihm wird die Bereitstellung besonderer Anlagen und Einrichtungen finanziert. Mit ihnen sollen die Aufgaben der strategischen NATO-Kommandobehörden unterstützt werden, die über die nationalen Verteidigungsanforderungen der Mitgliedstaaten hinausgehen. Investitionen können z.B. auf Kommunikations-, Informations- und Radarsysteme, militärische Hauptquartiere, Flugplätze, Pipelines, Häfen, Navigationshilfen. Das Sicherheitsinvestitionsprogramm deckt auch den entsprechenden Bedarf für friedensunterstützende Einsätze im Rahmen von SFOR und KFOR und sogar PfP.

2000 wurden 688 Mio US-\$ für Sicherheitsinvestitionen genehmigt.

### 3. Zwischenbewertung

- Das grundsätzliche *Prinzip der gemeinsamen Finanzierung* kann als Ausdruck des politischen Engagements für die NATO gewertet werden. Es zeigt die politische Solidarität, welche die Umsetzung vereinbarter NATO-Politik kennzeichnet.
- Insoweit nicht der 19er-Schlüssel angewandt wird, herrscht eine Einschränkung des Bündnisgesamtinteresses an einem Projekt.
- Die Kosten der NATO-Zugehörigkeit wären dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus der Mitgliedschaft erwächst, gegenüberzustellen.

Die Beweggründe für die Mitgliedschaft umfassen politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche, technologische, kulturelle und andere Faktoren. Diese lassen sich nicht einfach in Finanzaussagen übersetzen.

Wer aussagekräftige Schlussfolgerungen über die Zugehörigkeit treffen wollte, müsste mit Hypothesen rechnen. Zur Kalkulation gehörten Kosten, die anfielen, wollte ein Staat für sich allein oder mit anderen Kooperationspartnern die nationale Sicherheit gewährleisten.

---

<sup>49</sup> Betriebs- und Erhaltungskosten von Missionen 43%, zivile Personalkosten 30%, allgemeine administrative Kosten 22%, Investitionsausgaben 5%.

#### **IV. Operative Nutzung**

Streitkräfte der Länder, die einen Beitrag zu den Operationen in Südosteuropa oder z.B. in Afghanistan leisten, unterstellen sich der NATO vorübergehend.<sup>50</sup>

Im zerfallenen Jugoslawien bewährt sich die NATO als die Organisation in Europa, die ‚negativen Frieden‘ bewahren kann. Ihre Leistung besteht namentlich darin, zivilen Kräften Zeit zu eröffnen, um heikle Situationen mit zivilen Mitteln zu entschärfen.

Der ungerechteste Friede scheint vielen besser zu sein, als der gerechtfertigste Krieg. Legt man diesen pazifistischen Gedanken zugrunde, zeigt sich der Wert des Bündnisses im Rahmen der Südosteuropaoperationen ambivalent. In Bosnien-Herzegowina schafft die NATO bis auf Weiteres auf Wunsch der Parteien eine stabile Grundordnung. In der serbischen Provinz Kosovo herrscht ein Grundmaß fragiler Ordnung. Ohne die Luftschläge auf Serbien ließe sich nicht sagen, wie sich die eskalierende Lage entwickelt hätte.

Kein einzelner Mitgliedstaat ist innenpolitisch in der Lage, die für diese Operationen erforderliche Kraft mit *Konstanz* zu erbringen. Die Lastenverteilung zeichnet die *NATO* aus. Die Übernahme der operativen Verantwortung für ISAF von den VN unterstreicht die kooperative Kraft des Bündnisses.

Man mag militärische Einsätze als solche grundsätzlich kritisch beäugen. Gegenwärtig entschärft sich militärisches Eingreifen unter Gewaltanwendung jedoch regelmäßig nach kurzen, *nadelstichtartigen Operationen*. Kurz nach Ende von Kampfhandlungen gestalten Zivilisten die Verhältnisse neu. Soweit Militär den Raum absichert, ist es ein starker Kooperationspartner.

#### **V. Rechtliche und rechtspolitische Aspekte**

Das neue Strategische Konzept von 1999 schafft eine ‚*neue NATO*‘. Wenig ist so, wie es einmal gedacht schien.

Fragwürdig ist, ob die Veränderungen einfach politisch beschlossen werden konnten, oder ob der NATO-Vertrag hätte geändert werden müssen. Im Einzelnen geht es um die Fragen der räumlichen Bindung des Bündnisses, den Verteidigungsbegriff und um das Verhältnis der NATO zu den VN.

---

<sup>50</sup> Dies gilt einschließlich solcher Länder, die weder NATO- noch PfP-Partner sind. Bei SFOR z.B. waren dies 2002 noch Argentinien, Australien und Marokko.

## 1. Geographische Festlegung – Operationen ‘Out of Area’?

### a) Militärische Aktivität in Europa jenseits von Grenzen der Mitgliedstaaten

Das Schlagwort ‚*out of area is out of business*‘ ist seit den Luftschlägen 1995 gegen Kräfte der bosnischen Serben sicherheitspolitisch überholt.

Die Mandatierung durch den VN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII, VIII der VN-Charta i.V.m. Art. 1 NATO-Vertrag war völkerrechtsgemäß.

Juristisch bedurften Out-of-Area-Denker einer – konstruiert wirkenden – Würdigung der Lage. Ein NATO-Mitgliedstaat hätte durch den auf dem Territorium Bosnien-Herzegowinas ausgetragenen bewaffneten Konflikt in seiner Integrität beeinträchtigt sein müssen. Dieser Konflikt generierte jedoch nur Flüchtlingsströme nach Westeuropa. Als Hilfsbedürftige stellten diese wohl kaum eine Gefahr für die territoriale Sicherheit eines NATO-Staates dar.

Hilfreich dürfte es sein, das NATO-Engagement als auch aus humanitären Gründen indiziert zu verstehen.

Auf Ebene der VN war dies mit der ‚Kurdenresolution‘ des SR bereits 1991 als Möglichkeit aufgeworfen worden.<sup>51</sup>

### b) Bündnisfall seit dem 12. September 2001

Faktisch ist die NATO noch vorrangig auf die Verteidigung Europas ausgerichtet. Krisen und Konflikten wird jedoch sinnvoll und zeitgerecht dort begegnet, wo sie entstehen.<sup>52</sup>

Die NATO ist für die Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten zuständig. *Sicherheit aber ist unteilbar*. Folglich wird man der Entwicklung von Waffentechnik und Gewaltszenarien nur gerecht, wenn man die Welt als Ganzes wahrnimmt.

Dies geschieht im Rahmen der Reaktion auf die Terrorakte des 11. September 2001 bis auf operative Ebenen hinab. Da man sich in Selbst- bzw. Bündnisverteidigung befindet, sind Herkunft und Ruheräume der Angreifers für das eigene Handeln aufzuklären bzw. zu öffnen.

### c) Fazit

‘Out-of-area‘ ist auch rechtlich out of date. Die NATO ist ein ‘*global player*‘.

---

<sup>51</sup> VNSR 688 (1991) v. 05.04.1991.

<sup>52</sup> Am 16.04.2003 beschloss die NATO das ISAF-Engagement zu übernehmen. Damit übernimmt sie die operative Verantwortung für die ISAF-Operation, die zuvor direkt von den VN über eine Nation in Führungsverantwortung gesteuert wurde.

## 2. Operationen jenseits der Verteidigung?

Art. 5 S. 1 des NATO-Vertrages verweist auf das Recht zur Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta. Art. 6 NATO-V bestimmt den Raum näher, in dem eine Attacke auf NATO-Mitglieder als Angriff auf die Allianz als Ganze bewertet wird.

Die Anschläge vom 11. September 2001 sind danach räumlich ohne Weiteres geeignet, den Bündnisfall auszulösen. Im Rahmen der Verteidigung sind klassischerweise Manöver erforderlich, die bei isolierter operativer Betrachtung auf Angriff hinauslaufen. Dies macht sie jedoch nicht zu Angriffen im Rechtssinne.<sup>53</sup>

Fraglich ist, inwiefern völkerrechtliche Rechtstitel zu militärischem Eingreifen in die Geschicke anderer Staaten Verteidigungscharakter haben. Ruht eine Operation im Schwerpunkt auf Motiven humanitärem Eingreifen für Dritte, lässt sich dies mit ernsthaften Rechtsargumenten vertreten.

In einer Welt, in der Ursachen und Wirkungen offensichtlicher werden, steigen die Abhilfebedürfnisse gegen Fehlentwicklungen. Die Blindheit des klassischen Völkerrechts für Vorgänge innerhalb der Staaten wird zu einer wachsend zynischen Position. Steigende gesellschaftliche Informiertheit, zunehmende Präzision beim militärischen Können und die Tendenz zur Ethisierung der Außenpolitik<sup>54</sup> erhöhen den auf politischen Entscheidern ruhenden Druck.

Die Ausweitung des Völkerstrafrechts konsequent weiterdenken führt zu schwierigen neuen Fragen. Politiker könnten sich künftig auch völkerrechtlicher Delikte durch Unterlassen schuldig machen.

## 3. Jenseits von VN-Mandaten?

### *a) Geschriebenes Völkerrecht*

Kapitel VIII VN-Charta weist Regionalorganisationen eine Rolle zur Aufrechterhaltung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit zu. Sie sollen vor einer Befassung des VN-SR alle Anstrengungen unternehmen, örtliche Streitigkeiten friedlich beizulegen, Art. 52 Abs. 2 VN-Charta. Der VN-SR soll dies fördern, Art. 52 Abs. 3 VN-Charta.

---

<sup>53</sup> Nach dem Konzept der Vorverteidigung des Kalten Krieges wäre verloren gegangener Raum in Gegenstößen wiederzunehmen gewesen. Ein Überschreiten z.B. auch der tschechoslowakischen Grenze aus operativen Notwendigkeiten heraus, wäre rechtlich im Ergebnis nicht als Angriff zu bewerten gewesen. - Dieses Beispiel ‚hinkt‘ zugegebenermaßen. Daten fehlen. Aber das Ergebnis wäre selbst dann wohl zutreffend, wenn ein WP-Staat Tschechoslowakei z.B. frühzeitig seine Neutralität im Blockkonflikt erklärt hätte.

<sup>54</sup> Vgl. *Karen Smith/Margot Light (Ed.), Ethics and Foreign Policy*, Cambridge 2001.

Regionalorganisationen können also in Übereinstimmung mit Zielen und Grundsätzen der VN selbständig FEO durchführen. Sollen Zwangsmaßnahmen oder Maßnahmen ohne Zustimmung der Streitparteien greifen, bedarf es einer Ermächtigung durch den VN-Sicherheitsrat, Art. 53 Abs. 1 VN-Charta.

#### *b) Rechtsentwicklung*

Seit der VN-SR den *Tatbestand einer humanitären Intervention* sanktionierte,<sup>55</sup> ist die völkerrechtliche Rechtsentwicklung in Bewegung. Noch fehlt die autoritative Entscheidung.<sup>56</sup>

Die Mehrheit der Staaten will, dass die klassische Blindheit des Völkerrechts für das Innenleben der Staaten fortgilt.

Präsident George Bush Senior äußerte sich am 16. Januar 1991 zwei Stunden nach der Befreiung Kuwaits wie folgt:

*„This is a historic moment... We have before us the opportunity to forge for ourselves and future generations a new world order, a world where the rule of law, not the law of the jungle, governs the conduct of nations. When we are successful, and we will be, we will have a real chance at a new world order, an order in which a credible United Nations can use its peacekeeping role to fulfil the promise and vision of the UN founders.“*

Die Luftschläge der NATO auf Jugoslawien 1999 ermangelten eines Sicherheitsratsmandats. Möglicherweise ist dieser Verstoß gegen den Wortlaut der VN-Charta trotzdem gerechtfertigt.

Eine neue Epoche für das Völkerrecht hat ohnehin begonnen. Da Recht unmittelbar mit Macht verknüpft ist, ist abzuwarten, wie sich die Machtfragen entscheiden. Die Rechtsfragen werden machtkonform gelöst. – Es ist nicht ausgeschlossen, dass die risikofreudige Linie, für welche die Vereinigten Staaten stehen, sich durchsetzen wird.

Das VN-System hat vielfach beklagte Konstruktionsfehler.<sup>57</sup> Die Festschreibung von Machtverhältnissen, die schon 1945 nicht den Realitäten entsprachen, passt immer weniger in die Welt von morgen.

Veränderungen im Völkerrecht reflektieren typischerweise Kriege und Kriegsbilder. Insofern reflektiert die diffuse Bedrohungslage der Welt nach dem politischen Erdbeben von 1989/90 die um sich greifende rechtliche Verunsicherung.

---

<sup>55</sup> UNSC Res. 867 (1991) v.

<sup>56</sup> Vgl. den Beitrag von Marion Weschka im vorliegenden Band.

<sup>57</sup> Vgl. *Helmut Volger*, UN-Reform ohne Charta-Revision? Der Stand der Reformbemühungen nach dem Millenniumsgipfel, in: *Sabine v. Schorlemer* (Hrsg.), *Praxishandbuch UNO*, Berlin 2003, 733-753. *Ernst-Otto Czempel*, *Die Reform der UNO. Möglichkeiten und Missverständnisse*, München 1994.

Wer jetzt urteilen will, greift der Entwicklung der Sachverhalte vor. Die Lösung der gegenwärtigen Spannungen lässt vorerst auf sich warten. Die Menschheit experimentiert weiter an ihrem Schicksal und ihrem Rechtsverständnis. Hier ist festzuhalten:

- Legitimität auf völkerrechtlicher Ebene ist etwas Relatives.
- Die Zustimmung des VN-SR indiziert mehr Legitimität als alle zur Zeit sonst gängigen IO, einschließlich der NATO.

## VI. Funktionswandel

Nach einem Wort ihres ersten Generalsekretärs dient die NATO dazu, *„To keep the Americans in, the Germans down, and the Russians out of Europe.“* Die Ereignisse überholten das Wort schon zur Amtszeit des Betreffenden.

Hier kann nicht autoritativ entschieden oder in einem Wort gefasst werden, wozu die ‚neue NATO‘ dient. Richtig ist es, beim Blick auf die Funktionen die *Aufgaben* der NATO ins Visier zu nehmen und *pragmatisch* zu verfolgen.

Wer die *Verwobenheit ziviler und militärischer Organisationen* administrativ beherrscht, kann Sicherheit schaffen. Insofern wird die NATO in Zeiten *asymmetrischer Herausforderungen* ein stärkeres Interesse als zuvor an zivilen Vorgängen entwickeln müssen. Dass bei Operationen mühsam errungene Bürger- und Menschenrechte nicht achtlos durch Militär übergangen werden können, versteht sich von selbst. Das Schaffen eines Übermaßes an Sicherheit liefe auf den *Weg zur Knechtschaft*<sup>58</sup> hinaus.

## VII. Ausblick

### 1. Fortexistenz eines Erfolgreichen

Die NATO hielt sich als Sicherheitsinstrument in Europa nach dem Kalten Krieg. Das ist politisch bemerkenswert insofern, als sich Militärkoalitionen gewöhnlich nach Wegfall ihrer Feinde auflösen.

Die ketzerische Frage steht im Raum, ob sie als Militärbündnis mit rein defensivem Charakter nicht überholt ist. Herkömmliche Feinde mit regulär kämpfenden Armeen sind jedenfalls nicht in Sicht.

---

<sup>58</sup> Vgl. *Friedrich August v. Hayek, The Road to Serfdom, Chicago 1944.*

## 2. Lageänderungen

Ohne Anspruch auf Vollzähligkeit zu erheben, fallen folgende sicherheitsrelevanten Veränderungen der Lage ins Auge:

- Die NATO wird zwischenzeitlich auf einem stark gewandelten sicherheitspolitischen Sorgenkatalog angesetzt: Einsätze wie etwa in Ex-Jugoslawien oder seit 2001 in Afghanistan sind Ironien der Geschichte.

In den Südosteuropaoperationen zeigt sich die NATO befähigt, zivilen Organisationen ein äußerlich friedliches Umfeld zu schaffen.

Da es um mehr geht als Konflikte auf Zeit niederzuhalten, wird die NATO hier auch *in ihrer Eigenschaft als politische IO* gefordert. Sie wird gebraucht, um gegen Nationalismus Menschenrechte durchzusetzen. In Südosteuropa ist sie gefordert, sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau auf die Wege zu bringen.

- *Andere Arten der Kriegführung* und spezifisch *neue Risiken* tauchen auf oder werden in der Wissensgesellschaft stärker wahrgenommen.
  - Gefahren erweitern und steigern sich mit der Popularisierung von Wissen und technischen Machbarkeitsoptionen. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe von Ereignissen steigen proportional zum technischen Fortschritt. Beide sind dort besonders hoch, wo Intelligenz Technik vorsätzlich zum Schaden anderer instrumentalisieren will.
  - Guerilla- und Partisanenkriege in ‚failed states‘ erreichen die *mediale Aufmerksamkeit* der Weltöffentlichkeit intensiv.
  - Terroristische Akte auf symbolkräftige Gebäude wie in den USA 2001 veränderten die Agenda globaler Sicherheitsvorsorge.

- Kriege scheinen sich wieder zu privatisieren.<sup>59</sup> *Asymmetrische Kriegführung*, getragen durch nichtstaatliche, extrem gewaltbereite Akteure wird zu einem Bestimmungsfaktor für das Weltgeschehen.

*Variationsmöglichkeiten von Krieg und Gewalt* steigen mit der Zahl an Waffen und territorial ungebunden agierenden Trägern.

- Verdachtsmomente zeitgerecht juristisch zu formulieren und Reaktion durchzusetzen wird anspruchsvoller. Fassen von Tätern wird erschwert durch Abtauchmöglichkeiten in nicht funktionierende Strukturen.

In der Informationsexplosion bleiben für Geheimdienste und Polizeien eine Vielzahl auf- wie vorbeilaufender Informationen unanalysiert.

---

<sup>59</sup> Mary Kaldor, *Neue und alte Kriege*, Frankfurt/M. 2000,



- Instabile und zusammenbrechende Staaten, Organisierte Kriminalität, Drogen, Menschenhandel, Migration und Proliferation dringen als „Spillover-Effekte“<sup>60</sup> in die ‚Erste Welt‘. Risiken werden importiert, die vielschichtig und grenzübergreifend wirken.
- Die wachsende Reichweite moderner Waffensysteme potenziert die Gefahren der Waffenproliferation.

Diese Veränderungen fordern auch das Militär und die NATO. Primärzuständigkeiten in diesen Bereichen hat es nur bedingt. Es wird allerdings nicht ausreichen, wenn die NATO-Staaten ihre militärische Ressourcen nicht gegeneinander einsetzen. Man wird konstruktiver mit Zivilisten zusammenarbeiten müssen.

### 3. Gründe für die Fortexistenz

#### a) Operative

Im Rahmen von FEO lässt sich die NATO heute als operative ‚*Miniversion der VN*‘ begreifen. Sie schmiedet Koalitionen der Willigen *funktionsfähig* zusammen.

Soweit die NATO in Südosteuropa ihr Mandat erfüllt, leistet sie Grundvorsorge an öffentlichen Gütern in den südosteuropäischen Einsatzgebieten.

Hätte man die NATO nicht, müsste man sie sofort erfinden. Nur in der Zusammenarbeit ihrer Akteure lässt sich z.B. bis auf Weiteres vermeiden, dass sich die Probleme des Balkans endemisch fortsetzen.

Die EU ist in Südosteuropa regional gefordert, die NATO abzulösen. Mit der Operation Concorde in Mazedonien seit 2003 scheint sie auf dem Weg dazu zu sein. Es ist unklar, bis wann die EU die erforderlichen Kräfte zur Befriedung der Lage an ihren Grenzen dauerhaft organisieren kann. Daher wird die NATO als *Kraft in Reserve* die europäischen Findungsprozesse sinnvoll begleiten.

Für *humanitäres Eingreifen* kann keine Organisation der Welt so rasch Ressourcen aktivieren wie die NATO.

#### b) Ökonomische

Arbeitete der Westen gegeneinander, läuft dies im Bereich der Sicherheitspolitik auf unwirtschaftliche Parallel- und Gegenstrukturbildungen hinaus.

---

<sup>60</sup> Rolf Clement, NATO-Gipfel in Prag stellt sich den neuen Herausforderungen und Problemen, in: Mittler-Brief Nr. 4/2002, 1.

Für den Wiederaufbau nach Kriegen kann keine IO so umfassend problemadäquat Kräfte mobilisieren wie die NATO.

Schaden bei Großkatastrophenfällen lässt sich unter Umständen mit dem Wissen und Können der NATO präventiv vermeiden oder relativ rasch verringern.

### *c) Politische*

Die NATO integriert die USA und die europäischen Mittelmächte Frankreich, Großbritannien und Deutschland. Die Vereinigten Staaten haben die häufig eifersüchtig miteinander buhlenden Europäer jahrzehntelang in Frieden versöhnt. In Zukunft könnte es eine Aufgabe für die Europäer sein, die USA in ihrem Verhältnis zu anderen Teilen der Welt zu maßvoll zu ergänzen. Das betrifft Fälle, in denen die Dynamik der USA andere Gesellschaften zu überfordern droht.

Die NATO erfüllt eine *Klammerfunktion für die Staaten der Nordhalbkugel*. Soweit sie dabei partnerschaftliche Zusammenarbeit wie im Rahmen von PfP organisiert, ist sie ausgesprochen verdienstvoll. Sie ergänzt die konsensualen Ansätze der OSZE mit festeren Strukturen.

Bedenklich ist es, wenn in die NATO Feindbilder implantiert werden sollen. Was früher der Russe gewesen sein sollte, muss nicht morgen der Terrorist oder ein Volk sein. Pathetisch-religiöses Geschwätz von ‚Achsen des Bösen‘ oder ‚Schurkenstaaten‘ wirken wie angestrengte Versuche moderner Volkspädagogik. Die NATO hat aufgrund ihres Auftrages einen Selbstwert aus eigenem Recht. Ihr Wahlspruch bringt vieles auf den Punkt: ‚*Vigilia pretium libertatis.*‘ *Wachsamkeit ist der Preis der Freiheit.*‘

## **VIII. Literatur**

*Klaus Naumann*, Frieden – der noch nicht erfüllte Auftrag, Hamburg 2002.

*Heiner Timmermann/August Pradetto (Hrsg.)*, Die NATO auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, Münster 2002.

*Johannes Varwick/Wichard Woyke*, Die Zukunft der NATO, Opladen 2000.

*Ulrich Weiser*, Sicherheit für ganz Europa – Die Atlantische Allianz in der Bewährung, Stuttgart 1999.

*Mark Zimmer*, Einsätze der Bundeswehr im Rahmen kollektiver Sicherheit, Frankfurt/M. 1995.

*Andrzej Ziolkowski*, Die NATO – Instrument der US-Politik in Europa, Münster 1999.

# Westeuropäische Union

*Marcus Jurij Vogt*

## I. (Vor)Geschichte

### 1. Vertrag von Dünkirchen 1947

Im März 1947 unterzeichneten Frankreich und Großbritannien den *Vertrag von Dünkirchen* als ersten westeuropäischen Sicherheitsvertrag nach 1945.

Artikel 2 – von nur 6 Artikeln – verpflichtete die Vertragsstaaten, einander im Falle eines Angriffs Dritter mit militärischen Mitteln und anderer Unterstützung beizustehen. Der Vertrag sollte 50 Jahre gelten. Danach sollte er in Kraft bleiben, wenn keine der Parteien den Rücktritt mit 1-jähriger Frist erklärte.

Der Vertrag ist ein *regionales Abkommen i.S.v. Art. 52 VN-Charta*. Nach seiner Präambel richtet er sich gegen die ‚Erneuerung deutscher Aggression‘. Auslöser war die Sorge Frankreichs um die eigene Verwundbarkeit.

### 2. Vertrag von Brüssel 1948/1954

Im März 1948 unterzeichneten Frankreich, Großbritannien und die Beneluxstaaten einen Vertrag zur Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten und zur kollektiven Selbstverteidigung.

Dieser *Vertrag von Brüssel* sah regierungsseitige Konsultationen durch ein Ministerkomitee vor, Art. 7. Er richtete sich gegen die Erneuerung deutscher Aggression und die zunehmende Bedrohung durch die UdSSR.<sup>1</sup> Art. 4 enthielt eine automatische militärische Beistandsklausel. Außerdem forderte er von den Unterzeichnerstaaten die Gründung eines permanenten militärischen Komitees. Er sollte 50 Jahre gelten.

Der Brüsseler Vertrag entsprang der Initiative des britischen Außenministers Ernest Bevin und seinem Konzept der ‚Western Union‘.<sup>2</sup> Er ist die Basis für NATO und Westeuropäische Union (WEU). Letztere entsprang dem *modifizierten* Brüsseler Vertrag von 1954.

---

<sup>1</sup> Vgl. A. Cahen, L'Union de l'Europe Occidentale (UEO) et la mise en oeuvre de la future défense commune de l'Union Européenne, *Revue du Marché Commun* 1996, S.21ff.

<sup>2</sup> Bevin am 22.01.1948 bei Einführung seiner Politik im Unterhaus: ‚*The time for consolidation of Western Europe is ripe... The old-fashioned concept of the balance of power should be discontinued.*‘

Der Brüsseler Vertrag gab für viele vergeblichen Anlass zur Hoffnung, Großbritannien würde die Führung zur Einigung Westeuropas übernehmen. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vertragsbestandteile führten jedoch zu nichts; die militärische Verteidigungskapazität wurde durch die Gründung der NATO geradezu irrelevant. Das Vereinigte Königreich zeigte sich äußerst zurückhaltend im Aufbau supranationaler Institutionen.<sup>3</sup>

### 3. Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)

Am 30. August 1954 lehnte die Französische Nationalversammlung die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) ab.<sup>4</sup>

Damit war der *Plevenplan* gescheitert, der eine Armee der Sechs unter supranationaler Steuerung vorsah.<sup>5</sup>

- Die *institutionelle Struktur* hätte in Supranationalität jener der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS/Montanunion) entsprochen: Ministerrat, eine neunköpfige Kommission, Parlamentarische Versammlung, Gerichtshof.
- Von den geplanten 40 Divisionen wären 14 Französisch, 12 Deutsch, 11 Italienisch und 3 aus Benelux gestellt worden.
- Kein Korps wäre aus Truppen einer Nation zusammengesetzt gewesen.
- Geplant waren eine einheitliche Uniform unter einheitlicher Flagge.
- Offiziere hätten gleichen Zugang zu den Verwendungen gehabt. Sie wären den EVG-Institutionen verantwortlich gewesen.
- Die EVG hätte ein eigenes Budget gehabt. Gemeinsame Ausschreibungsregeln wären zu achten und gemeinsame Übungsmöglichkeiten zu schaffen gewesen.
- Art. 38 EVG-V sah eine *gemeinsame Außenpolitik samt Zollunion* vor.<sup>6</sup>

Die Parlamentarische Versammlung der EGKS machte in Zusammenarbeit mit der Konsultativen Versammlung des Europarates einen Vorschlag zu einer Europäischen Politischen Gemeinschaft. Ausgangspunkt dieser Überlegung war, dass eine *föderale Armee* auch gegenüber föderalen Institutionen verantwortlich sein sollte.

---

<sup>3</sup> Vgl. *Hugo Young*, *This blessed plot*, London 1999.

<sup>4</sup> Bei 319:264 Stimmen und 43 Enthaltungen.

<sup>5</sup> Am 24. Oktober 1950 wurde der auf die Initiative des französischen Premierministers Renè Pleven zurückgehende Vertragsvorschlag von der Französischen Nationalversammlung mit 343:225 Stimmen unterstützt. Die Regierungen der Sechs unterzeichneten den EVG-Vertrag am 27. Mai 1952 in Paris.

<sup>6</sup> Auf Vorschlag der italienischen Regierung unter Ministerpräsident Aristide de Gasperi.

Nur in Frankreich ergaben sich größere Ratifikationswiderstände. Das Projekt kippte aus Sorge vor erstarkendem deutschem Einfluss und Unwillen. Es scheiterte am Verlust an Souveränität und an der *Unsicherheit* über Bedeutung und Reichweite des Konzepts.<sup>7</sup>

## II. Westeuropäische Union (WEU)

Im Oktober 1954 kamen die Signatäre des Brüsseler Vertrages 1948 mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Kanada und den USA auf Außenministerebene in Paris zusammen. Ziel war, über Verstärkung der gemeinsamen Verteidigung eine Kooperation in weitere Bereiche auszudehnen.

Im Ergebnis wurde der BV [1948] zum *Brüsseler Vertrag 1954* modifiziert.

- Per Protokoll wurden Italien und die Bundesrepublik Deutschland zum Beitritt zum Brüsseler Vertrag eingeladen.
- Der Bundesrepublik wurde die Wiederbewaffnung erlaubt. Sie sollte der NATO beitreten. Das Besatzungsstatut wurde gelockert. – Die Bundesrepublik verzichtete auf ABC-Waffen.
- Großbritannien verpflichtete sich, Truppen in Kontinentaleuropa zu halten; Hauptquartier blieb London.

Mit der *Ratifikation dieser Modifikationen* wurde die *Westeuropäische Union (WEU)* als Gemeinschaft von sieben Staaten am 6. Mai 1955 gegründet.

- Portugal, Spanien und Griechenland traten als Mitglieder hinzu (10).
- Status als *Assoziierte Mitglieder* haben die (6) europäischen NATO-Mitglieder Island, Norwegen, Polen, Tschechien, Türkei und Ungarn.
- Dänemark, Finnland, Irland, Österreich, Schweden sind *Beobachter* (5).
- *Assoziierte Partner* sind Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei und Slowenien (7).

Die WEU hat keine unabhängige militärische Kapazität; hängt also von freiwilligen Beiträgen der Mitglieder ab.

Der *Rat der WEU* setzt sich aus den Außen- und Verteidigungsministern der Mitgliedstaaten zusammen. Er trifft sich nach Bedarf und regelmäßig auf Botschafterebene. Die in 6-Monatszyklen rotierende Präsidentschaft wird seit 1998 so weit wie möglich mit jener der EU in Übereinstimmung gebracht.

---

<sup>7</sup> Es war die erste empfindliche Niederlage der Förderer der Europäischen Einigung. Ihre Dynamik konzentrierte sich daraufhin in die wirtschaftliche Integration der Sechs.

Dem *Sekretariat* steht ein Generalsekretär vor.<sup>8</sup>

Die *Westeuropäische Versammlung* ist ein parlamentarischer Körper, der sich aus Abgeordneten zusammensetzt, die ihr Land auch in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates repräsentieren. Sie tagt zweimal jährlich in Paris. Man erörtert Berichte zu Sicherheitsbelangen.

- Spezialagenturen: unter dem Dach der Rechtsperson WEU arbeiten
  - die Westeuropäische Rüstungsgruppe (engl. WEAG) und
  - die Westeuropäische Rüstungsorganisation (engl. WEAO).
- Die WEAG ist programmiert auf:
  - Effizienteren Ressourcengebrauch durch Harmonisierung von Anforderungen;
  - Öffnung der Verteidigungsmärkte für den Wettbewerb;
  - Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und
  - Hinwirken auf europäische Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung.
- Das 1990 eingerichtete Institut für Sicherheitsstudien (ISI) sitzt in Paris. Es betreibt eine Forschungsdatenbank zur Sicherheitspolitik und versucht, die Arbeit nationaler Institute für Sicherheitsfragen zu koordinieren.

Das *Ausbildungs- und Auswertungszentrum für Satellitendaten* in Torrejòn/Spanien hält Satellitendaten bereit, analysiert sie und bildet Experten aus. Es beobachtet internationale Krisenherde. Gefährdungen der Umwelt und dient der Verifikation von Abrüstungsvereinbarungen.

Beide Einrichtungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in die EU überführt

Der Start der WEU gestaltete sich zäh:

- Ihre Vorschläge zur Lösung der Saarfrage wurden im Referendum von 1955 abgelehnt.
- Die 1954er-Vertragskompetenzen im Bereich sozialer und kultureller Angelegenheiten werden seit 1960 im Europarat bearbeitet.

---

<sup>8</sup> Abteilungen: Politik, Verwaltung, Übersetzerdienste, Presse/Information, Sicherheitskommunikation. – Vgl. *Sven Bernhard Gareis/Rolf Zimmermann (Hrsg.), Sicherheitspolitische Kommunikation, Baden-Baden 1999.*

Vor Großbritanniens EWG-Beitritt und nach Frankreichs Ausscheiden aus der militärischen Struktur der NATO hatten die Europäer ein gemeinsames, regelmäßig tagendes *Kommunikationsforum*.

1984 wurde in Rom, die WEU als Forum zur Diskussion spezifisch europäischer Sicherheitsfragen reaktiviert. Man hatte auch solche Krisen in der Welt im Blick, die auf Europa wirken würden.<sup>9</sup> Dieses weite Verständnis ermöglicht Einsätze jenseits des ‚out-of-area-Befangenheitsyndroms‘.<sup>10</sup>

1987 wurde in Den Haag die *Plattform Europäischer Sicherheitsinteressen* angenommen. ‚Kohäsive Verteidigungsidentität‘ wurde Programm.

Operativ wurde die WEU durch Minenräumen im Persischen Golf seit 1988. 1991 wurde das militärische Engagement der Europäer im ersten Golfkrieg über die WEU koordiniert.<sup>11</sup> Dabei wurde sie in ihrer *Reservefunktion*<sup>12</sup> aktiviert. Im Dezember beschloss der Europäische Rat in Maastricht die Verlegung des Hauptquartiers von London nach Brüssel.

Die *Petersbergerklärung vom Juni 1992* des Ministerrates wirkte tatkräftig: Die WEU-Aufgaben wurden auf humanitäre Hilfs- und Evakuierungseinsätze, friedenserhaltende und friedenschaffende Maßnahmen erweitert. – Sie ist mittlerweile in Art. 17 Abs. 2 EUV in Europarecht transformiert.<sup>13</sup> Rechtlich steht es Europa damit frei, unter dem Mandat des Friedensschaffens bewaffnete Macht zu projizieren.

Diese Veränderung geschah weitgehend unbemerkt von der allgemeinen Öffentlichkeit. Insofern mag die militärisch-technologische Rückständigkeit Europas etwas Gutes haben. Sie gibt Zeit für politische und gesellschaftliche Kontrolle zum vorsichtigen Umgang mit diesen Unionskompetenzen.

Beim Zerfall Jugoslawiens führte die WEU marginale Operationen<sup>14</sup> in der Adria<sup>15</sup> und entlang der Donauanrainerstaaten<sup>16</sup> in Hilfsfunktion durch. Man suchte, das VN-Waffenembargo gegen Jugoslawien<sup>17</sup> durchzusetzen.

---

<sup>9</sup> Folge der Genscher-Colombo-Initiative 1981, die eine gemeinsame europäische Außenpolitik und eine koordinierte Sicherheitspolitik anstrebte.

<sup>10</sup> Z.B. durch Minenräumen im Golf von Persien während des Iran/Irak-Krieges.

<sup>11</sup> Da es sich für die NATO um einen ‚Out-of-area-Einsatz‘ gehandelt hätte, bestand hier rechtlicher Spielraum über die WEU zur Verfolgung des politisch Gewünschten.

<sup>12</sup> *Martin Fleuß*, Die operationelle Rolle der Westeuropäischen Union in den neunziger Jahren, Frankfurt/M. 1996, 36.

<sup>13</sup> Art. 17 Abs. 2 EUV: Die Fragen [...] schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie *Kampfeinsätze* bei der Krisenbewältigung *einschließlich friedenschaffender Maßnahmen* ein.

<sup>14</sup> *August Pradetto*, Die neue NATO: Geopolitik und erweiterte Sicherheit, in: *Heiner Timmermann/August Pradetto (Hrsg.)*, NATO auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, Münster 2002, 135; zur Bewertung der operativen WEU-Aktivitäten

<sup>15</sup> *Martin Fleuß*, Die operationelle Rolle der Westeuropäischen Union in den neunziger Jahren, Frankfurt/M. 1996, 307ff. – Zunächst als Operation ‚Sharp Vigilance‘, dann ‚Sharp Fence‘ und

Handlungsautonomie hing für die WEU davon ab, ob die Mitgliedstaaten eine spezifische europäische Wahrnehmung ihrer Verteidigungsbedürfnisse hatten. Dominierend war fast immer die transatlantische Wahrnehmung dieser Bedürfnisse. Folglich wurde die WEU als europäisches Anhängsel zur NATO wahrgenommen.

Zur Zeit verschränkt EU und WEU eine Personalunion: *Javier Solana* vereint seit 1999 die Funktionen als Hoher Repräsentant für die GASP und als WEU-Generalsekretär. – Die operationellen WEU-Fähigkeiten wurden zwischenzeitlich verstärkt durch eine wachsende Zahl von Verbänden, die auf Anfrage der WEU zur Verfügung gestellt werden.<sup>18</sup> – Nationale Vorbehalte der Mitgliedstaaten konnten jedoch jederzeit durchschlagen.

„Nach Einbeziehung der Aufgaben der WEU, die notwendig sein werden, damit die Union ihrer neuen Verantwortung gerecht werden kann, (...) würde die WEU als Organisation ihren Zweck erfüllt haben.“<sup>19</sup>

Nach Nizza wird die EU die bisherigen Krisenmanagementfunktionen der WEU wahrnehmen. Die rudimentären Strukturen der WEU wurden in die EU überführt, um so die Voraussetzungen für eine funktionsfähige europäische Armee zu schaffen.

Die Zielvorgaben der European Headline Goals werden 2003 erreicht werden. Konkret sollen die EU-Mitglieder ab 2003 im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit zu Folgendem in der Lage sein:

- Innerhalb 60 Tagen sollen Streitkräfte im Umfang von 50-60.000 Soldaten verlegt werden können.
- Die Durchhaltefähigkeit im Einsatz soll ein Jahr betragen.
- Wahrnehmung der Petersbergaufgaben in ihrer ganzen Bandbreite.<sup>20</sup>

Diese Fähigkeiten sollen der EU die Durchsetzung autonomer sicherheitspolitischer Beschlüsse ermöglichen. Für Fälle, in denen die NATO als Ganzes

---

später in enger Koordination mit der NATO als ‚Sharp Guard‘. Voraus ging eine gemeinsame Sitzung von NATO- und WEU-Rat am 08.06.1993. Zur Umsetzung der UNSCR 820 (1993) v. 17.04.1993 beschlossen die Minister die Zusammenlegung der Militäroperationen unter einheitlicher Kontrolle unter Aufsicht der Räte von NATO und WEU.

<sup>16</sup> *Martin Fleuß*, Die operationelle Rolle der Westeuropäischen Union in den neunziger Jahren, Frankfurt/M. 1996, 316ff. – Bei dieser Operation wurden Zoll- und Polizeieinheiten eingesetzt.

<sup>17</sup> UNSCR 713(1991) v. 25.09.1991

<sup>18</sup> FAWEU = Forces answerable to WEU, z.B. das Eurokorps, die Belgisch-Deutsch-Niederländisch-Britische Multinationale Division, die Britisch-Niederländischen Amphibienkräfte, EUROFOR und EUROMARFOR, die Italienischen Amphibienkräfte und das Deutsch-Niederländische Korps.

<sup>19</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes, *Europäischer Rat von Köln* v. 03./04.06.1999.

<sup>20</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes, *Europäischer Rat von Helsinki* v. 10./11.12.1999.



nicht einbezogen ist, soll sie als Reaktion auf internationale Krisen EU-geführte militärische Operationen einleiten und durchführen können.

Die kollektive Beistandsklausel des Brüsseler Vertrages 1954, Art. V, wird von den Neutralen in der EU nicht übernommen.<sup>21</sup>

Das mag Mauerblümchendasein für die WEU bedeuten. Der Ressourcenzug hat begonnen: Ihr Militärstab wurde bereits 2001 aufgelöst und in die EU Organisation überführt, das Sekretariat wesentlich verkleinert.

Erhalten bleiben die WEU-Versammlung und der Ständige Rat, der allerdings bis auf Weiteres keine operativen Aufgaben wahrnimmt. Summa summarum fällt die WEU wieder in einen *Dornröschenschlaf* zurück. Er wird jenem gleichen, den die WEU bis Ende der 1980er Jahre vor ihrem Aufbau zu einer operationell handlungsfähigen Organisation besaß.<sup>22</sup>

### III. Quo vadis WEU?

Eine *Europäische Armee* steht heute nicht auf der Agenda. Aktuell sind Fragen der Stabilisierung des Euro und die Frage nach Erfolgen des Verfassungskonventes.

Bei Erfolgen auf diesen Arbeitsgebieten läge es nahe, das Thema wieder als Chefsache auf die europäische Tagesordnung zu setzen.

Im Prinzip hat die WEU als Militärintstrument ausgedient, trotzdem steht sie noch als *IO-Struktur in Reserve* bereit. Im Falle kurzfristiger amerikanischer Reduzierung des sicherheitspolitischen Engagements in Europa kann auch sie Operationen führen.

### IV. Literatur und Adressen

*Patrice van Ackere*, L'Union de l'Europe Occidentale, Paris 1995.

*Gerfried Brandstetter*, Die Westeuropäische Union: Dokumente, Wien 1999.

*Ann Deighton (Hrsg.)*, Western European Union 1954-1997: Defence, Security, Integration, Reading/Oxford 1997.

*Simon Duke*, The second death (or the second coming?) of the WEU, Journal of Common Market Studies, Vol. 34 no. 2, June 1996.

---

<sup>21</sup> *Monja Warnken*, Der Handlungsrahmen der EU im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Diss. FU Berlin), Baden-Baden 2001, 212.

<sup>22</sup> *Walther Stütze*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: *Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.)*, Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg/Berlin/Bonn 2001, 85.

*Martin Fleuß*, Die operationelle Rolle der Westeuropäischen Union in den neunziger Jahren (Dissertation Passau), Frankfurt 1996.

*Konstantinos Georgantzis*, Die Westeuropäische Union als sicherheitspolitische Säule der EU und als europäischer Pfeiler der NATO, München 1989.

*Peter Schell*, Die WEU in den 80er Jahren (Diss. Trier), Bonn/Berlin 1991.

*Burkard Vollbracht*, Die Reform der WEU: Papiertiger oder Konkurrent der NATO? Die Petersberger Erklärung als Ergebnis einer Zweiebenenpolitik, Münster 1997.

*Monja Warnken*, Der Handlungsrahmen der EU im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Diss. FU Berlin), Baden-Baden 2001.

Adresse: Rue de l'Association 15, B-1000 Brüssel

[http://www: weu.int](http://www.weu.int)



## B. Einbindung deutscher Streitkräfte in internationale Operationen



# Auslandseinsätze der Bundeswehr

*Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt*

## I. Parameter der Entwicklung

Einige Aspekte der militärischen, wirtschaftlichen, politischen und moralischen Katastrophe des Dritten Reiches wirken tief auf die Deutschen nach. Das ist nachvollziehbar und durchaus positiv zu würdigen.

Manche Deutsche wurden Pazifisten. Viele der Nachgeborenen wirken traumatisiert durch die Geschichte des Missbrauchs der Wehrmacht. – Offenheit für militärische Fragen erzeugt vielfach scheinbaren Rechtfertigungsdruck.

Diese gesellschaftliche Grundperspektive führte für viele zu einer groben Maxime politischen Handelns: Deutsche Streitkräfte dürfen niemals mehr den Auftrag erhalten, offensiv militärisch in die Rechtssphäre eines anderen Völkerrechtssubjekts einzugreifen.

### 1. Mentalität im Frontstaat

Die Vorbereitung eines Angriffskrieges ist nach §§ 80, 80a StGB i.V.m. Art. 26 I GG nach deutschem Recht ein Verbrechen. Es wird nicht unter zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Es schien der deutschen Gesellschaft gewiss, dass die Bundeswehr niemals an *Kampfeinsätzen außerhalb des NATO-Gebietes* teilnehmen würde.

Tatsächlich diente die Bundeswehr bis 1990 im wesentlichen der Landes-/Bündnisverteidigung. Hauptaufgabe war, vor Angriffen auf die Bundesrepublik bzw. NATO-Territorium abzuschrecken.<sup>1</sup>

Im Inland war die Auftrags Erfüllung auf der Agenda der Abschreckungsstrategie in der Endphase des Kalten Krieges nicht ohne Weiteres möglich. Gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen der NATO formierte sich Protest, der die Grenzen der Nötigung nicht scheute.<sup>2</sup> Vor dem Verfassungsgericht

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Situation in der Endphase des Kalten Krieges und der Perestroika *Ortwin Buchbender/Hartmut Bühl/Heinrich Quaden (Hrsg.)*, Sicherheit und Frieden, Handbuch der weltweiten sicherheitspolitischen Verflechtungen: Militärbündnisse, Rüstungen, Strategien, Herford 1987.

<sup>2</sup> Vgl. die Spannung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwischen BGHSt 34, 71; 35, 270 sowie BVerfG 73, 206; 76, 211; 92, 1; NJW 2002, 1031.

wurde ausgelotet, wie weit die Kompetenzen in der Außen- und Sicherheitspolitik gehen.<sup>3</sup>

Man stößt hier auf ein politisches Paradoxon: Die beidseitig garantierte Vernichtung im Ost-West-Konflikt hatte eine ‚unheimliche‘ Ordnungs- und Stabilisierungswirkung.<sup>4</sup> Mit Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung entbrennen wieder Kriege in Europa selbst oder beeinträchtigen außerhalb europäische Interessen. Eine sich weltweit vernetzende Gesellschaftswelt reagiert sensibel auf die Anwendung von Gewalt.

## 2. Auslandseinsätze bis 1989/90

Bis zur Vereinigung Deutschlands fanden zahlreiche *humanitäre Hilfsaktionen unter Einsatz der Bundeswehr* statt. Ausgangspunkt war regelmäßig ein unvorhergesehenes Ereignis in einem Staat, der Unterstützung anforderte.

Das Spektrum der Einsätze reichte von *Hilfe bei Katastrophen* als Folge von Naturereignissen wie Dürre, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbruch, Vulkan-Gas-Katastrophe, Waldbrand, zu kulturell durch den Menschen verursachten *Unglücken* wie nach Bombenanschlägen, Bus-, Explosions- und Fährunfällen über Transport von Truppen für die VN.

Seit 1988 haben sich die Einsatzzwecke bei Unglücken weiter ausdifferenziert: Abwurf von Hilfsgütern aus der Luft, Evakuierungen, Grubeneinsturz, Hungerhilfe, Krieg, Luftbrückenschlag, medizinische Versorgung, Ölverschmutzung, und Revolution erweitern die Bandbreite militärischer Aufträge. Geographisch reichten die Einsätze nach Afrika, Asien und Zentral- und Südamerika.<sup>5</sup>

Die humanitären Maßnahmen im Ausland der Streitkräfte waren politisch weitgehend unumstritten. Die Ressourcen, namentlich Organisationsvermögen und Reaktionsfähigkeit der Bundeswehr mit ihren Führern wurde außenpolitisch genutzt. *Pragmatismus* war und ist kennzeichnend.

Die traditionellen Maßnahmen sind im Zuge *Humanitärer Hilfe* und in *Katastrophenfällen* zu erbringen. Sie fordern das Profil von Führungspersönlichkeiten. Es geht darum, in kürzester Zeit die Erfordernisse dramatischer Lagen zu erkennen und mit kühlem Kopf und Ruhe Initiative zu gewinnen.

---

<sup>3</sup> BVerfGE 68, 1 – ‚Pershing-2‘ bestätigt durch BVerfGE 83, 162 ‚Einigungsvertrag‘.

<sup>4</sup> *Michael Steiner*, Die deutschen sicherheitspolitischen Interessen, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg/Berlin/Bonn 2001, 33.

<sup>5</sup> *BMVg*, Einsätze der Bundeswehr im Ausland (Infobroschüre), August 2000, 31-33.

### 3. Rechtslage

Sämtliche verfassungsrechtliche bzw. politische Streitfragen wurden in Karlsruhe zugunsten *außengerichteter Handlungsfreiheit des Staates* entschieden.<sup>6</sup>

Das GG erlaubt insbesondere Operationen, die außerhalb des Bündnisgebietes und ohne Bestehen des Bündnisfalles Frieden mit der Waffe sichern sollen.<sup>7</sup>

Im Richterspruch drückt sich eine *Pragmatismus* bei der Bestimmung der Parameter von Außen- und Sicherheitspolitik aus. Manche behaupten eine Veränderung der Sichtweise: Weg von der absoluten Norm – dem Tabu der Grenzen, hin zur konkurrenzierenden Norm – Schutz der Menschenrechte.<sup>8</sup>

### 4. Auftrag der Streitkräfte und Ausdifferenzierung des Einsatzspektrums

Die *Bundeswehr* hat folgende Aufträge: Sie

- schützt Deutschland und seine Bürger vor politischer Erpressung und äußerer Gefahr,
- verteidigt Deutschland und seine Verbündeten,
- trägt zur Sicherung von Frieden und Stabilität im euro-atlantischen Raum bei,
- unterstützt das friedliche Zusammenwirken der Staaten und die internationale Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- hilft bei Katastrophen, rettet aus Notlagen und unterstützt humanitäre Aktionen.<sup>9</sup>

Das Urteil des BVerfG vom 12.07.1994 beendete – trotz Kambodscha,<sup>10</sup> Somalia (UNOSOM) und Georgien (UNOMIG)<sup>11</sup> – ein Zögern der deutschen Politik: Seit Umwandlung der IFOR-Operation in Bosnien-Herzegowina zu

---

<sup>6</sup> BVerfGE 88, 174 – vorläufiges Rechtsschutz: AWACS v. 08.04.1993 in Fortführung der Prärogativrechtsprechung zugunsten der Bundesregierung in der Außenpolitik; BVerfGE 90, 286ff – *Adria/AWACS/Somalia-Urteil* v. 12.07.1994; BVerfGE 100, 266 – *Luftschläge gegen Serbien und Montenegro* v. 25.03.1999.

<sup>7</sup> BVerfGE v. 12.07.1994. Vgl. *NJW* 1994, 2197-2199; *JZ* 1994, 1073-1075; *Klaus Dau*, *NZWehrR* 1994, 177-184.

<sup>8</sup> *Weißbuch* 1994, Ziffer 469.

<sup>9</sup> *Weißbuch* 1994, Ziffer 515.

<sup>10</sup> *Peter K. Fraps*, *Unter dem Blauen Barett – Sanitätsdienst der Bundeswehr in Kambodscha 1992/93*, in: *Peter Goebel (Hrsg.)*, *Von Kambodscha bis Kosovo*, Frankfurt a.M. 2000, 73-85.

<sup>11</sup> *Karl-Christoph von Stünzner*, *Erfahrungen einer Beobachtermission – UNOMIG*, in: *Peter Goebel (Hrsg.)*, *Von Kambodscha bis Kosovo*, Frankfurt a.M./Bonn 2000, 308-315.



SFOR<sup>12</sup> – ist die Bundeswehr Subjekt einer Bandbreite internationaler Einsätze. Das Spektrum *bewaffneter Streitkräfteeinsätze* differenziert sich aus.

Die Operationen in Bosnien-Herzegowina (seit 1996), Kosovo (seit 1999), Mazedonien (seit 2001) sowie Afghanistan (seit 2001) erfordern *zweischneidig präpariertes militärisches Schwert*:

- Mit *grobem Schliff für Hartes*: Eingreifen muss auch Durchgreifen bedeuten. (Inter)Nationales Militär darf nicht untätig zuschauen, wo ohne Rechtsgrund Menschenrechte eingeschränkt, beschnitten, missachtet, vergewaltigt oder verstümmelt zu werden drohen.
- Mit *feinem Schliff für Weiches*: Unklare Lagen erfordern besondere Einfühlsamkeit für effektives militärisches Operieren. Den Führern anvertraute kostbarste Ressource ist zu schonen: Das Leben der Kameraden – einschließlich ihrer Kräfte und Gesundheit.

CIMIC ist das Verfahren, mit dem beide Pole dieses Anforderungsbildes in Harmonie gebracht werden können. Mit CIMIC geht es um angemessenes Wirksamwerden zur Vermeidung unnötiger Risiken für Leib und Leben.

Operiert wird im Rahmen internationaler Koalitionen. Härten können insbesondere dort entstehen, wo kein weicher Kurs gesteuert wird.

## 5. Perspektivischer Wandel durch Friedensoperationen

Der Einsatz deutscher Soldaten bei Wiederaufbauaufgaben schafft eine qualitative Veränderung zu den sonstigen Aufgaben bei Hilfeleistungen für den zivilen Sektor: Wer *nachhaltig* Erfolg haben soll/will, muss eine andere *Perspektive* einnehmen als zum Krisen- und Katastrophenmanagement.

Diese Perspektivanforderung geht an den Nerv des soldatischen *Berufsbildes*. Weniger, dass es Erlernen entwicklungspolitischer Grundsätze erforderte. Wer als Soldat schützen soll, kann sich bei weitem Auftragsverständnis ohne Weiteres darauf einlassen, das zu Schützende auch zu pflegen. – Aber: Der *Zeitaspekt des Unabsehbaren* ist untypisch für jede militärische Operationsführung. Militärische Aufträge sind konkret zu halten. Da aber keine allseits befriedigende Definition von Frieden zu erwarten ist, verfolgen Soldaten ge-

---

<sup>12</sup> Vgl. *Rainer Meyer zum Felde*, Die deutsche Mitwirkung an den Friedensmissionen in Bosnien und Herzegowina nach Dayton aus militärpolitischer Sicht, in: *Rafael Biermann (Hrsg.)*, Deutsche Konfliktbewältigung auf dem Balkan – Erfahrungen und Lehren aus dem Einsatz, Baden-Baden 2002, 57-102. *Friedrich W. Riechmann*, Von Kroatien in die „Box“, 154-165, *Hans-Otto Budde*, Gleiche Rechte und Pflichten – Die deutsche Beteiligung an SFOR, 166-173, *Peter Goebel*, Beteiligung der Bundeswehr am Wiederaufbau in Bosnien – Herzegowina, 316-328, alle in: *Peter Goebel (Hrsg.)*, Von Kambodscha bis Kosovo, Frankfurt a.M./Bonn 2000.

zwungenermaßen eine *inkonkrete Agenda*. Das gälte in allen anderen militärischen Zusammenhängen schnell als professionelles Bubenstück.

Die Unvermeidbarkeit der Friedensabstraktion führt unter vielen in der militärischen Organisationskultur Stehenden zu höchstem Unbehagen.

## **6. Herausforderung durch Gewaltbereite ohne konkrete politische Ziele**

Ein weites Feld an Herausforderungen und Aufträgen ergibt sich aus den Reaktionen auf den 11. September 2001. Sie bedeuten operativ derzeit u.a.

- verstärkte Absicherung der Liegenschaften der us-amerikanischen Streitkräfte in Deutschland,
- Lufttransportunterstützung,
- Bereitstellung von Sanitätskräften,
- Gestellung von ABC-Abwehrkräften in Kuwait und anderen Spezialkräften samt eines Marineverbandes am Golf von Aden sowie
- Maßnahmen zur Stabilisierung Afghanistans seit 2002 (ISAF) in Kabul, einschließlich Wiederaufbauhilfe für das Land.

Soweit Verbrecher mit politischen Ambitionen verfolgt werden, geht es um die Intensivierung der Zusammenarbeit von Militär, Diensten und der Polizei.

Die alliierte Kriegführung in Afghanistan macht es Terroristen leicht, vor einem Angriff auszuweichen und sich andernorts neu zu staffeln. Es ist daher fraglich, ob die Leistungsfähigkeit der Streitkräfte in diesen Operationen optimal ausgenutzt wird.<sup>13</sup>

Die langfristige Herausforderung mag die Entwicklung der Welt zur Rechtsstaatlichkeit sein. Dazu scheint der Einsatz auch militärischer Mittel unvermeidlich.

Der CIMIC-Ansatz, zivile Organisationen situativ zu unterstützen, die Probleme bearbeiten, die auch militärischen Nutzen bringen, verspricht Nutzen.

Metaphorisch: Niemand ist damit geholfen, wenn der Hydra nach dem Abschlagen eines Kopfes drei neue Häupter nachwachsen.

---

<sup>13</sup> Vgl. zu Auseinandersetzungen asymmetrischen Charakters *Christopher Daase*, Kleine Kriege – große Wirkung. Wie unkonventionelle Kriegführung die internationale Politik verändert, Baden-Baden 1999.

## II. Neue Aufträge für die Bundeswehr

Mittlerweile gilt die klassische Aufgabe der *Landesverteidigung* als unwahrscheinlichste Auftragsoption für die Bundeswehr. Aus dieser Auftragsoption wird folgende Forderung abgeleitet: Bis zu 500.000 Soldaten sollen über einen unbestimmten Zeitraum unter Rückgriff auf Mobilmachung und Aufwuchs eingesetzt werden können. Ausbildung- und Ausrüstungsvorhaben haben für die stationäre Landesverteidigung nur *dritte Priorität*.

*Kollektive Verteidigung zur Unterstützung von Bündnispartnern, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sowie Rettung und Evakuierung gefährdeter Bürger* stehen im zweiten Rang. Im Frieden soll die Einsatzfähigkeit für eine große Operation mit bis zu 50.000 Soldaten über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gegeben sein. Mobilmachung und Aufwuchs sind Optionen, auf die möglichst verzichtet werden soll.

Möglich sollen sein mit *erster Priorität*

- die Durchführung zweier mittlerer Operationen mit jeweils bis zu 10.000 Soldaten über mehrere Jahre<sup>14</sup> oder jeweils parallel dazu
- mehrere kleine Operationen mit jeweils bis zu 1.000 Soldaten.

Die Bundeswehrführung nimmt für *Einsätze zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung* die höchste Eintrittswahrscheinlichkeit an. Dazu benötigte Einheiten aus Zeit- und Berufssoldaten sollen für diese Einsätze zusätzlich gesondert ausgebildet werden.

Auslandseinsätze finden unter signifikant anderen Bedingungen als die Landes- und Bündnisverteidigung statt: Ihre Durchführung wird durch das erteilte Mandat, die jedem Einsatz zugrunde liegenden Einsatzregeln (*Rules of engagement* – RoE) und den Beschluss des Deutschen Bundestages bestimmt.

Auf Grundlage des erteilten Mandates legen Stationierungsabkommen mit dem Einsatzland oder den Konfliktparteien (*Status of Forces Agreement* – SOFA), Memoranda of Understanding (MoU) und Einsatzregeln die rechtlichen Grenzen des Handelns fest.

Art und Umfang der einzusetzenden Kräfte richten sich nach Art und Intensität der Bedrohung. Dabei sind Forderungen zu berücksichtigen, die sich aus der NATO-Operations- und Streitkräfteplanung, aus bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union (EU) sowie weiterer internationale Verpflichtungen, z.B. den VN gegenüber, ergeben.

---

<sup>14</sup> Der Größenordnung nach vergleichbare Engagements wie SFOR oder KFOR.

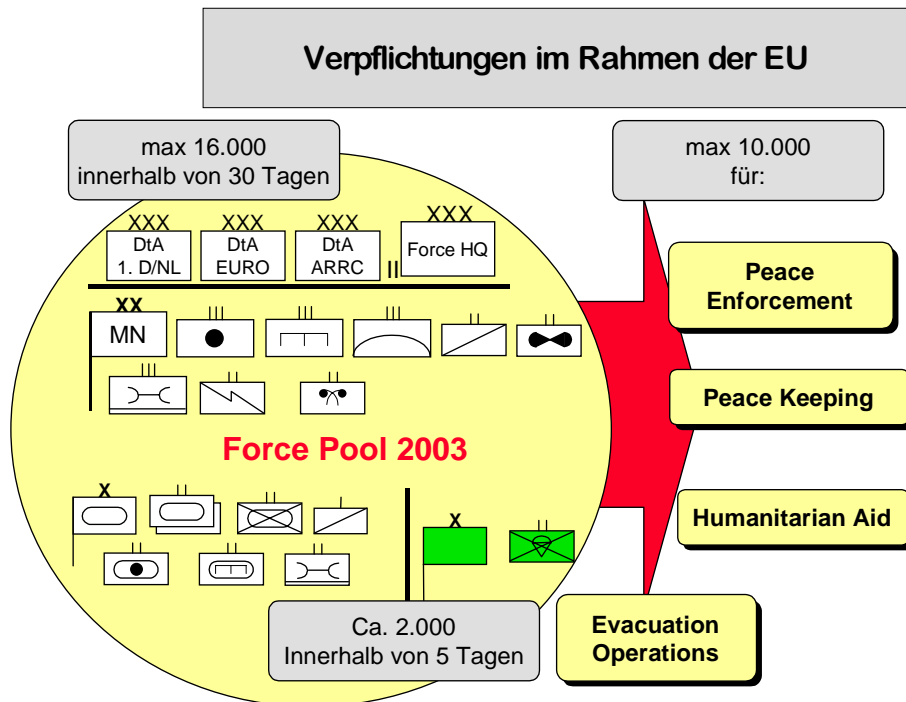


Abbildung 1: Planerische Konkretisierung der European Headline Goals

### 3. Einsatzführung bei Auslandseinsätzen

Die Verantwortung für die nationale Führung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Frieden ist auf vier Ebenen verteilt:<sup>15</sup>

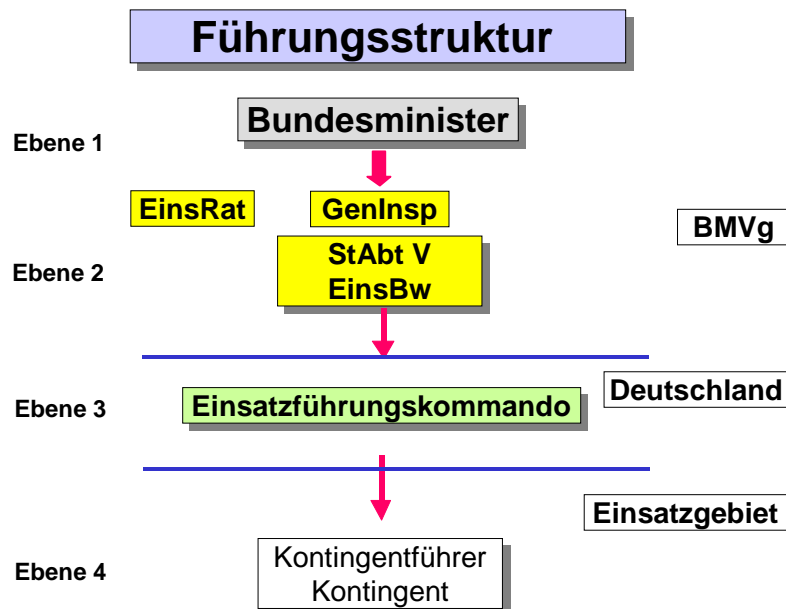


Abbildung 2: Ebenen der Führungsstruktur Bundeswehr für Auslandseinsätze

<sup>15</sup> Quelle Homepage der Bundeswehr vom 25.03.02 <http://www.bundeswehr.de>

Ebene 1 bildet die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ab. Auf ihr wird der *Minister* in Fragen der Einsatzführung durch *zwei beamtete Staatssekretäre* unterstützt. In Fragen der Einsatzführung ist der Staatssekretär für Militärpolitik sein erster formeller Ratgeber. Er ist für politische Abstimmungen bis zur Entscheidung über einen Einsatz zuständig. Der zweite Staatssekretär unterstützt in Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes.

Unterhalb der Leitungsebene steht der *Generalinspekteur* zusammen mit dem „Einsatzrat“ auf Ebene 2 in der Führungshierarchie des BMVg. Er wird unterstützt von der *Stabsabteilung V „Einsatz Bundeswehr“* und dem *Koordinierungsstab für Einsatzaufgaben (KSEA)*. Die Stabsabteilung V verfügt über die Referate Einsatzplanung, Einsatzführung und Lageführung/BereitschaftszentrumBw. Man ist rund um die Uhr handlungsfähig.

Zur nationalen Führung der Einsätze der Bundeswehr wurde das *Einsatzführungskommando* der Bundeswehr in *Potsdam* eingerichtet. Dies bildet die Führungsebene 3.

Im Einsatzgebiet vertritt der Nationale Befehlshaber im Einsatzland die nationalen Interessen auf der Führungsebene 4. Er verfügt dazu über einen eigenen Stab und nationale Fernmeldeeinrichtungen. In dieser Funktion ist er nicht in eine NATO- oder EU-Befehlskette eingebunden. Er überwacht die nationalen Vorgaben/Einschränkungen die im Rahmen der Abstellung/Unterstellung befohlen/durch Bundestagsmandat geregelt werden.

*In internationalen Stäben* nimmt zudem der *Dienstälteste Deutsche Offizier (DDO)* eine Doppelfunktion wahr: Er nimmt Sonderaufgaben wahr, die über nationale militärische Stränge zusammenlaufen. Außerdem kontrolliert er die Einhaltung allgemeiner nationaler Auflagen. – Diesem Mechanismus folgen i.d.R. alle beteiligten Nationen.

Fazit: Militärische Operationsführung hat mit der verbreiteten Vorstellung einer monolithischen Einheit, gefestigt und gefangen in hierarchischer Struktur, wenig zu tun. Unter dem Gesichtspunkt der Überlebens-/ Durchhaltefähigkeit und nationaler Souveränität ist vielmehr Flexibilität unabdingbar. Gleichzeitig werden die Soldaten einer Nation in enger Verbindung zu ihrer Hauptstadt vor Zumutungen geschützt.

## Militärischer Führungsvorgang

*Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt*

Das militärische System mit seiner straffen Hierarchie ist auf Extremfälle zugeschnitten. Ist ‚Friedenschafter‘ der Auftrag, bringen Soldaten dabei ihr spezifisches Können nach Mustern ein, die ihnen Überleben in besonderen Lagen ermöglichen (sollen).

Dazu werden folgend Folien wiedergegeben, die zum Grundwissen militärischer Führer gehören. Ihre Kenntnisnahme mag geordnetes Abarbeiten von Komplexität auch im zivilen Bereich erleichtern. Hier liegt das Augenmerk darauf, verständige Kooperation zu fördern. Dies gilt für Notlagen ebenso wie für gestalterische Aufgaben, bei denen der Zeitdruck nicht allzu groß ist.

Wesentliche Verständnisvoraussetzung für Zusammenarbeit mit den deutschen Streitkräften ist Kenntnis des *Topos ‚Führen mit Auftrag‘*.

Die unverwechselbare deutsche militärische Führungskultur beruht auf einer Prämisse: Vorgesetzte und Mitarbeiter setzen den gemeinsamen Willen zur bestmöglichen Erfüllung des Auftrages voraus und vertrauen einander. Voraussetzung des *Grundvertrauens* sind ein gewisses Maß von Übereinstimmung im Denken und Handeln.

Der *wechselseitige Respekt* fußt auf gleichen beruflichen Grundlagen und vereinbarten Grundauffassungen. Die gegenseitige *Achtung* schafft ein Klima, das Selbstbewusstsein und Eigeninitiative fördert. So wird bewusst *Raum zum Atmen* gerade auch für  *kreatives Handeln* gelassen.

Der Soldat genießt die *Freiheit*, den Auftrag auf seine Art erfüllen zu dürfen. Er kann sich mit seinem gesamten Können und seiner Persönlichkeit einbringen. Er trägt die Verantwortung für das ‚Wie‘ der Auftrags Erfüllung.

Der Vorgesetzte gibt nur *erfüllbare Aufträge*. Er trägt bewusst das Risiko, dass die Art der Auftragerfüllung nicht immer bzw. vollständig seinen Vorstellungen entspricht.

Für die Stabsarbeit gelten folgende Gebote an den Mitarbeiter:

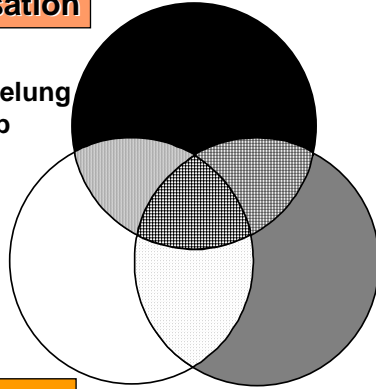
- Selbständig nach Aufträgen/Richtlinien handeln/entscheiden;
- Vorgesetzte beraten;
- Bestehendes im eigenen Bereich verbessern;
- Vorgesetzte informieren;
- Gleichgestellte querinformieren;
- Weiterbilden.

# Führungssystem

- Gesamt -

## Führungsorganisation

- Kdo-Struktur
- Unterstellungsregelung
- Aufgaben Fhr/Stab



## Führungsmittel

- Informations
  - gewinnung
  - übertragung
  - verarbeitung

## Führungsverfahren

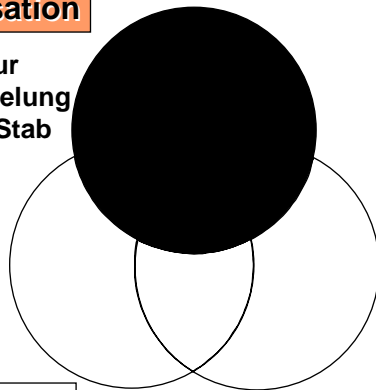
- **Regelung der Führungstätigkeiten im Führungsprozeß**

# Führungssystem

- Führungsorganisation -

## Führungsorganisation

- Kommandostruktur
- Unterstellungsregelung
- Aufgaben Führer/Stab

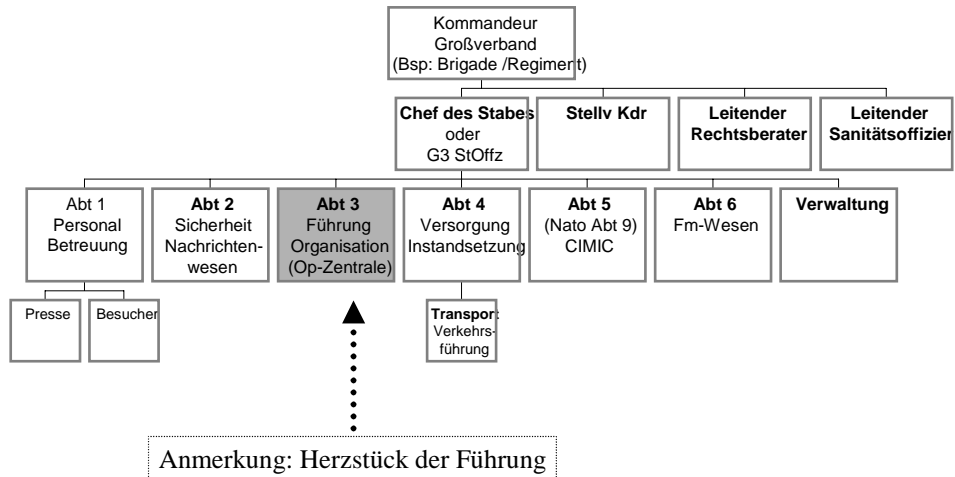


## Führungsmittel

## Führungsverfahren

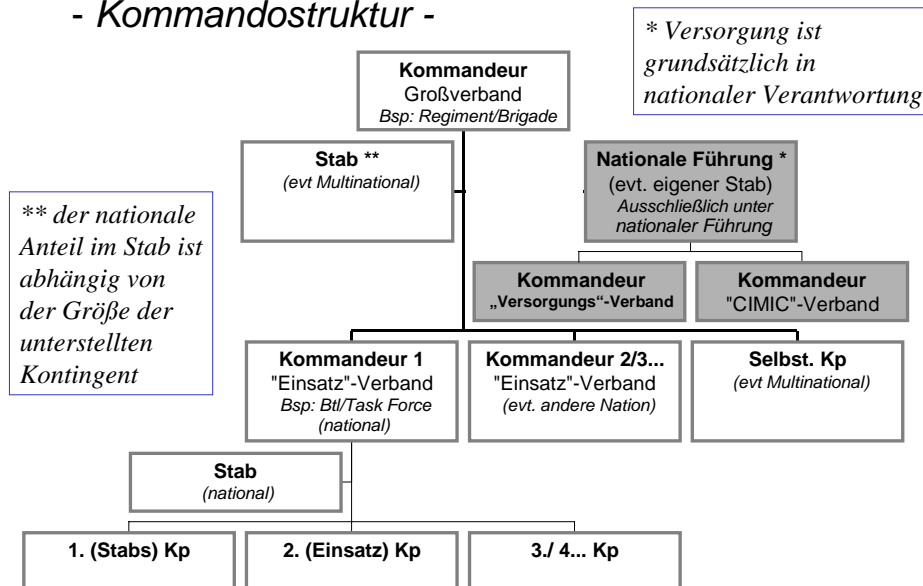
# Führungsorganisation

## - Stabsstruktur -



# Führungsorganisation

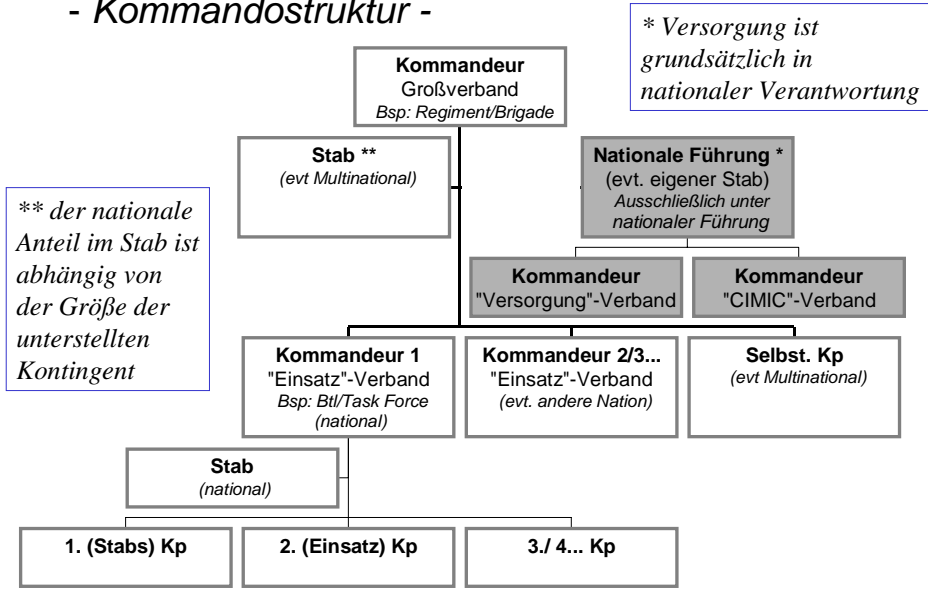
## - Kommandostruktur -





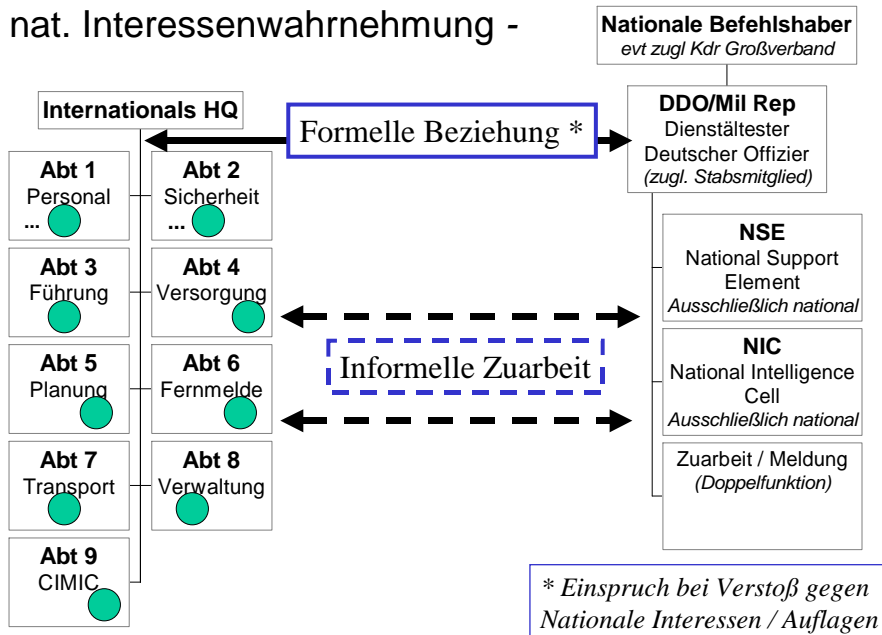
# Führungsorganisation

- Kommandostruktur -



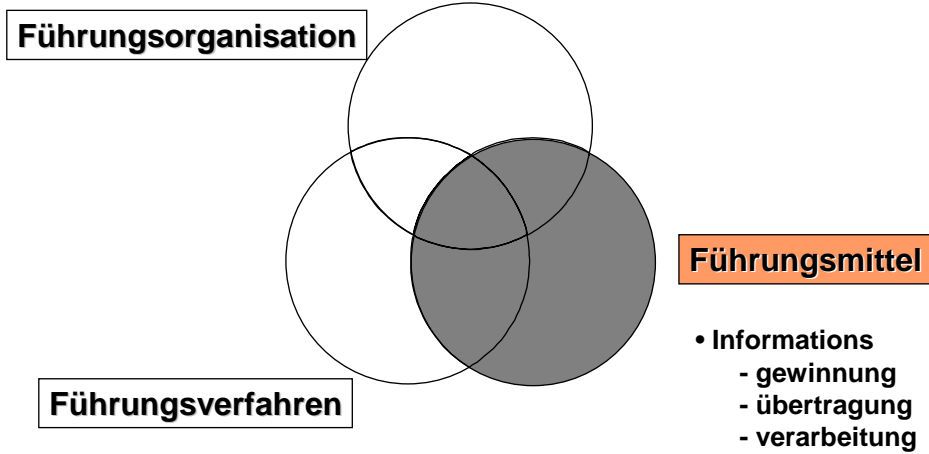
# Führungsorganisation

- nat. Interessenwahrnehmung -

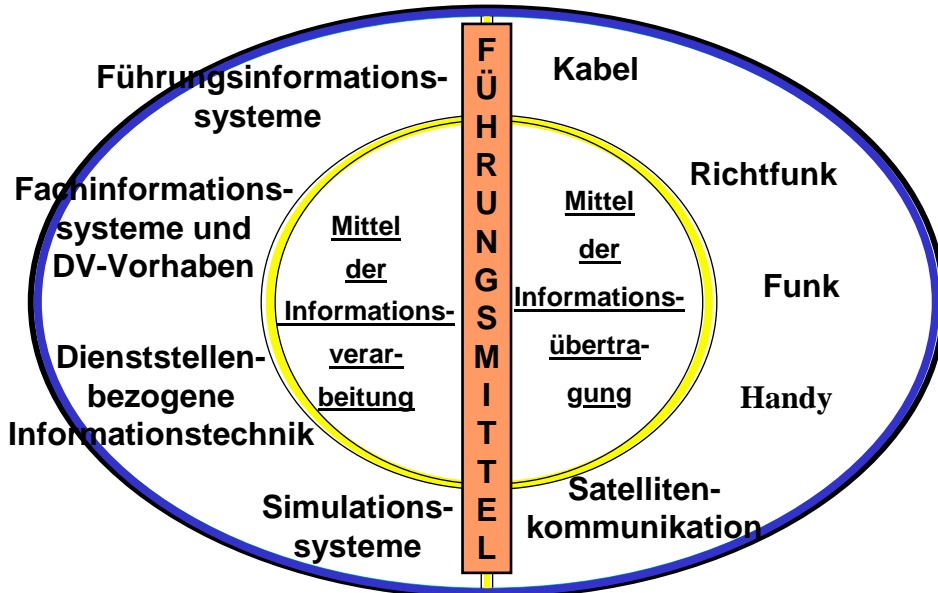


# Führungssystem

- Führungsmittel -

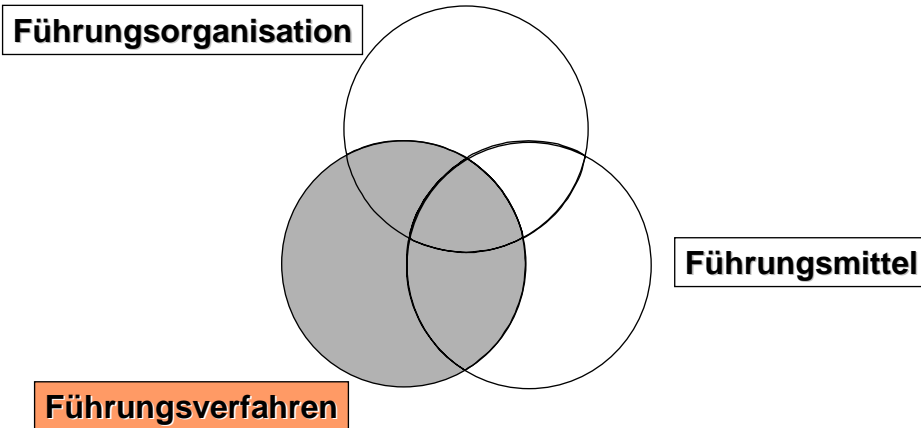


## Führungsmittel zum Informationsaustausch von Sprache, Schrift, Bild und Daten



# Führungssystem

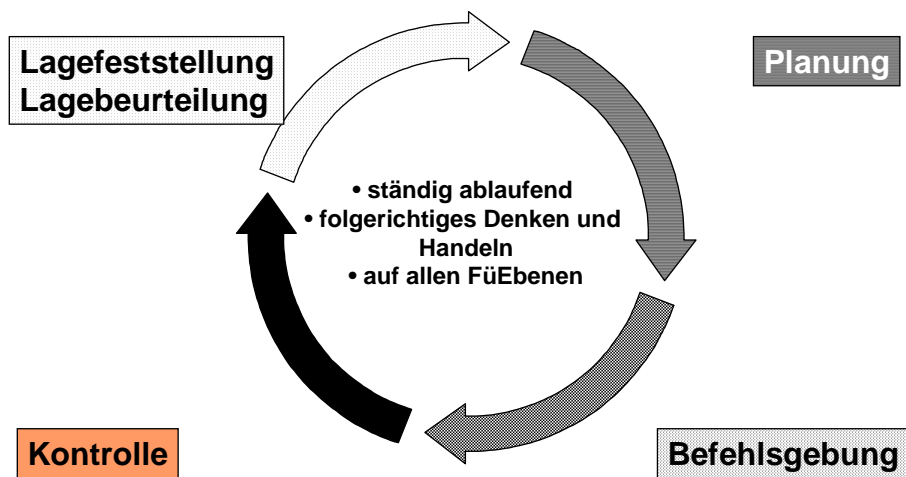
- Führungsverfahren -



- **Regelung der Führungstätigkeiten im Führungsprozeß**

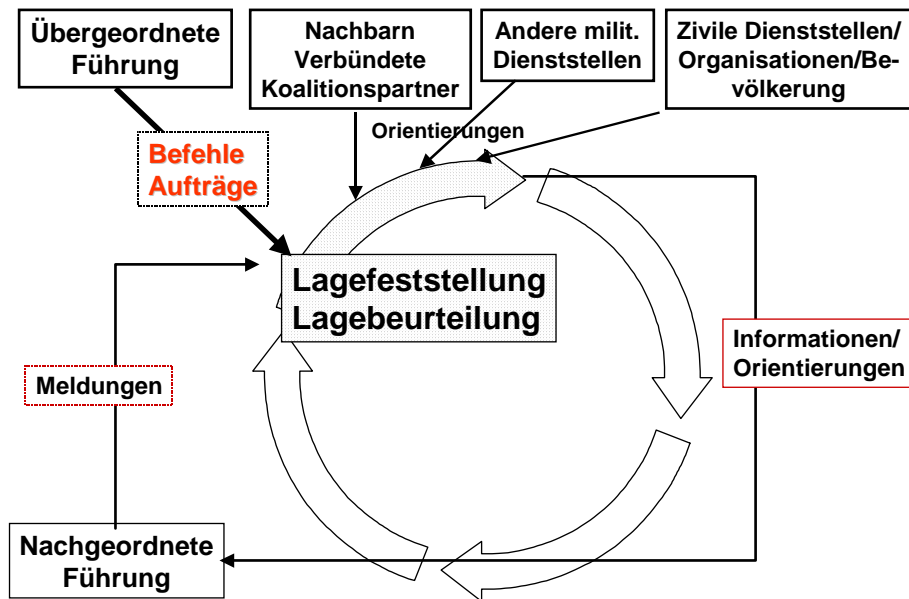
# Führungssystem

- Führungsverfahren: *Führungsprozeß* -



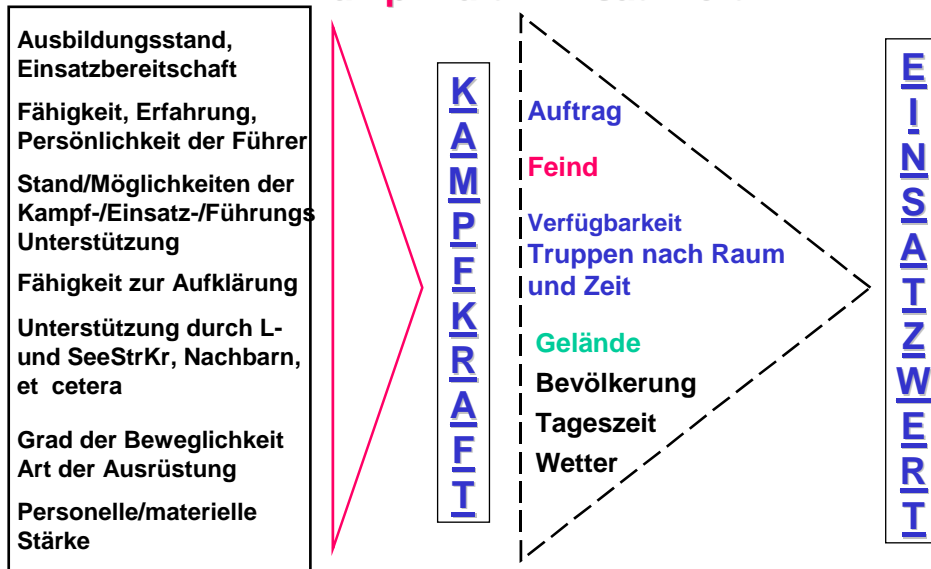
## Führungsprozeß

- Schritt 1 -



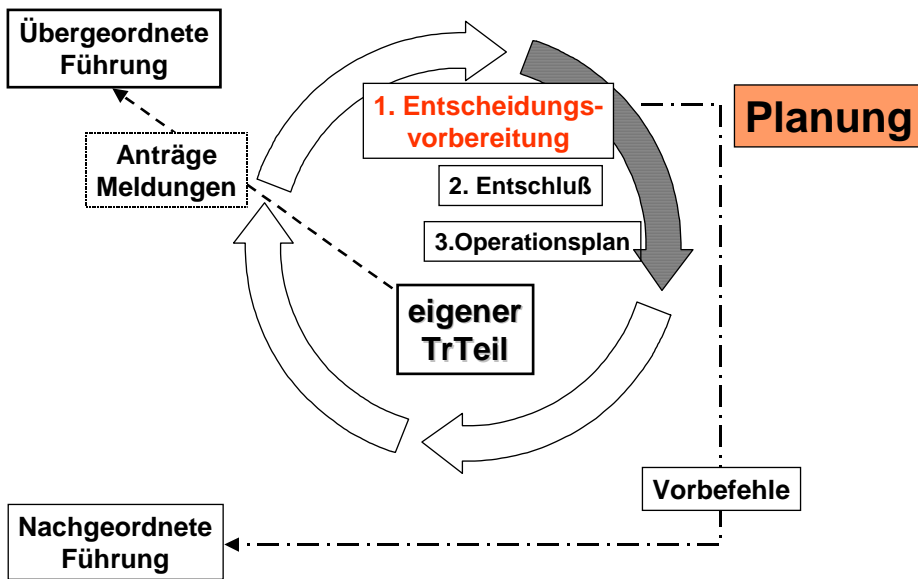
## BEURTEILUNG der LAGE

Kampfkraft - Einsatzwert



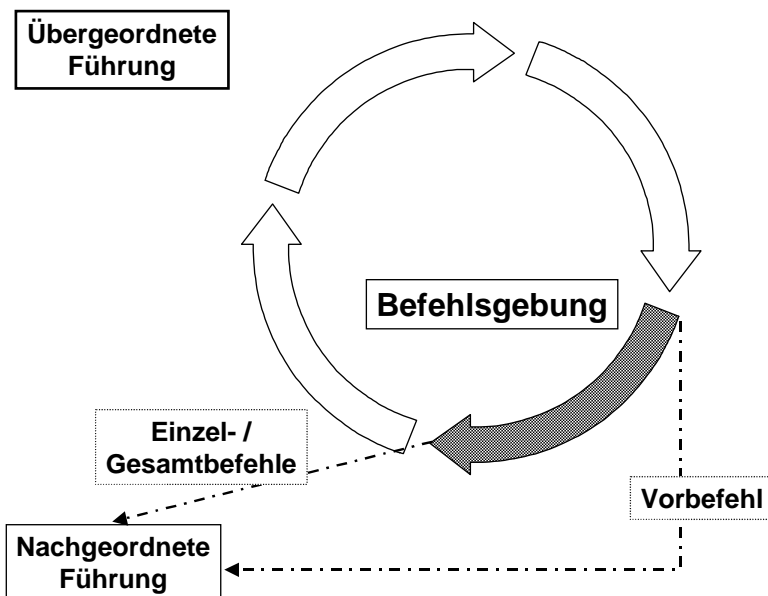
## Führungsprozess

- Schritt 2 -



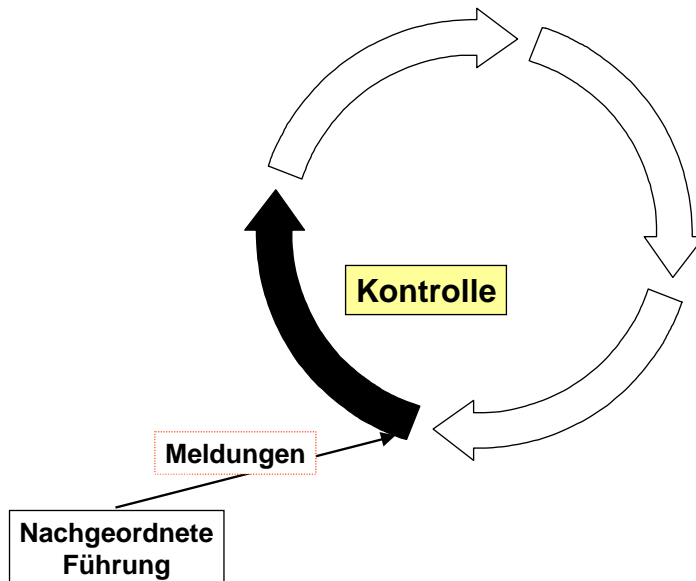
## Führungsprozess

- Schritt 3 -



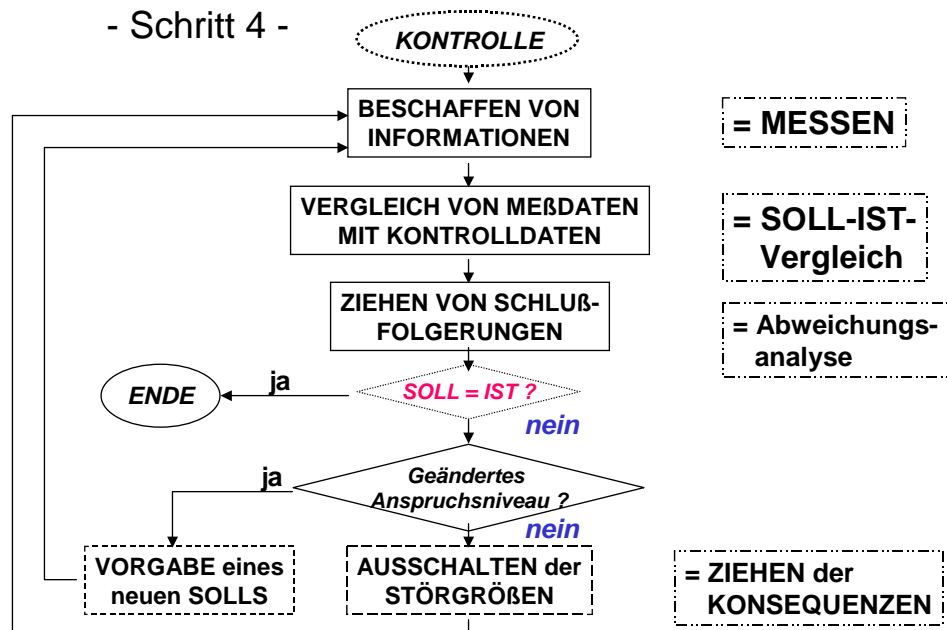
## Führungsprozeß

- Schritt 4 -

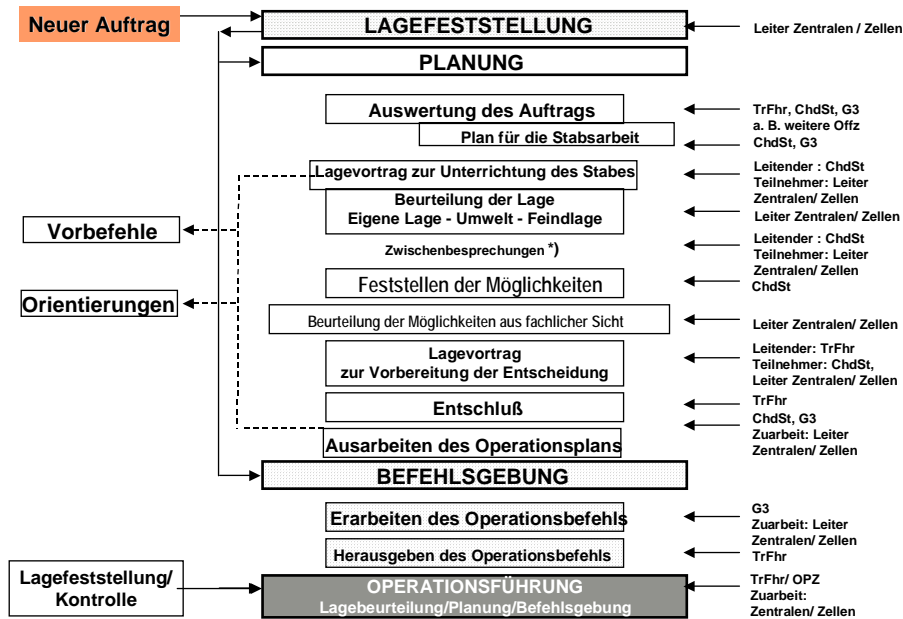


## Führungsprozeß

- Schritt 4 -



# Stabsarbeit im Einsatz



Auf Details wurde verzichtet. Hier geht es um das Aufzeigen zugrundeliegender Strukturen und Muster sowie um die Bekanntgabe einiger Grundbegriffe.

# Wandel des Völkerrechts: Zulässigkeit der humanitären Intervention?

Marion Weschka

## I. Zur Problemstellung<sup>1</sup>

Der Einsatz der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien wegen der Menschenrechtsverletzungen im Kosovo, der am 24.03.1999 begann und mit der Sicherheitsratsresolution 1244<sup>2</sup> vom 10.06.1999 beendet wurde, hat die Frage nach der Zulässigkeit der sog. „humanitären Intervention“ erneut aufgeworfen<sup>3</sup>. Diese Frage stellt sich in zweifacher Hinsicht: Zum einen muss

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag beruht auf einer überarbeiteten Seminararbeit „Menschenrechte als Interventionstitel“, die im Wintersemester 1999/2000 für das von *Univ.-Prof. Dr. Karl-Peter Sommermann* geleiteten Seminars „Der Verfassungsstaat im Prozess der europäischen Integration und der Globalisierung“ verfasst wurde. Zur seither erschienenen Aufsatzliteratur siehe nur *Christian Hillgruber*, Humanitäre Intervention, Großmachtspolitik und Völkerrecht, in: *Der Staat* 40 (2001), S. 165-191; *Peter Hilpold*, Humanitarian Intervention: Is There a Need for a Legal Reappraisal?, in: *European Journal of International Law* 2001, S. 437-467; *Waldemar Hummer/Jelka Mayr-Singer*, Der Kosovo-Krieg vor dem Internationalen Gerichtshof, in: *Neue Justiz* 2000, S. 113-120; *Reinhard Merkel*, Das Elend der Beschützten. Über die Grundlagen der Legitimität sog. Humanitärer Interventionen und die Verwerflichkeit der Nato-Aktion im Kosovo-Krieg, in: *Kritische Justiz* 1999, S. 526-542; *Georg Nolte*, Kosovo und Konstitutionalisierung: Zur humanitären Intervention der Nato-Staaten, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 59 (1999), S. 941-960; *Michael Reisman*, Unilateral Action and the Transformations of the World Constitutive Process: The Special Problem of Humanitarian Intervention, in: *European Journal of International Law* 11 (2000), S. 3-18; *Burkhard Schöbener*, Schutz der Menschenrechte mit militärischer Gewalt: die humanitäre Intervention zwischen Völkerrecht und internationaler Politik, in: *Zeitschrift für Politik* 2000, S. 293-317; *Burkhard Schöbener*, Die humanitäre Intervention im Konstitutionalisierungsprozess der Völkerrechtsordnung, in: *Kritische Justiz* 2000, S. 557-579; *Daniel Thürer*, Der Kosovo-Konflikt im Lichte des Völkerrechts: Von drei – echten und scheinbaren – Dilemmata. Grundsätze des Rechts der Gewaltanwendung und des humanitären Völkerrechts, in: *Archiv des Völkerrechts* 38 (2000), S. 1-22; zu neueren Monographien siehe *Malte Wellhausen*, Humanitäre Intervention. Probleme der Anerkennung des Rechtsinstituts unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konflikts, Baden-Baden 2002; *Christoph Henke*, Die humanitäre Intervention. Völker- und verfassungsrechtliche Probleme unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konflikts, Münster 2002; *Aigul Takushina*, Die humanitäre Intervention am Beispiel des NATO-Einsatzes im Kosovo, Marburg 2000; *Francis Kofi Abiew*, The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention, Den Haag, London, Boston 1999.

<sup>2</sup> SR-Resolution 1244 (1999), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003); deutsche Fassung abgedruckt in *EuGRZ* 1999, S. 362 ff.

<sup>3</sup> Einzelheiten zum Kosovo-Konflikt bei *Bruno Simma*, NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects, in: *European Journal of International Law* 10 (1999), S.1-22, 6 ff.; *Markus Spillmann*, Der Westen und Kosovo – Ein leidvoller Erfahrungsprozess, in: *Internationale Politik* 1999, S. 41-48.



geklärt werden, ob die Vereinten Nationen das Recht haben, in rein innerstaatliche Konflikte einzugreifen, zum anderen ist fraglich, ob dieses Recht bei Versagen der Mechanismen der Völkergemeinschaft auch einem einzelnen Staat oder einem Staatenverbund zusteht. Zunächst ist jedoch der Begriff der „humanitären Intervention“ zu klären. Unter „humanitärer Intervention“ versteht man die „Gewaltanwendung oder -androhung zum Schutz der Bevölkerung eines fremden Staates vor schweren Menschenrechtsverletzungen durch diesen Staat“<sup>4</sup>, „sei es, wegen der Handlungen der Regierung dieses Staates, sei es, weil der Staat in die Anarchie abgleitet“<sup>5</sup>. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Intervention zum Schutz eines fremden Volkes ist alt. Bereits Hugo Grotius hat 1646 ein „Recht auf eine humane Gesellschaft“ anerkannt, bei dessen Verletzung es auch Außenstehenden freisteht, „den Unterdrückten mit Waffengewalt zu Hilfe zu kommen“<sup>6</sup>. Mit Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen<sup>7</sup> erlangte das Problem eine neue Dimension.<sup>8</sup>

## II. Die Regelungen der UN-Charta

Die beiden Grundsätze, an denen die Zulässigkeit einer humanitären Intervention zu messen ist, sind das Gewaltverbot gem. Art. 2 IV UN-Charta und das Interventionsverbot gem. Art. 2 VII UN-Charta. Das Gewaltverbot nach Art. 2 IV UN-Charta beinhaltet, dass „alle Mitglieder in ihren internationalen

---

<sup>4</sup> *Christian Lange*, Zu Fragen der Rechtmäßigkeit des NATO-Einsatzes im Kosovo, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1999, S. 313-316, 313; *Otto Kimminich*, Der Mythos der humanitären Intervention, in: Archiv des Völkerrechts 1995, S. 430-458, 433; so auch *Dieter Deiseroth*, „Humanitäre Intervention“ und Völkerrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift 1999, S. 3084-3088, 3084; *Knut Ipsen*, Völkerrecht, 4. Auflage, München 1999, S. 942.

<sup>5</sup> *Christopher Greenwood*, Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention?, in: Europa-Archiv 1993, S. 93-106, 93; eine Intervention liegt natürlich nur dann vor, wenn sie gegen den Willen des Staates erfolgt; zur Problematik der Begriffsdefinition siehe *Josef Isensee*, Weltpolizei für Menschenrechte – Zur Wiederkehr der humanitären Intervention, in: Juristen Zeitung 1995, S. 421-430, 423; die Intervention zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland wie z.B. Israels Flugzeugbefreiung in Entebbe 1976 oder die versuchte Befreiungsaktion der USA im Iran 1980 sollen hier außer Betracht bleiben; ausführlich hierzu *Dieter Blumenwitz*, Die humanitäre Intervention, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 47/1994, S. 3-10, 5 f.

<sup>6</sup> Zitiert nach *Alexander Pauer*, Die humanitäre Intervention: militärische und wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte, Basel, 1985, S. 26; *Blumenwitz* (Anm. 5), S. 3; diese Ansicht war aber auch im klassischen Völkerrecht nicht unstrittig, vgl. zur Auseinandersetzung mit Pufendorf, Wolff und Vattel: *Pauer*, a.a.O., S. 27 ff.

<sup>7</sup> Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, internationale Quelle: United Nations Conference on International Organization Documents, Bd. XV (1945), S. 335 ff.; siehe auch das Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen vom 6.6.1973 (BGBl. II, S. 430).

<sup>8</sup> Die h.M. ist der Ansicht, dass, selbst wenn vor Inkrafttreten der UN-Charta ein Recht auf humanitäre Intervention bestanden hätte, es die Verabschiedung der UN-Charta nicht überlebt hätte; siehe *Greenwood* (Anm. 5), S. 94 mit weiteren Nachweisen auf S. 106, Fn. 3.

Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen“. Nach dem Interventionsverbot des Art. 2 VII UN-Charta kann „aus dieser Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden“. Allerdings wird die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII durch diesen Grundsatz nicht berührt. In Kapitel VII der UN-Charta wird der Sicherheitsrat nach der Feststellung, „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“, dazu ermächtigt, Maßnahmen gem. Art. 41 und 42 zu ergreifen, „um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“. Wenn sich friedliche Sanktionsmaßnahmen gem. Art. 41 als unzulänglich erwiesen haben oder unzulänglich sein würden, darf der Sicherheitsrat gem. Art. 42 auch militärische Sanktionsmaßnahmen durchführen. Damit stellt sich Art. 42 i.V.m. Art. 39 UN-Charta als Ausnahme sowohl vom Gewalt- als auch vom Interventionsverbot dar. Eine weitere Ausnahme statuiert Art. 51 UN-Charta, wonach „diese Charta im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen eine Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung beeinträchtigt, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“.

### **III. Spannung zwischen Staatensouveränität und Menschenrechtsschutz**

Bei Gründung der Vereinten Nationen sah man eine Bedrohung des Friedens vor allem im Krieg zwischen den Nationalstaaten, wogegen Bürgerkriege oder gewaltsame Konflikte im Innern eines Staates keine völkerrechtliche Angelegenheit waren, sondern zur Innenpolitik gehörten<sup>9</sup>. Art. 39 UN-Charta sollte also den internationalen Frieden gewährleisten und nicht den Frieden innerhalb eines Staates<sup>10</sup>. Allerdings war das zweite große Ziel der Vereinten Nationen neben der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von Anfang an die Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>11</sup>, die mit Fortentwicklung des Völkerver-

---

<sup>9</sup> Siehe *Birgit Laubach*, Angriffskrieg oder humanitäre Intervention? – Völkerrechtliche Aspekte der NATO-Luftschläge in Jugoslawien, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1999, S. 276-279, 277.

<sup>10</sup> Vgl. *Claus Krefß*, Staat und Individuum in Krieg und Bürgerkrieg – Völkerrecht im Epochenwandel, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1999, S. 3077-3084, 3078.

<sup>11</sup> Art. 1 III UN-Charta, weitere Erwähnungen der Menschenrechte in der Präambel, 2. Erwägung, Art. 13 I b, Art. 62 II, Art. 55 Buchstabe c i.V.m. Art. 56 UN-Charta; siehe auch *Heinrich*

tragsrechts in diesem Bereich zunehmend an Bedeutung gewinnen. In Ermangelung eines globalen Konsenses kann sich ein rechtsverbindlicher und umfassender universeller Menschenrechtsstandard zwar nur aus Völkervertragsrecht ergeben<sup>12</sup>, es sind jedoch einige wenige Rechte im *ius cogens* bzw. im Völkergewohnheitsrecht verankert, weil ein gemeinsames Unwertbewusstsein besteht, was unter elementaren Menschenrechtsverletzungen zu verstehen ist<sup>13</sup>. Zu diesem „humanitären Mindeststandard“<sup>14</sup>, der zum nicht derogierbaren völkerrechtlichen *ius cogens* i.S.d. Art. 53 S. 2 WÜV<sup>15</sup> und zu den „von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ i.S.d. Art. 38 I c IGH-Statut<sup>16</sup> zählt, gehören jedenfalls das Folterverbot, das Völkermordverbot, das Verbot der „ethnischen Säuberungen“, das Verbot des Sklavenhandels, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Recht, nicht aus rassistischen, weltanschaulichen oder ähnlichen Gründen diskriminiert und verfolgt zu werden<sup>17</sup>. Zur Beachtung dieser fundamentalen Rechte des Menschen sind die Staaten gegenüber der Staatengemeinschaft als Ganzes verpflichtet, es besteht eine sog. „erga-omnes-Pflicht“<sup>18</sup>. Daher kann kein Staat mehr geltend machen, die Einhaltung des humanitären Mindeststandards sei seinen inneren Angelegenheiten zuzurechnen<sup>19</sup>. Das Spannungsverhältnis zwischen Staatensouveränität und dem damit verbundenen Nichteinmischungsgrundsatz auf der einen Seite und dem Schutz der Menschenrechte andererseits ist also dahingehend zu lösen, dass das Prinzip der Nichteinmischung im Falle von massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen weichen muss<sup>20</sup>.

---

*Wilms*, Der Kosovo-Einsatz und das Völkerrecht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1999, S. 227-230, 228.

<sup>12</sup> Ausführlich hierzu *Wolf von der Wense*, Der UN-Menschenrechtsausschuss und sein Beitrag zum universellen Schutz der Menschenrechte, Berlin, Heidelberg, New York 1999, S. 26.

<sup>13</sup> Siehe *August Pradetto*, Die NATO, humanitäre Intervention und Völkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 11/1999, S. 26-38, 32; *von der Wense* (Anm. 12), S. 26.

<sup>14</sup> *Hermann-Josef Blanke*, Menschenrechte als völkerrechtliche Interventionstitel, in: Archiv des Völkerrechts 1998, S. 257-284, 259.

<sup>15</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl. 1985 II, S. 926); internationale Quelle: United Nations Conference on the Law of Treaties, Off. Rec., Documents of the Conference (UN Doc. A/CONF. 39/11/Add. 2), New York 1971, S. 287.

<sup>16</sup> Statut des Internationalen Gerichtshofs in der Fassung vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II, S. 505).

<sup>17</sup> Vgl. *von der Wense* (Anm. 12), S. 23; *Lange* (Anm. 4), S. 315; *Blanke* (Anm. 14), S. 261; *Pradetto* (Anm. 13), S. 32.

<sup>18</sup> Leitentscheidung des IGH: Barcelona Traction Case, ICJ Reports 1970, S. 3, para. 33.

<sup>19</sup> Vgl. *Lange* (Anm. 4), S. 315; *Blanke* (Anm. 14), S. 265.

<sup>20</sup> Siehe *Lange* (Anm. 4), S. 315.

## IV. Interventionen aufgrund von Resolutionen des Sicherheitsrates

Aus der erga-omnes-Wirkung der oben genannten Menschenrechte ergibt sich, dass auch dann die Voraussetzungen für militärische Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta in Gestalt einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens vorliegen, wenn es sich um innerstaatliche Konflikte handelt, bei denen in gravierender Weise gegen den humanitären Mindeststandard verstoßen wird<sup>21</sup>. In einem solchen Fall verletzt die Ermächtigung zu einer humanitären Intervention durch den Sicherheitsrat nicht das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates<sup>22</sup>.

Wie schwierig es tatsächlich für den Sicherheitsrat war, zu diesem in der Theorie leicht nachvollziehbaren Ergebnis zur Begründung seiner Resolutionen zu gelangen, soll anhand einiger Fälle aufgezeigt werden. Man muss sich hierbei immer vor Augen halten, dass der Sicherheitsrat bei seinen Überlegungen ursprünglich von einem absoluten Interventionsverbot als Grundpfeiler der Staatengemeinschaft auszugehen hatte, und dass Voraussetzung des Art. 39 UN-Charta ein Bruch des internationalen Friedens war, so dass rein innerstaatliche Konflikte außer Betracht zu bleiben hatten.

### 1. Die Sicherheitsratsresolutionen gegenüber Rhodesien und Südafrika

Eine erste Ausnahme hiervon macht die Sicherheitsratsresolution 232 vom 16.12.1966<sup>23</sup> gegen die einseitige Unabhängigkeitserklärung der weißen Minderheitsregierung in Rhodesien, die zu einem umfassenden Wirtschaftsboykott verpflichtete; und auch die Resolution 418 vom 4.11. 1977<sup>24</sup>, mit der der Sicherheitsrat die Apartheidspolitik der südafrikanischen Regierung, deren Gewaltmaßnahmen gegenüber der schwarzen Bevölkerung sowie deren Angriffe gegenüber Nachbarstaaten verurteilte und auf der Grundlage von Kapitel VII ein Waffenembargo verhängte, ist für den Schutz der Menschenrechte und die Abkehr vom absoluten Interventionsverbot von Bedeutung, wenn gleich die Maßnahmen unterhalb der Schwelle der Gewaltanwendung bleiben<sup>25</sup>. Während der Sicherheitsrat im Übrigen über vierzig Jahre lang wegen des Ost-West-Konfliktes weitgehend handlungsunfähig war, sah er sich seit

---

<sup>21</sup> *Laubach* (Anm. 9), S. 277; zur Problematik der „Internationalität des humanitären Problems anstelle Internationalität des Konflikts“ siehe *Blanke* (Anm. 14), S. 270.

<sup>22</sup> Vgl. *Laubach* (Anm. 9), S. 277.

<sup>23</sup> SR-Resolution 232 (1966), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003).

<sup>24</sup> SR-Resolution 418 (1977), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in: *Franz Knipping/Hans v. Mangoldt/Volker Rittberger*, Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer, Band I/1, München 1995, Dok. 78.

<sup>25</sup> Siehe *Blumenwitz* (Anm. 5), S. 8; *Blanke* (Anm. 14), S. 270.

Beginn der neunziger Jahre zunehmend mit der Problematik der humanitären Intervention bei rein innerstaatlichen Konflikten konfrontiert<sup>26</sup>.

## 2. Die Sicherheitsratsresolution 688 gegen den Irak

Den Auftakt hierzu machte die Sicherheitsratsresolution 688 vom 5.4.1991<sup>27</sup> gegen den Irak. Hintergrund war die brutale Kampagne der irakischen Streitkräfte zur Niederschlagung schiitischer Aufstände im Süden und kurdischer Aufstände im Norden des Landes, die der erfolgreichen Operation „Desert Storm“ zur Zurückschlagung des irakischen Angriffs auf Kuwait nachfolgten. Aus dem Siedlungsgebiet der Kurden ergoss sich daraufhin ein Flüchtlingsstrom in die angrenzenden Länder Türkei, Syrien und Iran. Nachdem die Türkei ihre Grenzen geschlossen hatte, drohten Tausende in den Bergen zu erfrieren oder zu verhungern<sup>28</sup>. In dieser Situation zeigte sich der Sicherheitsrat „ernsthaft besorgt über die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung in vielen Teilen, insbesondere auch in allerjüngster Zeit in den kurdischen Siedlungsgebieten, die zu einem massiven Flüchtlingsstrom zu den internationalen Grenzen und über diese hinweg sowie zu grenzüberschreitenden Einfällen geführt hat, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region bedrohen“<sup>29</sup>. Im folgenden verurteilte der Sicherheitsrat „die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung, deren Folgen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region bedrohen“, „verlangt, dass Irak als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region diese Unterdrückung sofort einstellt“ und hofft, „dass die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger respektiert werden“<sup>30</sup>. Noch nie zuvor hatte der Sicherheitsrat eine so klare Sprache in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen im Inneren eines Staates verwendet. Auffällig an dieser Formulierung ist jedoch, dass der Sicherheitsrat zwar die Sprache von Kapitel VII der UN-Charta benutzt, wenn er sich auf die „Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ beruft, dass er jedoch die Vorschriften von Kapitel VII nicht ausdrücklich als Grundlage seines Tätigwerdens nennt. Im Gegenteil beruft er sich in der Präambel der Resolution sogar noch auf das Interventionsverbot gem. Art. 2 VII UN-Charta. Klar ist, dass der Sicherheitsrat die Unterdrückung der Kurden durch den Irak

---

<sup>26</sup> Siehe *Dietrich Murswiek*, Souveränität und humanitäre Intervention – Zu einigen neueren Tendenzen im Völkerrecht, in: *Der Staat* 1996, S. 31-44, 32 ff.

<sup>27</sup> SR-Resolution 688 (1991), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in: *Europa-Archiv* 1991, S. D 234.

<sup>28</sup> Zum Hintergrund siehe *Murswiek* (Anm. 26), S. 33 f.; *Blanke* (Anm. 14), S. 271; *Kimminich* (Anm. 4), S. 450.

<sup>29</sup> SR-Resolution 688 (1991), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in: *Europa-Archiv* 1991, S. D 234.

<sup>30</sup> SR-Resolution 688 (1991), a.a.O., S. D 234.

als Ursache für die Bedrohung des Friedens ansieht<sup>31</sup>. Er versucht jedoch, nicht an die innerstaatliche Situation alleine anzuknüpfen, sondern einen internationalen Bezug herzustellen, indem er das Hauptaugenmerk auf die grenzüberschreitenden Flüchtlingsströme richtet, um so im klassischen Sinne eine Bedrohung des internationalen Friedens im Sinne des Art. 39 UN-Charta zu begründen<sup>32</sup>. Schließlich ist festzustellen, dass die Resolution auch insofern halbherzig bleibt bzw. das Ergebnis der politischen Hindernisse widerspiegelt, als sie keine Vorkehrungen hinsichtlich ihrer Durchsetzung enthält. Der Einsatz von Luft- und Bodenstreitkräften durch die USA, Großbritannien und andere zur Schaffung von Zufluchtszonen für die kurdischen Flüchtlinge und die spätere Errichtung von Flugverbotszonen sind somit nicht von der Resolution 688 gedeckt; trotzdem wurden sie von der internationalen Staatengemeinschaft allgemein anerkannt<sup>33</sup>. Trotz aller Unzulänglichkeiten und Kompromisse kann die Resolution als „erster Schritt zur Entwicklung eines neuen humanitären Völkerrechts“ angesehen werden<sup>34</sup>.

### 3. Die Sicherheitsratsresolution 794 bezüglich Somalia

In Somalia folgten dem Sturz der Regierung von Präsident Siad Barre Anfang 1991 sich ausbreitende und zunehmend brutale Kämpfe zwischen verschiedenen Gruppierungen und eine große Hungersnot. Mehrere Resolutionen des Sicherheitsrates führten zu keiner Verbesserung der Situation<sup>35</sup>. Daraufhin beschloss der Sicherheitsrat am 3.12.1992 die Resolution 794<sup>36</sup>, wonach „das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten menschlichen Tragödie, die noch weiter verschärft wird durch die Hindernisse, die der Verteilung der humanitären Hilfsgüter in den Weg gelegt werden, eine Bedrohung

---

<sup>31</sup> So auch *Blumenwitz* (Anm. 5), S. 8; *Kreß* (Anm. 10), S. 3081; im Gegensatz zu *Kimminich* (Anm. 4), S. 451, nach dessen Ansicht die klare Feststellung einer Friedensbedrohung durch einen Staat sowie die Verbindung mit den Menschenrechtsverletzungen im Inneren des Staates fehlt; zur Problematik ausführlich: *Blanke* (Anm. 14), S. 271 f. m.w.N..

<sup>32</sup> Dies geschah wohl vor allem, um zu einer konsensfähigen Beschlussgrundlage zu kommen; zu den Widerständen bei Beratung und Abstimmung vor allem im Hinblick auf das Nichteinmischungsgebot siehe *Kreß* (Anm. 10), S. 3081, dortige Fn. 43.

<sup>33</sup> *Lange* (Anm. 4), S. 314; daher kann der Einsatz im Irak auch als Grundlage einer sog. „unilateralen humanitären Intervention“ angesehen werden; die Frage nach der Rechtsgrundlage der Resolution 688 für die anschließende Intervention ist allerdings nicht restlos geklärt, vgl. *Blumenwitz* (Anm. 5), S. 8; zum Streitstand siehe: *Blanke* (Anm. 14), S. 272, dortige Fn. 76, 77; nach h.M. stellt die Resolution jedoch keine ausreichende Ermächtigung dar; so auch: *Richard B. Lillich*, Humanitarian Intervention through the United Nations: Towards the Development of Criteria, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1993, S. 557-575, 565.

<sup>34</sup> *Klaus Otto Nass*, Grenzen und Gefahren humanitärer Interventionen – Wegbereiter für Frieden, Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung?, in: *Europa-Archiv* 1993, S. 279-288, 280.

<sup>35</sup> Zur Situation in Somalia siehe: *Greenwood* (Anm. 5), S. 99 ff.; *Blanke* (Anm. 14), S. 273 ff.

<sup>36</sup> SR-Resolution 794 (1992), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in: *Europa-Archiv* 1993, S. D 185.

des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt“. Darüber hinaus ermächtigt der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Kapitel VII, alle notwendigen Mittel einzusetzen, um „sobald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen“<sup>37</sup>. Damit geht die Resolution 794 weiter als jede vergleichbare Resolution<sup>38</sup>. Zum Teil ist sie als eine „historische EntschlieÙung“ gewertet worden, da sie den humanitären Aktionsradius der Vereinten Nationen entscheidend erweitert<sup>39</sup>. Allein die schreckliche humanitäre Situation des somalischen Volkes wird hier als Bedrohung des Weltfriedens angesehen und zur Grundlage einer Ermächtigung nach Kapitel VII UN-Charta gemacht, ohne dass auf grenzüberschreitende Flüchtlingsbewegungen Bezug genommen wird.

Hieran wird jedoch auch Kritik geübt, da die Resolution 794 der UNO die „Aufgabe einer Weltpolizei“ zuweise. Dies entspreche weder der Absicht der Urheber der Charta noch dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift. Der Sicherheitsrat begehe somit einen „excès de pouvoir“. Erschwerend komme hinzu, dass „auf der Ebene der UNO die rechtsstaatlichen Voraussetzungen nicht gegeben“ seien, es fehle vor allem an einer „hinreichenden Bestimmtheit der Eingriffsvoraussetzungen“. Die „Loslösung des Friedensbegriffs aus seiner zwischenstaatlichen Dimension“ beraube ihn jeder Kontur und mache Art. 39 zu einer „Blankoermächtigung für fast beliebige Interventionen“. Schließlich fehle es auch an einer Beachtung des Gleichheitssatzes, da die Entscheidungen des Sicherheitsrates über die Intervention immer durch rein politische Erwägungen bestimmt seien<sup>40</sup>.

Allerdings besteht im Falle von Somalia insofern eine Ausnahmesituation als es sich hier um einen sog. „failed state“ handelt, einen gescheiterten Staat, „der in tatsächlicher Hinsicht durch den völligen Zusammenbruch elementarer Staatlichkeit sowie die daraus resultierende Brutalität und Intensität der Gewaltanwendung aller gegen alle gekennzeichnet ist“<sup>41</sup>. Dies tut jedoch dem Tatbestand der humanitären Intervention im vorliegenden Fall keinen Abbruch, denn wenn der Staat selbst nicht mehr in der Lage ist, die Lebensvoraussetzungen seines Staatsvolkes zu gewährleisten, kann zwar eine Intervention, die die Sicherung dieser Voraussetzungen zum Ziel hat, leichter gerecht-

---

<sup>37</sup> SR-Resolution 794 (1992), ebenda, S. D 185.

<sup>38</sup> Siehe *Greenwood* (Anm. 5), S. 101.

<sup>39</sup> *Blumenwitz* (Anm. 5), S. 10.

<sup>40</sup> Zu vorstehender Kritik *Murswiek* (Anm. 26), S. 41 f.

<sup>41</sup> *Blanke* (Anm. 14), S. 275; auch *Butros-Ghali* spricht bzgl. Somalia von einem „einzigartigen Fall“ und betont so den Ausnahmecharakter des „failed state“: *Butros Butros Ghali*, Friedenserhaltung durch die Vereinten Nationen: Eine neue Chance für den Weltfrieden, in: *Europa-Archiv* 1993, S. 123-131, 129.

fertigt werden als in einem funktionierenden Staat, sie bleibt aber dennoch Intervention, da sie ohne die Zustimmung der Regierung des Staates erfolgt<sup>42</sup>.

Dennoch ist die Kritik an dem um den Menschenrechtsschutz erweiterten Friedensbegriff nicht gerechtfertigt, was sich aus der oben dargelegten dogmatischen Grundlage für die humanitäre Intervention ergibt. Diese ist, wie dargelegt, auch nur in extremen Ausnahmefällen schwerster Menschenrechtsverletzungen zulässig, was unabhängig davon gelten muss, ob der Staat selbst diese Verletzungen verursacht oder ob er lediglich nicht in der Lage ist, sie zu verhindern<sup>43</sup>. Es handelt sich also keineswegs um eine „Blankoermächtigung für fast beliebige Interventionen“, da nach den Resolutionen des Sicherheitsrates mit der Fortentwicklung des Friedensbegriffs die Fälle einer möglichen Intervention vorhersehbar sind. Diese Weiterentwicklung seiner Eingriffsbefugnis muss dem Sicherheitsrat aufgrund seiner „Ermessensfreiheit“ als logische Folge der immerfort steigenden Bedeutung der Menschenrechte in den internationalen Beziehungen zugestanden werden<sup>44</sup>. Eine Gleichbehandlung in dem Sinne, dass die UNO zu einem Einschreiten immer dann verpflichtet ist, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, wäre zwar erstrebenswert, scheitert jedoch an den personellen und finanziellen Möglichkeiten der UNO, der noch nicht einmal eigene Truppenkontingente gem. Art. 43 UN-Charta zur Verfügung stehen. Dies kann jedoch nicht in einem Umkehrschluss bedeuten, dass die Völkerrechtsgemeinschaft solange überhaupt nicht humanitär intervenieren kann, solange sie dazu nicht in allen Fällen in der Lage ist<sup>45</sup>. Eine solche Forderung nach Gleichbehandlung wäre angesichts derart extremen menschlichen Leidens geradezu grotesk. Außerdem muss man auch den Staaten, die ihre Soldaten für die UNO-Einsätze zur Verfügung stellen und damit potentiell deren Leben aufs Spiel setzen, ein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Einsatzorte zubilligen, was mittelbar durch den Sicherheitsrat geschieht<sup>46</sup>. Daher kann die Resolution 794 trotz aller angeführter Kritik und trotz der Ausnahmesituation des „failed state“ zu Recht als konsequente Fortentwicklung der Irak-Resolution hin zu einem Friedensbegriff,

---

<sup>42</sup> Vgl. *Murswiek* (Anm. 26), S. 37; *Isensee* (Anm. 5), S. 424.

<sup>43</sup> Dies widerlegt auch die Ansicht von *Kimminich*, nach der es im Falle von Somalia am Bezug zu den Menschenrechtsverletzungen fehlt. Von Menschenrechten sei in der Resolution nicht die Rede: *Kimminich* (Anm. 4), S. 453; vgl. hierzu auch die Definition der humanitären Intervention auf S. 1.

<sup>44</sup> So auch *Nass* (Anm. 34), S. 280; auch *Blanke* billigt dem Sicherheitsrat einen Ermessensspielraum zu: *Blanke* (Anm. 14), S. 269.

<sup>45</sup> Vgl. *Pierre Hassner*, Im Zweifel für die Intervention – Ein Plädoyer, in: *Europa-Archiv* 1993, S. 151-158, 157.

<sup>46</sup> In diesem Sinne *Hassner* (Anm. 45), S. 157: „Eine Wahl wird immer nötig sein, und diese Wahl wird einerseits immer einer Abwägung der Interessen, der Kosten und Risiken entsprechen und andererseits immer ein Stück Willkür beinhalten.“



der die Menschenrechte auch in rein innerstaatlichen Situationen mit umfasst, angesehen werden.

#### **4. Sicherheitsratsresolutionen bezüglich Haiti und Ruanda**

Auch in weiteren Fällen bekennt sich der Sicherheitsrat zur humanitären Intervention. Im Falle Haitis stellte der Sicherheitsrat 1994 auf die weitere Verschlechterung der humanitären Situation, die Wiederherstellung der Demokratie und das Erfordernis der sofortigen Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten Aristide ab<sup>47</sup>. In Ruanda waren zwar durch die völkermordgleichen Massaker der Hutus an den Tutsi sowie massenhafte Fluchtbewegungen und Vertreibungen die Voraussetzungen für eine humanitäre Intervention gegeben, trotzdem schritt der Sicherheitsrat hier erst mit Hinblick auf die Bedrohung des internationalen Friedens ein<sup>48</sup>.

#### **5. Fazit**

Es lässt sich also feststellen, dass die zunehmende Bedeutung, die die Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg in der Völkergemeinschaft erlangt haben, den Sicherheitsrat seit Beginn der neunziger Jahre dazu veranlasst hat, auch in rein innerstaatliche humanitäre Konflikte aufgrund eines erweiterten Friedensbegriffes einzugreifen, wozu er aufgrund von Kapitel VII UN-Charta in der Lage ist, da ein solcher Eingriff bei schwersten Menschenrechtsverletzungen nicht gegen das Interventionsverbot des Art. 2 VII UN-Charta verstößt. Eine humanitäre Intervention mit UN-Mandat ist damit zulässig.

### **V. Die Zulässigkeit von humanitären Interventionen ohne UN-Mandat**

#### **1. Fälle der humanitären Intervention ohne UN-Mandat**

Schwieriger ist es dagegen, die Zulässigkeit einer humanitären Intervention ohne UN-Mandat zu begründen. Der Kosovo-Einsatz der NATO stellt hierbei kein völliges Novum dar<sup>49</sup>, denn vor allem in den siebziger Jahren gab es

---

<sup>47</sup> Siehe dazu: *Lange* (Anm. 4), S. 314; SR-Resolution 940 (1994), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in: *Knipping/v. Mangoldt/Rittberger* (Anm. 24), Dok. 97; allerdings ist die humanitäre Dimension dieser Resolution umstritten; siehe: *Blanke* (Anm. 14), S. 277 m.w.N.

<sup>48</sup> Vgl. *Blanke* (Anm. 14), S. 276; SR-Resolution 929 (1994), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in Vereinte Nationen 1994, S. 153.

<sup>49</sup> Was jedoch teilweise fälschlich behauptet wird, z.B. *Lange* (Anm. 4), S. 314; darauf weist *Kreß* (Anm. 10), S. 3082 hin.

zahlreiche einzelstaatliche Interventionen, denen schwere Verletzungen des humanitären Mindeststandards zugrunde lagen<sup>50</sup>. Diese Interventionen können allerdings zur Klärung der vorliegenden Frage nicht beitragen, da sie nie unter dem Blickwinkel der humanitären Intervention gerechtfertigt wurden. Es standen vielmehr stets andere Gründe für das militärische Eingreifen im Vordergrund<sup>51</sup>. Eine humanitäre Intervention ohne UN-Mandat liegt jedoch im oben geschilderten Irak-Beispiel vor, da die Sicherheitsratsresolution 688 ja keine Ermächtigung zum militärischen Eingreifen enthielt. Außerdem kann die Intervention der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) in Liberia im August 1990 als Beispielsfall herangezogen werden. Dort hatte ein Bürgerkrieg zwischen verschiedenen Gruppen das Land in eine regelrechte Anarchie verwandelt. Die Intervention erfolgte, „um das sinnlose Töten unschuldiger Zivilbevölkerung und Ausländer zu beenden, und dem liberianischen Volk zu helfen, seine demokratischen Einrichtungen wiederherzustellen.“ Eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, er sah die Maßnahmen im Nachhinein jedoch als „förderlich für Frieden und Normalität in Liberia“ an<sup>52</sup>.

## 2. Unzulässigkeit der unilateralen humanitären Intervention?

Das Interventionsverbot gem. Art. 2 VII UN-Charta stellt nicht das eigentliche Problem der „unilateralen“<sup>53</sup> humanitären Intervention dar, denn es kann mit der oben dargestellten Argumentation, dass ein Verstoß gegen den humanitären Mindeststandard „nicht mehr dem der staatlichen Jurisdiktion vorbehaltenen Bereich zuzurechnen“ ist<sup>54</sup>, überwunden werden. Eine Hinwegsetzung über das Gewaltverbot gem. Art. 2 IV UN-Charta ist dagegen höchst problematisch, weil die UN-Charta eine Ausnahme vom Gewaltverbot für unilaterale humanitäre Interventionen nicht kennt. Dies ist auch das Hauptargument der Interventionsgegner<sup>55</sup>, wonach eine „generelle Berechtigung zur humanitären Intervention nichts anderes bedeuten würde als die Rückkehr

---

<sup>50</sup> Intervention der USA in der Dominikanischen Republik 1965, Intervention Indiens in Ost-Pakistan 1971, Intervention Vietnams in Kambodscha 1979, Intervention Tansanias in Uganda 1979, interventionäre Tätigkeit Frankreichs im Zentralafrikanischen Kaiserreich 1979, interventionäre Tätigkeit Spaniens in Äquatorialguinea 1979; siehe hierzu: *Pauer* (Anm. 6), S. 156; *Deisseroth* (Anm. 4), S. 3086 f.

<sup>51</sup> Ausführlich hierzu *Pauer* (Anm. 6), S. 156 ff.; *Ipsen* (Anm. 4), S. 943.

<sup>52</sup> Siehe dazu *Greenwood* (Anm. 5), S. 99; *Laubach* (Anm. 9), S. 277.

<sup>53</sup> „Unilateral“ bedeutet hier „ohne UN-Mandat“, siehe *Pauer* (Anm. 6), S. 123, dortige Fn. 1.

<sup>54</sup> *Pauer* (Anm. 6), S. 126; *Wilms* (Anm. 11), S. 230.

<sup>55</sup> Vgl. *Kimminich* (Anm. 4), S. 437: „Mit den Nachweisen für die unmissverständliche Ablehnung eines Rechts einzelner Staaten auf humanitäre Interventionen können Bände gefüllt werden. Immer wird diese Ablehnung mit dem Verstoß gegen das Gewaltverbot begründet.“ Ausführliche Literaturhinweise zu beiden Meinungsgruppen bei *Pauer* (Anm. 6), S. 128 ff.

zum Recht der Staaten auf Krieg“<sup>56</sup>. Darüber hinaus wird gegen die humanitäre Intervention vor allem ihr Missbrauchspotential hervorgebracht: Seit es Interventionen gebe, habe sie den Ideologien gedient, die ihrerseits lediglich dazu gedient hätten, das „Machtinteresse des Intervenienten zu verbrämen“<sup>57</sup>. Als besonders frappierendes Beispiel wird hierfür der Überfall Nazi-Deutschlands auf die Tschechoslowakei im März 1938 angeführt, der mit dem Hinweis auf den Schutz der Sudetendeutschen gerechtfertigt wurde<sup>58</sup>.

### 3. Rechtfertigung der unilateralen humanitären Intervention

Dennoch besteht angesichts schwerster Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord und ethnischer Säuberungen das Bedürfnis nach einer Rechtfertigung der unilateralen Intervention, wenn der Sicherheitsrat nicht einschreitet, da ein Untätigbleiben angesichts massiver Gräueltaten inakzeptabel erscheint. Eine Berufung auf eine lediglich moralische Pflicht zum Einschreiten ist nicht ausreichend, da gegen eine zwar moralisch gebotene aber dennoch rechtswidrige Intervention die militärische Verteidigung gem. Art. 51 UN-Charta zulässig ist<sup>59</sup>. Zur Begründung der Zulässigkeit einer unilateralen humanitären Intervention trotz des Gewaltverbotes wird an verschiedenen Punkten angesetzt:

#### a) *Humanitäre Intervention als tatbestandliche Ausnahme vom Gewaltverbot?*

Nach einer Ansicht<sup>60</sup> wird die unilaterale humanitäre Intervention schon nicht vom Tatbestand des Art. 2 IV UN-Charta erfasst, da sich die Anwendung von Gewalt nicht gegen die „territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates“ richte, sondern der Rettung von Menschenleben diene, und damit auch keine „mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Gewalt“ sei. Es fehle damit an der Beeinträchtigungsabsicht. Außer-

---

<sup>56</sup> Pradetto (Anm. 13), S. 34; Nass (Anm. 34), S. 282: „Ein einzelstaatliches Interventionsrecht zum Schutz bedrohter Völker liefe auf eine moderne Version des gerechten Krieges hinaus, dessen Problematik schon immer darin bestand, dass er als Vorwand zur Durchsetzung staatlicher Einzelinteressen genutzt werden konnte und dass die Auffassungen über Gerechtigkeit zwischen zwei Staaten weit auseinander gehen können.“

<sup>57</sup> Isensee (Anm. 5), S. 429: „Die humanitären Interventionen Russlands und Englands gegen die Türkei im 19. Jh. gaben vor, unterdrückten Christen auf dem Balkan zu helfen, und waren doch nur Mittel zu dem Zweck, den Zugriff auf die Meerengen zu erlangen.“

<sup>58</sup> Deiseroth (Anm. 4), S. 3085; Pradetto (Anm. 13), S. 33; die Missbrauchsfahr kann aber kein Argument sein, die humanitäre Intervention generell für unzulässig zu erklären; man muss vielmehr Vorkehrungen treffen, um den Missbrauch einzudämmen.

<sup>59</sup> Vgl. Theodor Schilling, Zur Rechtfertigung der einseitigen gewaltsamen humanitären Intervention als Repressalie oder als Nothilfe, in: Archiv des Völkerrechts, 1997, S. 430-458, 456, der sich mit der Spannungslage zwischen Recht und Moral auseinandersetzt.

<sup>60</sup> Nachweise bei Karl Doehring, Völkerrecht, Heidelberg 1999, Rn. 1012, dortige Fn. 87, 88; Pauer (Anm. 6), S. 133, dortige Fn. 24 ff.; Bruno Simma, The Charter of the United Nations, München 1994, Art. 2 IV, Rn. 51.

dem sei die territoriale Unversehrtheit erst beeinträchtigt, wenn die Gewaltanwendung zu einem Substanzverlust durch Annexion geführt habe. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen, da das Gewaltverbot, das dem Sicherheitsrat das „Monopol zur zwangsweisen Realisierung der Charta-Zielsetzungen“ sichern will, umfassend gilt, „unabhängig davon aus welchem Motiv heraus oder mit welchem Ziel der die Gewalt anwendende Staat handelt“<sup>61</sup>, und auch „begrenzte oder befristete Gewaltaktionen erfasst“ werden<sup>62</sup>. Tatsächlich hat auch bisher kein Staat versucht, „gewaltsame Aktionen unter Hinweis auf eine restriktive Geltung des Gewaltverbots als rechtmäßig zu deklarieren“<sup>63</sup>.

*b) Rechtfertigung aus Art. 51 UN-Charta analog?*

Fraglich ist jedoch, ob sich die humanitäre Intervention unter Hinweis auf das Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta rechtfertigen lässt. Eine unmittelbare Anwendung ist zwar nicht möglich, da Art. 51 auf einen „bewaffneten Angriff gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen“ abstellt, also eine grenzüberschreitende Gewaltanwendung voraussetzt, an der es im Falle eines Bürgerkrieges fehlt. Man könnte aber daran denken, dass das Erfordernis der internationalen Gewaltanwendung, ebenso wie die „Bedrohung des internationalen Friedens“ im Sinne von Art. 39 UN-Charta, so zu interpretieren ist, dass es auch bei schwersten Menschenrechtsverletzungen, deren Einhaltung eine erga-omnes-Pflicht gegenüber der Staatengemeinschaft darstellt, gegeben ist. Jedenfalls sind Einzelmenschen aber keine Mitglieder der Vereinten Nationen. Hier stellt sich die Frage, ob Individuen Völkerrechtssubjekte sein können<sup>64</sup>, so dass ihnen ein eigenes Selbstverteidigungsrecht zugestanden werden kann. Dies wird nach der traditionellen Völkerrechtslehre abgelehnt, da der Einzelne nur durch seinen Staat „mediatisiert“ sei. Nach dem Zweiten Weltkrieg ergaben sich aber Ausnahmen für Kriegsverbrecher und Flüchtlinge. Während erstere jedoch nur Träger von Pflichten sind, sind letztere nur Begünstigte des Völkerrechts, es fehlt also an der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, die die Völkerrechtssubjektivität voraussetzt. Allerdings ist zu beachten, dass gerade bei Flüchtlingen eine Mediatisierung durch ihren Heimatstaat nicht mehr erfolgt und sie direkt unter dem Schutz der Völkerrechtsgemeinschaft stehen. Vergleichbar ist die Situation der Menschen, die von ihrem Heimatstaat nicht mehr geschützt, sondern im Gegenteil mit schwersten Menschenrechtsverletzungen überzogen werden. In dieser Frage befindet sich das Völkerrecht im Umbruch, so dass jetzt „hinsichtlich der Inanspruchnahme von fundamentalen und zum ius cogens zäh-

---

<sup>61</sup> Deiseroth (Anm. 4), S. 3086.

<sup>62</sup> Pauer (Anm. 6), S. 139.

<sup>63</sup> Pauer (Anm. 6), S. 135.

<sup>64</sup> Zum Streitstand siehe Otto Kimminich/Stephan Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, Tübingen, Basel 2000, S. 155 ff.

lenden Menschenrechten“ das „Individuum als Subjekt des Völkerrechts anerkannt“ wird<sup>65</sup>. Ihm ist bei Verletzung in seinen fundamentalen Menschenrechten auch ein eigenes Selbstverteidigungsrecht zuzubilligen. Dabei handelt es sich um einen „allen Rechtsordnungen innewohnenden allgemeinen Grundsatz“ i.S.d. Art. 38 IGH-Statut, der wegen dieser Allgemeingültigkeit zu den Rechtsquellen des Völkerrechts zu zählen ist<sup>66</sup>. Dieser Rechtsgrundsatz ergibt sich auch aus Art. 51 UN-Charta: Denn wenn ein Staat einem anderen Staat Nothilfe leisten darf, was immer dann zulässig ist, wenn der Sicherheitsrat untätig bleibt, „muss er auch berechtigt sein, eine solche Hilfe dem Individuum oder einer Menschengruppe zu leisten“<sup>67</sup>.

*c) Geltung klassischer Selbsthilferechte nach Inkrafttreten der VN-Charta?*

Einem anderen Begründungsansatz, der von einer Fortgeltung der gewaltsamen Selbsthilferechte des klassischen Völkerrechts neben dem rein deklaratorisch verstandenen Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta ausgeht, kann dagegen nicht gefolgt werden, da die UN-Charta die Anwendung zwischenstaatlicher Gewalt abschließend regelt und nach der Intention der Gründer ein Rückgriff auf die klassischen Selbsthilferechte gerade ausgeschlossen sein sollte<sup>68</sup>. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu der vorstehend dargestellten Ansicht, da diese sich nicht auf traditionelle Selbsthilferechte bezieht, sondern gerade auf dem neuen Verständnis der Menschenrechte und der erweiterten Rechtsstellung des Individuums basiert, also auf einer Entwicklung im Völkerrecht, die sich erst in jüngster Zeit vollzogen hat.

*d) Wegfall der Geschäftsgrundlage als Berechtigung?*

Weiterhin wird die Ansicht vertreten, dass das Gewaltverbot nach Art. 2 IV UN-Charta unter dem Vorbehalt des ordnungsgemäßen Funktionierens des Sicherheitsrates stehe, so dass bei Untätigbleiben des Sicherheitsrates die Zulässigkeit der unilateralen humanitären Intervention aus dem Gedanken des Wegfalls der Geschäftsgrundlage hergeleitet werden könne bzw. die traditionellen Selbsthilferechte in einem solchen Fall wiederauflebten<sup>69</sup>. Zu bedenken

---

<sup>65</sup> Doehring (Anm. 60), Rn. 1015; Laubach (Anm. 9), S. 278; Kreß (Anm. 10), S. 3082; jedoch noch sehr streitig; a.A. Kimminich (Anm. 4), S. 436; Deiseroth (Anm. 4), S. 3087; Schilling (Anm. 59), S. 441.

<sup>66</sup> Doehring (Anm. 60), Rn. 1015; Laubach (Anm. 9), S. 278 mit Hinweis auf das deutsche Recht: Notstand, §§ 34, 35 StGB, ziviler Ungehorsam zum Schutz der Verfassung, Art. 20 IV GG.

<sup>67</sup> Doehring (Anm. 60), Rn. 1015.

<sup>68</sup> Nachweise und Auseinandersetzung mit dieser Ansicht bei Pauer (Anm. 6), S. 145.

<sup>69</sup> Siehe hierzu Lillich (Anm. 33), S. 561; weitere Nachweise bei Pauer (Anm. 6), S. 146 und Simma, Charter (Anm. 60), Art. 2 IV, Rn. 52; auch Kimminich (Anm. 4), S. 438 hält den Gedanken für nicht ganz abwegig; ähnlich Ulrich K. Preuß, Zwischen Legalität und Gerechtigkeit –

ist in diesem Zusammenhang zwar, dass die Zusammensetzung des Sicherheitsrates aus den Machtkonstellationen der Nachkriegszeit resultiert, also keineswegs eine völkerrechtliche Verfassungsfrage darstellt,<sup>70</sup> und dass auch seine Entscheidungen rechtsstaatlichen Anforderungen kaum entsprechen, da mittels des Vetos eines einzigen ständigen Mitgliedes Entscheidungen verhindert werden können, was bedeutet, „dass ein Staat, der nicht einmal ansatzweise den Rechtsstaatskriterien genügt“ und auch die Menschenrechte missachtet, wie z.B. China, „die Definitionsmacht besäße, ob eine Maßnahme völkerrechtlich oder völkerrechtswidrig ist“<sup>71</sup>. Trotz dieser berechtigten Einwände „muss die Verankerung des Vetos im Abstimmungsverfahren des Sicherheitsrates als *conditio sine qua non* der Organisationsgründung überhaupt angesehen werden, genauso wie die gelegentliche Blockierung der Sanktionsmechanismen durch die Einlegung des Vetos vorauszusehen war“<sup>72</sup>. Die Möglichkeit der Blockade des Sicherheitsrates durch Einlegung eines Vetos ist also „systembedingt und rechtlich geradezu eingeplant“<sup>73</sup>, so dass die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates gerade keine Geschäftsgrundlage für das Gewaltverbot der UN-Charta ist, die wegfallen könnte<sup>74</sup>.

#### e) Zulässigkeit aus völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht?

Schließlich stellt sich die Frage, ob sich die Zulässigkeit einer unilateralen humanitären Intervention eventuell schon aus völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht ergeben kann. Angesichts der Tatsache, dass sich das Völkergewohnheitsrecht im Hinblick auf humanitäre Eingriffsmöglichkeiten in einer „Umbruchphase“ befindet<sup>75</sup>, erfüllt die humanitäre Intervention jedenfalls nicht die klassischen Voraussetzungen für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht: Hierfür wird als objektive Voraussetzung nämlich die „wiederholte oder regelmäßige einheitliche Übung“ und als subjektive Voraussetzung die „Überzeugung, rechtlich zu diesem Verhalten verpflichtet zu sein“ (*opinio iu-*

---

Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 1999, S. 816-828, 824.

<sup>70</sup> Vgl. *Laubach* (Anm. 9), S. 278.

<sup>71</sup> *Wilms* (Anm. 11), S. 228.

<sup>72</sup> *Pauer* (Anm. 6), S. 148.

<sup>73</sup> *Pradetto* (Anm. 13), S. 34.

<sup>74</sup> Dieses Ergebnis steht nur scheinbar im Widerspruch zum Selbsthilferecht aus Art. 51 analog als anerkanntem Rechtsgrundsatz und beruht alleine auf dem unterschiedlichen Argumentationsansatz.

<sup>75</sup> *Wilms* (Anm. 11), S. 229; *Ipsen* (Anm. 4), S. 943: „eine Norm des Gewohnheitsrechts sei im Entstehen begriffen, die in besonders schweren Fällen den Einsatz militärischer Gewalt zulässt“; ebenso: *Antonio Cassese*, *Ex iniuria ius oritur: Are We Moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community*, in: *European Journal of International Law* 1999, S. 23-30, 23, 29.

ris) verlangt<sup>76</sup>. Bezüglich der Staatenpraxis lassen sich mit den Einsätzen im Irak, in Liberia und im Kosovo jedoch nur drei Fälle der unilateralen humanitären Intervention finden, die zum Teil auch noch Besonderheiten aufweisen<sup>77</sup>; und auch von einer Überzeugung, rechtlich zur humanitären Intervention verpflichtet zu sein, kann angesichts der uneinheitlichen und kontroversen Diskussion der Problematik nicht ausgegangen werden<sup>78</sup>. Bezüglich der *opinio iuris* ist diese traditionelle Definition jedoch widersprüchlich, denn wenn Völkergewohnheitsrecht nur dann entstehen kann, wenn objektive und subjektive Voraussetzung gleichzeitig erfüllt sind, dann müssten die Akteure schon beim ersten Tätigwerden zur Begründung der Staatenpraxis von der rechtlichen Verpflichtung zu einem solchen Handeln überzeugt sein. Dabei kann es sich aber nur um einen Rechtsirrtum handeln, denn in diesem Augenblick besteht ja noch keine zu einem solchen Verhalten verpflichtende Rechtsnorm. Die subjektive Voraussetzung muss deshalb auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn die Staaten aufgrund der Überzeugung handeln, eine im Entstehen befindliche Norm zu beachten<sup>79</sup>. Auch was die Staatenpraxis betrifft, so entspricht „das bedächtige Heranreifen einer Völkerrechtsnorm durch lang dauernde, von der Rechtsüberzeugung getragene Übung“ nicht den „Vorstellungen einer schnelllebigen Welt“, so dass nach der „Theorie der spontanen Rechtserzeugung“ das „Völkergewohnheitsrecht allein aus der Rechtsüberzeugung fließt und die Übung nur deren Betätigung darstellt“<sup>80</sup>. Kombiniert man nun diese beiden Prinzipien, so lässt sich das Entstehen von Völkergewohnheitsrecht für die humanitäre Intervention rechtfertigen. Dafür spricht die weit verbreitete Akzeptanz der Aktionen der Alliierten im Nord- und Südirak, der Intervention der ECOWAS in Liberia und auch die positiven Reaktionen auf die Intervention der NATO im Kosovo<sup>81</sup>. Die fehlende Einstimmigkeit dieser Akzeptanz schadet nicht, da es ausreicht, dass sich „die Staaten – auch nur teilweise – mit der neuen Regelung abfinden“<sup>82</sup>. Die Entstehung von neuem Völkergewohnheitsrecht setzt voraus, dass „irgendwann einmal mit der faktischen Gegensteuerung begonnen werden muss, damit die-

<sup>76</sup> *Kimminich/Hobe* (Anm. 64), S. 179.

<sup>77</sup> Auch in Liberia lag die Situation des „failed state“ vor, vgl. *Greenwood* (Anm. 5), S. 105; im Irak gab es zwar eine Sicherheitsratsresolution, aber ohne Eingriffsermächtigung.

<sup>78</sup> So auch *Deiseroth* (Anm. 4), S. 3087; *Blanke* (Anm. 14), S. 266 f.; gegen die Anerkennung eines gewohnheitsrechtlichen Nothilferechts auch *Rüdiger Zuck*, *Der Krieg gegen Jugoslawien*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1999, S. 225-227, 227.

<sup>79</sup> Siehe hierzu *Kimminich/Hobe* (Anm. 64), S. 180 f. m.w.N.; die „*opinio iuris*“ muss hier so verstanden werden, dass sie nicht die Verpflichtung, sondern auch die Berechtigung zum Einschreiten erfasst.

<sup>80</sup> *Kimminich/Hobe* (Anm. 64), S. 180 m.w.N.

<sup>81</sup> In diesem Sinne *Greenwood* (Anm. 5), S. 105; im Ansatz ebenso, im Ergebnis jedoch ablehnend: *Blanke* (Anm. 14), S. 267; *Cassese* (Anm. 75), S. 28: Resolutionsentwurf zur Verurteilung des Nato-Eingriffs mit 12:3 abgelehnt.

<sup>82</sup> *Wilms* (Anm. 11), S. 229.

se zu einem Mehrheitsverhalten werden kann“<sup>83</sup>. Es bedarf also „eines Anstoßes durch Staaten, die die bisherige rechtliche Situation als unbefriedigend ansehen“<sup>84</sup>, was in den genannten Beispielfällen angesichts der erschreckenden humanitären Lage und der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates zweifellos gegeben war. Wenn man also im Fall von Liberia und Irak vielleicht noch nicht von einem Entstehen von Völkergewohnheitsrecht ausgehen kann, so liegt die Vermutung dafür im Kosovo-Konflikt doch sehr nahe.

#### *f) Ergebnis*

Es zeigt sich, dass die Rechtfertigung der unilateralen humanitären Intervention zwar nicht unproblematisch ist und manchmal auch von falschen Anknüpfungspunkten ausgeht, dass sie jedoch zumindest unter dem Gesichtspunkt einer analogen Anwendung von Art. 51 UN-Charta als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes und andererseits als „neu entstandenes Völkergewohnheitsrecht“<sup>85</sup> möglich erscheint.

### **VI. Kriterienkatalog zur Zulässigkeit**

Kommt man zu dem Ergebnis, die unilaterale humanitäre Intervention für gerechtfertigt zu erachten, so ergibt sich die Notwendigkeit, anhand eines Kriterienkataloges die Voraussetzungen dafür festzulegen, um so die Missbrauchsfahr so weit wie möglich einzudämmen:<sup>86</sup>

- Es muss eine unmittelbar bevorstehende oder bereits stattfindende und noch andauernde schwerwiegende Verletzung des humanitären Mindeststandards vorliegen.
- Sämtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten unterhalb der Gewaltstufe müssen erschöpft sein.
- Die Durchführung einer institutionalisierten Intervention durch die Vereinten Nationen oder regionale Organisationen muss unmöglich sein.
- Dem Zielstaat muss ein Ultimatum zur Beendigung der Menschenrechtsverletzungen gestellt worden sein.
- Der Sicherheitsrat muss von der Intervention benachrichtigt werden.

---

<sup>83</sup> Wilms (Anm. 11), S. 229.

<sup>84</sup> Wilms (Anm. 11), S. 229.

<sup>85</sup> Der sprachliche Widerspruch zwischen „neu entstanden“ und „Völkergewohnheitsrecht“ erklärt sich aus dessen zeitgemäßer Auslegung.

<sup>86</sup> Solche Kataloge finden sich bei: *Lillich* (Anm. 33), S. 562 u. 572; *Laubach* (Anm. 9), S. 279; *Lange* (Anm. 4), S. 316; *Kimminich* (Anm. 4), S. 442; *Preuß* (Anm. 69), S. 825; *Cassese* (Anm. 75), S. 27; *Pauer* (Anm. 6), S. 197, wobei nicht alle der genannten Kriterien unstrittig sind.



- Die Intervention muss ausschließlich der Erfüllung des humanitären Zwecks dienen. Die Interventionsmacht darf kein besonderes Eigeninteresse an der Situation besitzen, so dass der Schutz der Menschenrechte das Hauptziel ist und keine politischen oder wirtschaftlichen Gründe mitspielen.
- Die Intervention muss auf eine minimale Dauer, eine minimale Gewaltanwendung und eine minimale Beeinträchtigung der Autoritätsstrukturen des Zielstaates beschränkt werden.
- Die Schwere der Menschenrechtsverletzungen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Schäden an Leib, Leben, Eigentum, Ressourcen und Infrastruktur eines Landes und nicht zuletzt zu der Erschütterung der rechtlichen Ordnung der Staatengemeinschaft stehen, die ein Eingriff in die Souveränität eines Staates immer auch auslöst.
- Es soll eine möglichst breite und frühzeitige Kooperation mit den Autoritäten des Zielstaates herbeigeführt werden.
- An den Sicherheitsrat ist ständig Bericht zu erstatten.
- Nach Durchführung der Intervention ist die völlige territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit des Zielstaates schnellstmöglich wiederherzustellen.
- Dem Sicherheitsrat ist ein Schlussbericht zu erstatten.

## VII. Bewertung der NATO-Intervention auf dem Amselfeld

Nach den oben genannten Kriterien kann die NATO-Intervention im Kosovo als rechtmäßig angesehen werden<sup>87</sup>. Ihr gehen drei Resolutionen des Sicherheitsrates voraus. In der Resolution 1160 vom 31.3.1998<sup>88</sup> forderte der Sicherheitsrat die Bundesrepublik Jugoslawien und die Kosovo-Albaner auf, ei-

---

<sup>87</sup> An der Durchführung wird allerdings von *Preuß* (Anm. 69), S. 826, Kritik geübt wegen der Bombardements der Infrastruktur und der Opfer unter der Zivilbevölkerung (ca. 1500 Tote); aber es gibt nunmal keinen Krieg ohne Opfer und bzgl. der militärischen Strategie muss man der NATO wohl einen Einschätzungsspielraum zubilligen; auch ein Ölembargo hätte angesichts der Erfahrungen, die man mit Präsident Milosevic über Jahre hinweg gemacht hat, wohl nicht den gewünschten Erfolg gehabt; *Thomas Blanke*, Recht und Moral im Kosovo-Krieg: Eine Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas, in: *Kritische Justiz* 1999, S. 410-425, 422 widerlegt seine Kritik, wonach die Nothilfesituation zum Zeitpunkt des Einschreitens nicht mehr bestanden habe, da praktisch alle Kosovaren zu dieser Zeit bereits vertrieben gewesen seien, so dass der Krieg nur der Wiederherstellung ihrer Rechte gedient habe, gleich selbst, indem er feststellt, dass man mit einer solchen Argumentation der jugoslawischen Regierung „alle Trümpfe zur Fortführung ihrer menschenfeindlichen Politik“ in die Hand spiele.

<sup>88</sup> SR-Resolution 1160 (1998), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 1998, S. 1509 ff.

ne politische Lösung zu finden, und verhängte, gestützt auf Kapitel VII der UN-Charta, ein Waffenembargo gegen beide Konfliktparteien, ohne dabei jedoch ausdrücklich zu erwähnen, dass die Kosovo-Krise eine Bedrohung des Friedens darstellte. In der Resolution 1199 vom 23.9.1998<sup>89</sup> stützte er sich wieder auf Kapitel VII und stellte diesmal ausdrücklich fest, dass „die Verschlechterung der Situation im Kosovo eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt“. Außerdem beschloss er, „weitere Schritte und zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region zu prüfen, falls die in dieser Resolution sowie in Resolution 1160 geforderten konkreten Maßnahmen nicht getroffen werden“. Auch in der Resolution 1203 vom 24.10.1998<sup>90</sup> wiederholt er, dass der Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht sind<sup>91</sup>. Diese Resolutionen ermächtigen die NATO zwar nicht zum militärischen Einschreiten im Kosovo, sie zeigen jedoch, dass die materiellen Voraussetzungen für eine UNO-Intervention vorgelegen haben, die nur durch das Veto Russlands verhindert wurde. Die NATO sieht ihr Eingreifen als Handeln in Durchführung der genannten Sicherheitsratsresolutionen. Dies zeigt sich auch in der Erklärung des Washingtoner NATO-Gipfels zum Kosovo vom 23.4.1999<sup>92</sup>. Hier stützt die NATO ihr Handeln auf den „humanitären Notfall“ und führt aus, dass die „massive humanitäre Katastrophe“ die „angrenzenden Regionen zu destabilisieren“ droht. „Gräueltaten gegen die Menschen im Kosovo durch die Streitkräfte, Polizei und paramilitärischen Kräfte der Bundesrepublik Jugoslawien stellen eine flagrante Verletzung des internationalen Rechts dar.“ Wenn man von der Zulässigkeit der unilateralen humanitären Intervention ausgeht, kann das Eingreifen der NATO im Kosovo anhand der oben genannten Kriterien daher nur als rechtmäßig angesehen werden.

### **VIII. Ergebnisse**

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass sich in jüngster Zeit die Gewichtung des Völkerrechts von einer fast vollständigen Fixierung auf den Schutz der Staatensouveränität hin zu einem stärkeren Individualschutz verschoben hat.

---

<sup>89</sup> SR-Resolution 1199 (1998), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1998, S. 1511 ff.

<sup>90</sup> SR-Resolution 1203 (1998), im Internet unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Stand: 27.2.2003), deutsche Übersetzung in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1998, S. 1518 ff.

<sup>91</sup> Detailliert zu den Sicherheitsratsresolutionen bzgl. des Kosovo-Konflikts *Bruno Simma (Anm. 3)*, S. 6 ff.

<sup>92</sup> Abgedruckt in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1999, S. 747.

Auch der Friedensbegriff hat sich verändert und umfasst nun auch die Wahrung der fundamentalsten Menschenrechte im Inneren eines Staates.

Die Zulässigkeit der humanitären Intervention erscheint als logische Konsequenz dieser Entwicklung, da ein Untätigbleiben angesichts massivster und rücksichtslosester Menschenrechtsverletzungen schlicht inakzeptabel ist.

# CIMIC-Konzeption der Bundeswehr

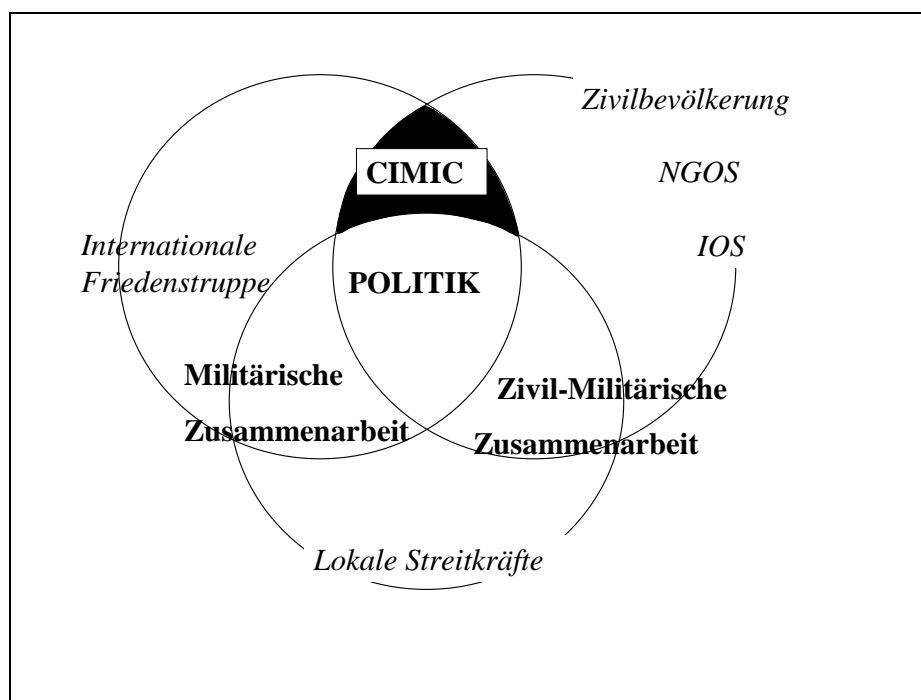
*Christian Wilhelm Meyer*

## I. Aspekte der Teilkonzeption CIMIC der Bundeswehr

### 1. Ziel und Absicht von CIMIC

CIMIC dient der Koordinierung und/oder Sicherstellung von Unterstützungsleistungen für das zivile Umfeld im Ausland. Es vollzieht sich in 3 Bereichen:

- *Koordinierung der Zivil-Militärischen Beziehungen,*
- *Unterstützung der Streitkräfte und*
- *Unterstützung des zivilen Umfelds.*



*Abbildung 1: Akteurstypen und ihre Kooperationsbeziehungen*

Die *Koordinierung der Zivil-militärischen Beziehungen* umfasst den gezielten Aufbau eines Beziehungsgeflechts. Gefordert sind dazu alle Führungsebenen – von der politischen bis zur untersten militärisch-taktischen. Die eigene Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit soll unterstützt werden. Dazu rückt gezielte Einflussnahme wie Unterstützung ziviler Entscheidungsträger ins Blickfeld. Die Erreichung politischer, militärischer und/oder humanitärer Ziele eines Einsatzes soll ermöglicht werden.

Die *Unterstützung der Streitkräfte* umfasst Lagefeststellung, -beurteilung, Beratung und Koordinierung – ggf. auch Planung – potentieller Maßnahmen. Zunächst geht es um die Verfügbarkeit sowie Nutzbarmachung des Spektrums ziviler Ressourcen<sup>1</sup> im Einsatzgebiet. Dabei sind die wechselseitigen Auswirkungen von militärischem Einsatz und Verhalten der Zivilbevölkerung zu bedenken und positiv zu gestalten.

Die *Unterstützung des zivilen Umfelds* umfasst die Planung und Koordinierung – ggf. auch Durchführung – aller CIMIC-Maßnahmen. Diese richten sich nach schieren Notwendigkeiten. Wenn zuständige zivile Behörden, Organisationen oder Einrichtungen ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, wird Initiative notwendig.

Aus dem Gebot, *militärische Operationsfreiheit* sicherzustellen, ergibt sich Koordinierungsbedarf. Dadurch wird zur Verbesserung des Umfeldes der militärischen Einsatzkräfte durch Erhöhung der Akzeptanz des Einsatzes beigetragen. Der Schutz der Truppe steigt mit der Konstruktivität, mit der sie wahrgenommen wird.

## **2. Grundsätze: Ausnahmen und Subsidiarität**

*Unterstützungsleistungen* für zivile Behörden, Organisationen und Einrichtungen sind Ausnahmesachverhalte. Sie werden im Ausland nur im Rahmen der für den militärischen Einsatz vorhandenen originären Kräfte und Mittel erbracht. Sie setzen in der Regel einen entsprechenden Antrag ziviler Stellen und eine nationale politische Entscheidung in Deutschland voraus.

Kräfte und Mittel der Bundeswehr kommen nur bei Vorliegen zweier Alternativbedingungen zum Einsatz: Entweder sind die zuständigen zivilen Behörden, Organisationen und Einrichtungen an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert. Oder ihre Kräfte und Mittel reichen zur Bewältigung ihrer Aufgaben nicht aus.

Der Einsatz militärischer Kräfte und Mittel ist zu beenden, sobald vorgenannte Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Dies ist sicher dann der Fall, wenn der originäre Auftrag der Streitkräfte die Beendigung der Unterstützung erfordert. Außerdem greift das *Subsidiaritätsprinzip*, wenn die militärische Führung die Unterstützungsleistungen für nicht mehr erforderlich hält.

Haushaltsgesetze und Bundeshaushaltsordnung gelten selbstredend auch im Ausland. Danach sind die durch die Bundeswehr erbrachten Leistungen grundsätzlich zu erfassen, monetär zu bewerten und dem Empfänger der Leis-

---

<sup>1</sup> Der Aufgabenbereich ZMZ betreibt kein logistisches Ressourcenmanagement. Dieses liegt in der Führungs- und Durchführungsverantwortung bei J4/G4.

tung in Rechnung zu stellen. Ein *Verzicht auf die Erstattung* kann *nur vor Beginn* des Einsatzes herbeigeführt werden.

Umfang und Qualität der Aufgabenerfüllung werden im Wesentlichen bestimmt durch die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für CIMIC-Aktivitäten. Dies sind Mittel Dritter.<sup>2</sup>

Über Hilfeleistungen der Bundeswehr wird im Rahmen der Erlasse und grundsätzlich nur für den jeweiligen *Einzelfall* entschieden. Leistungen erfolgen grundsätzlich gegen Kostenerstattung, § 63 BHO.

*Hilfeleistungen der Bundeswehr im Ausland* setzen ein Ersuchen an das Auswärtige Amt oder das Bundesministerium des Innern<sup>3</sup> voraus. Besonderheiten gelten bei nicht vorhersehbaren besonders schweren zivilen Unglücksfällen im Einsatzraum deutscher Streitkräfte oder bei dringender Nothilfe. Dann kann der verantwortliche Kontingentführer, Kommandeur oder Dienststellenleiter vor Ort entscheiden.

Die Unterstützung wird im Rahmen verfügbarer personeller und materieller Kapazitäten und Fähigkeiten geleistet. Ihre Grenze liegt in der hinreichenden anderweitigen Verfügbarkeit ziviler Ressourcen.

Die Einsätze im Ausland führen zu intensiverer Zusammenarbeit der Streitkräfte mit zivilen Behörden, Organisationen und Einrichtungen als bisher. Dies erfordert bereits im Inland enge Abstimmung zur Einsatzvorbereitung.

### **3. Aufgaben der CIMIC-Kräfte im Ausland**

CIMIC-Kräfte können eingesetzt werden bei einem

- vorübergehenden Funktionsausfall und/oder Fehlen ziviler und/oder militärischer Behörden/Dienststellen eines Aufnahmestaates in ihrer Funktion als Ansprechpartner oder
- einem Vakuum staatlicher Autorität im Einsatzgebiet oder
- bei Abwesenheit und/oder Inaktivität nicht staatlicher oder internationaler Organisationen.

CIMIC-Kräfte haben sicherzustellen, dass den Belangen der Zivilbevölkerung in der Operationsplanung und -führung Rechnung getragen wird durch

- spezielle, allen Beteiligten/Betroffenen offene Einrichtungen<sup>4</sup> und/oder

---

<sup>2</sup> Die Herkunft ist vielfältig: Europäische Kommission, öffentliche Körperschaften, Privatspender. Die Seriosität der Geber ist maßgebliches Kriterium für ein Engagement.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen entsprechender bilateraler Verträge zur Hilfe im Katastrophenfall.

<sup>4</sup> Z.B. Informationsbüros, CIMIC-Center, CIMIC-Houses etc.

- die Unterstützung ziviler Behörden, nicht staatlicher oder internationaler Organisationen sowie Einrichtungen und/oder
- die zeitlich befristete Übernahme ziviler Aufgaben nach vorheriger politischer Entscheidung.
- Die Unterstützung ziviler Institutionen im Aufnahmestaat kann in beliebigen Aufgabenfeldern notwendig werden. Sie reicht von technischer/logistischer/sanitätsdienstlicher Hilfeleistung bis zur administrativen Unterstützung und Beratung.

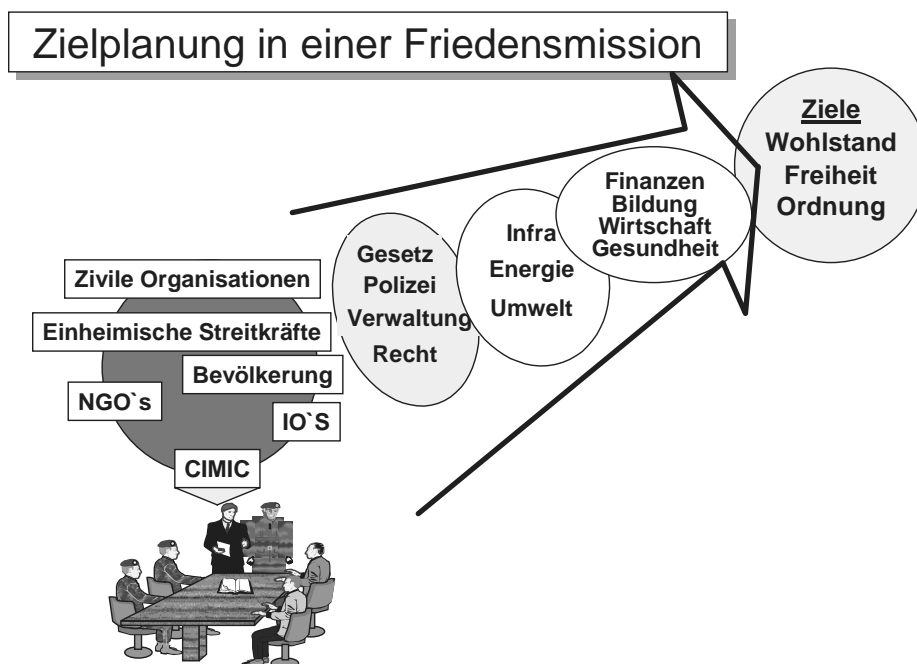


Abbildung 2: Kooperative Prioritätenfestsetzung in Mangelgesellschaften

Elementar sind Aufgabenfelder, die vitale Interessen der eingesetzten Truppe und die Erfüllung des originären Auftrags der Streitkräfte berühren, wie:

- Öffentliche Sicherheit;
- Einstellungen/Auffassungen der Bevölkerung und öffentlicher Repräsentanten gegenüber den eingesetzten fremden Streitkräften;
- Infrastruktur – insbesondere für Verkehr und IT-gestützte Informationsübertragung;
- ABC-Abwehr und ABC-Schutzaufgaben;
- Energieversorgung;
- Nahrungsmittel- und Wasserversorgung;
- Notfall- und Rettungsdienste sowie Gesundheitswesen
- Katastrophenschutz.

#### 4. Prioritäten bei der Durchführung

Priorität haben Maßnahmen, die

- dem militärischen Führer vor Ort die bestmöglichen Bedingungen zur Erfüllung seines Auftrages schaffen,
- der Verbesserung des Schutzes der eigenen Truppe im Einsatz dienen,
- zur Schaffung eines sicheren Umfelds beitragen, in dem zivile Akteure tätig werden können und militärische Unterstützungsmaßnahmen für das zivile Umfeld nicht mehr erforderlich sind,
- Vorbereitungsmaßnahmen zur Unterstützung ziviler Stellen sind an militärischen Notwendigkeiten und nationalen Interessen auszurichten.<sup>5</sup> Ziel ist, so rasch als möglich einen gewünschten Endstatus zu erreichen.

Unterstützungsleistungen können im Rahmen freier personeller und materieller Kapazitäten erfolgen. Ihr Umfang richtet sich an dem, was der betroffene Staat selbst leisten kann. Zusammenarbeit mit IO, NGO sowie zivilen Behörden und Einrichtungen ist anzustreben.

Die Dislozierung von CIMIC-Kräften<sup>6</sup> soll – wo möglich – in Anlehnung an vorhandene zivile Koordinierungsstellen erfolgen.

Unterstützungsleistungen oder übernommene Aufgaben für zivile Stellen sind *zeitlich zu begrenzen*. Lageabhängig sind sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt an zivile Verantwortungsträger zu übertragen. Die Wahrnehmung ziviler Aufgaben erfordert die Integration der Streitkräfte in zivile Steuerungs- und Koordinierungsmechanismen. Deutsche CIMIC-Kräfte werden in der Regel im Verantwortungsbereich deutscher Verbände eingesetzt.

Die Bundeswehr kann im Wesentlichen auf folgenden Gebieten tätig werden:

- Im Rahmen der Amtshilfe auf Ersuchen einer Behörde;
- im Rahmen von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe;
- im Rahmen der Unterstützung des zivilen Rettungswesens sowie
- im Rahmen sonstiger Hilfeleistungen.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Z.B. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.

<sup>6</sup> Z.B. Informationsbüros.

<sup>7</sup> Z.B. durch Ausbildungsförderung.



## II. Entwicklung und Potential von CIMIC

### 1. Entstehung und Aufgaben der „Deutschen CIMIC“

Die Implementierung der Vertragsvereinbarungen von Dayton erfordert in besonderen Maße die Unterstützung bei Aufgaben im zivilen Bereich. Strategisch bedeutsamstes Feld für die Revidierung der Kriegsfolgen ist die Flüchtlingsrückkehr. Das deutsche Interesse daran war wegen der Übernahme der stärksten Zahl an Flüchtlingen am höchsten in Europa.

Zur Flüchtlingsrückführung war der nur zögerliche Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur in Bosnien-Herzegowina (BOH) voranzutreiben. CIMIC war vor diesen Hintergrund von elementarer Bedeutung. Es hat mit dem Einsatz im ehemaligen Jugoslawien eine für die Bundeswehr völlig neue Qualität erfahren.

CIMIC in BOH bestand zunächst aus 3 Aufgabenbereichen:

- der „klassischen“ CIMIC-Arbeit, mit dem Ziel, den Schutz der Truppe durch kleine Maßnahmen die Lebensumstände der Bevölkerung zu verbessern – Akzeptanzerhöhung vermeidet ein „Besatzerimage“;
- der kostengünstigen Nutzung von Unterstützungsleistungen durch das Gastland, der sog. „*Foreign Nation Support*“;
- und den Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Flüchtlingsrückkehr als ‚nationale‘ Aufgabe für die Bundesrepublik und die Länder.

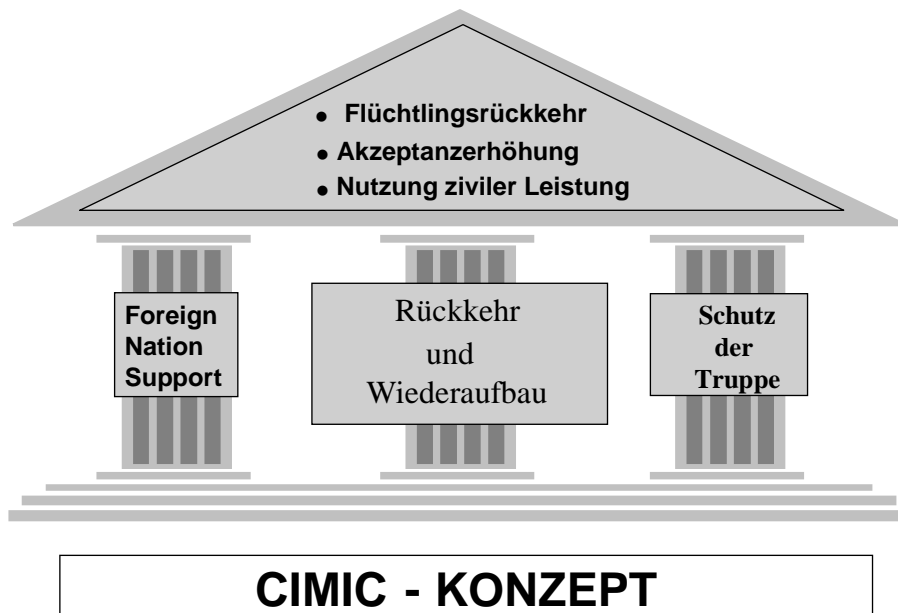


Abbildung 3: Mittelbare und unmittelbare Gründe für CIMIC-Engagement

Zur Bündelung aller für die Rückkehr erforderlichen Maßnahmen wurde eine gemeinsamen *Arbeitsgruppe von Bund und Ländern* aufgestellt. *Beauftragter der Bundesregierung für Flüchtlingsrückkehr und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau (BEA)* wurde am 03.Juli 1997 Dietmar Schlee (CDU). Als Nachfolger diente vom 01.Januar 1999 bis zum 31.Dezember 2000 Hans Koschnick (SPD). Danach wurde die Arbeitsgruppe aufgelöst.

Der Arbeitsstab des BeA unterhielt Büros in Bonn und Sarajewo. Die Bundeswehr stellte zu seiner Unterstützung einen CIMIC-Verband auf. Rückkehrbegleitender Wiederaufbau erfordert vielfältige Informationen. Außerdem waren zivile Infrastrukturprojekte unter dem Aspekt der Sicherheit für Rückkehrer zu organisieren.

Organisatorisch war der CIMIC-Verband somit Teil der deutschen ressortübergreifenden Gesamtorganisation, an deren Spitze der BEA stand. Bis zu 110 Soldaten waren gleichzeitig im Bereich CIMIC eingesetzt.

Kernaufträge des deutschen CIMIC-Verbandes waren:

- Gewinnung, Verdichtung und Austausch von Informationen für die Flüchtlingsrückkehr und den Wiederaufbau sowie Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse an den BEA in Form bewerteter Berichte.
- Unterstützung der Aktivitäten aus Deutschland durch Begleitung von Klein-/Einzelprojekten zur Wiederherstellung zerstörter Infrastruktur.
- Ansprechstelle und Hilfe zur Koordination für die BEA-Arbeitsstäbe.

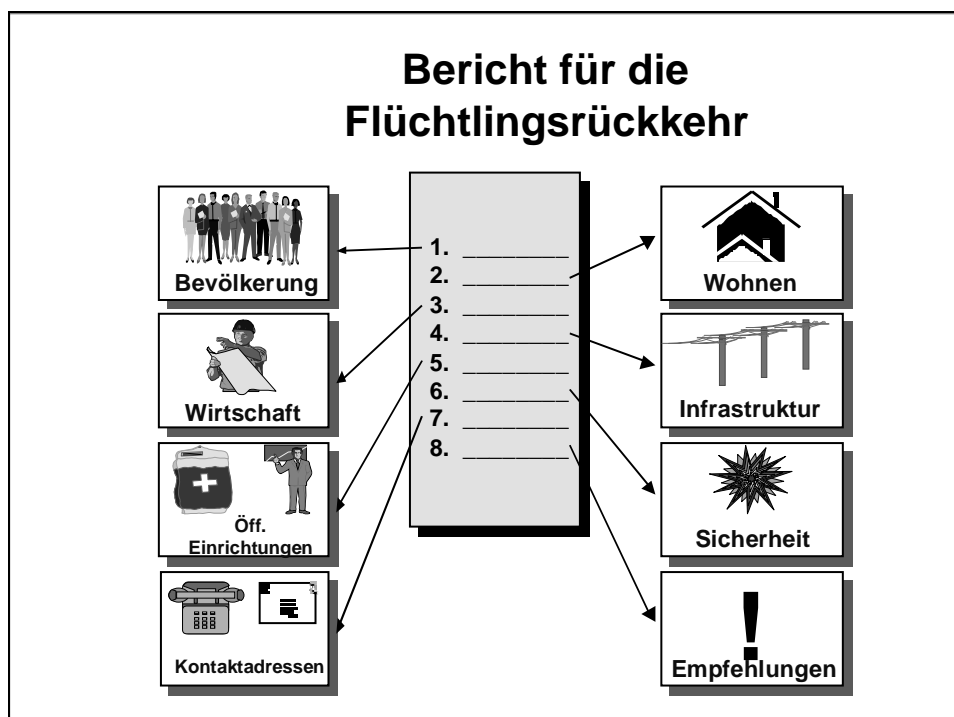
## **2. Berichte zur Flüchtlingsrückkehr**

Die *Berichte zur Flüchtlingsrückkehr* in den einzelnen Kreisen (Opstinas) dienten der Beurteilung der Lage in BOH.

Sie waren primär Entscheidungshilfen bei der Koordination sowie Durchführung der Rückkehr der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien. Nutzer waren jedoch nicht nur die ressortübergreifenden Arbeitsstäbe des BEA und die kommunalen Beratungsbüros. Auch die Justiz berief sich in Urteilen und Beschlüssen auf die Berichte.

Die Berichte entstanden jeweils nach eingehender Befragung einer Opstinaverwaltung. Dazu wurden Stabsoffiziere als Führer von Dreimanntrupps mit Erkundungsauftrag eingesetzt. Sonstige Informationskanäle wurden mitgenutzt.

Typologisch kann man also von einer multipolaren CIMIC-/ZMZ-Operation sprechen.



*Abbildung 4: Struktur der Berichte zur Flüchtlingsrückführung*

Die Berichte enthielten standardisierte Informationen über die Kreise hinsichtlich: Der Bereitschaft der Bevölkerung, Flüchtlinge aufzunehmen, des Zustandes der Wohngebäude, der wirtschaftlichen Situation, der Infrastruktur und der öffentlichen Sicherheit.

Die Berichte wurden vor der Veröffentlichung dem *UNHCR* zur Kommentierung vorgelegt. Zugleich wurden diese Berichte dann durch UNHCR ins Serbo-Kroatische und ins Englische übersetzt. Sie dienen somit der internationalen Gemeinschaft als Planungsgrundlage für Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der Flüchtlingsrückkehr.

Sie blieben die einzigen Berichte der Internationalen Gemeinschaft (IC), die den Istzustand einer Opstina nach einheitlichem Maßstab beschreiben. Es wurde verpasst, sie zur Grundlage für statistische Erhebungen zu machen.

### **3. Zivile Infrastruktur Projektbegleitung (ZIPB)**

Am 15. September 1997 wurde der CIMIC-Verband um eine Teileinheit erweitert. Die Zivile Infrastrukturprojektbegleitung (ZIPB) förderte in enger Zusammenarbeit mit dem BEA den Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur.

Die Finanzierung erfolgte durch Drittmittel. Politische Investoren sind die EU, die Weltbank, die VN oder anderen Geldgeber.

Die ZIPB steuert mittelbar. Sie vergibt die Aufträge an einheimische Unternehmen, beaufsichtigt die Bauarbeiten und führte die Bauabnahme durch. Die

Projektübergabe führte sie nach Möglichkeit zusammen mit dem BEA und den zuständigen Gemeindevertretern durch.

Die Nutzung einheimischer Arbeitskräfte hat außeninduzierte positive Effekte auf die Konjunkturlage. Zurückhaltung beim physischen Handanlegen mit eigenen Kräften hat sowohl wirtschaftliche als auch erzieherische Gründe.

Ergänzt durch Pressearbeit ergeben sich bei Projektübergaben auch positive Rückkoppelungseffekte auf die öffentliche Stimmung im Lande.

<b>CIMIC SFOR-Leistungsbilanz</b>	
<b>SFOR</b> seit 1997	
<u>Wiederaufbau</u>	
<b>Häuser:</b>	<b>1.622</b>
<b>Schulen:</b>	<b>33</b>
<b>Sonstiges:</b>	<b>107</b>
<u>Diverse Kleinprojekte</u>	
<b>Kapitalvolumen ca. 17,9 Mio Euro</b>	
<small>Stand Juni 2002</small>	

Abbildung 5: Leistungsbilanz CIMIC-SFOR

Die *Bewertung* der Zahlen an Bauten kann nicht ohne Weiteres mit den Leistungen sonstiger Implementationsagenturen verglichen werden. Das liegt namentlich an folgenden Gesichtspunkten:

- Die Streitkräfte produzieren in Friedensoperationen als Primärgut zunächst öffentliche Sicherheit. Im Ausland muss dies zunächst für die eigene Truppe gelten. Ein toter Soldat erfüllt keine Aufträge mehr.

Wenn mit CIMIC-Kräften Projekte ins Laufen gebracht werden, dann erweitert sich die Zahl der zu Schützenden. Durchführende Arbeitskräfte können nicht einfach unter ständiger Lebensgefahr arbeiten. Das gleiche gilt erst recht für das Leben der Projektbegünstigten. Als nachträglich geförderte Kriegsoffer sind sie nicht nur unerwünscht auf der Täterseite. Sie erinnern durch schiere Präsenz an kriminelle Taten. Sie erzeugen häufig Neid auf Materielles.

CIMIC eignet sich damit insbesondere für *Speerspitzenoperationen*. Dort, wo stimmungsmäßige Bedingungen für Rückkehr am relativ wenig ungünstig<sup>8</sup> sind, bietet es besondere komparative Vorteile.

- Das militärische Engagement hat *Nachzieheffekte*. Dort, wo CIMIC Projekte ins Laufen gebracht hat, arbeiten auch NGOs leichter.

Das beginnt schon bei der Beschilderung und Urbarmachung von Wegen. Da für die NGOs Öffentlichkeitswirksamkeit wichtig ist, profitieren sie auch von der Bekanntmachung eines Ortes durch CIMIC.

- Die *Tauschmöglichkeiten* einer lokalen Körperschaft mit dem Militär sind hoch. Gerade aufgrund des Subsidiaritätsprinzips lassen sich auch *einheimische Armeekräfte* in das Beziehungsgefüge integrieren.

Derartige Weiterungsoptionen können Diplomaten und NGOs nicht in gleichem Maße aktivieren. Ihnen fehlen oft bereits Insiderwissen und Einfühlungsvermögen in Probleme des lokalen Militärs.

- Die *Perspektiven* sind richtig weitere für Zusammenarbeit: Eine Körperschaft hat im Turnus der Kontingentwechsel jedes Mal neue Gelegenheit, sich interessant zu machen. Andererseits weckt eine seriöse Mission die Erwartung langfristiger Unvermeidlichkeit eines Eingehens auf einen militärischen Wunsch. Man kommt aus der Frage des abstrakten ‚Ob‘ hinweg zu jener nach dem konkreteren ‚Wie‘.

- CIMIC hat psychologische *Akzeptanzeffekte in die Tiefe*. Bürgermeister beispielsweise spielen oft in den einer Stationierung vorausgegangenen Gewalteruptionsphasen eine militärische Rolle. Mit ihnen als Soldat im Gespräch zur Sache zu kommen, fällt häufig leichter, als wo Gespräche von Anfang an moralisch aufgeladen sind. Wer das Gute verwirklichen will, hat in gewaltgekennzeichneten Gegenden Verdachtsmomente gegen sich. Die Armeen sind für die Einheimischen berechenbarer.

Aufbauend auf diese Grundakzeptanz, lässt sich leichter im Sinne des Harvardkonzeptes verhandeln. Insbesondere lassen sich Anstöße leichter aufnehmen. Die militärische Vergangenheit stößt nicht auf moralische Ablehnung. Ihr begegnet fachliches Interesse, was entkrampft.

Zahl und Gewicht dieser Argumente zeigen: CIMIC ist längst nicht ausgereizt. Es kann trotzdem nur ein Heilmittel zur Gesundung des Patienten sein.

---

<sup>8</sup> Die Formulierung am ‚relativ wenigsten ungünstig‘ ist ein Verweis: Wo Rückkehrprozesse in nennenswerter Größenordnung bereits laufen, herrschen keine ungünstigen Bedingungen mehr. Steter Tropfen höhlt den Stein – jeder Rückkehrer macht es der Tendenz nach einfacher, den nächsten zu empfangen. Dies gilt jedenfalls dort, wo mit der Abarbeitung dieser Aufgabe, ‚normalere‘ Aufgaben erfolgreich in Angriff genommen werden.

# **CIMIC der Bundeswehr in den Südosteuropaeinsätzen**

*Peter Braunstein / Christian Wilhelm Meyer / Marcus Jurij Vogt*

## **I. Das deutsche CIMIC-Konzept folgt der Praxis**

Zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ) lautete der traditionelle *Terminus technicus* für die Zusammenarbeit zwischen deutschen Behörden und der Bundeswehr oder stationierten verbündeten Streitkräften in der Bundesrepublik. Diese Zusammenarbeit war früher ausschließlich auf die Vorbereitung zur Landesverteidigung bzw. die Verteidigung des NATO-Bündnisgebietes ausgelegt. Nationales „ZMZ-Konzept“ und CIMIC-Konzept der NATO folgten der gleichen Zielsetzung. Die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen zu Beginn der neunziger Jahre führten zu einer Anpassung des Strategischen Konzepts des Bündnisses und zu einem erweiterten Aufgabenspektrum der Bundeswehr. Eine Anpassung des „ZMZ-Konzepts“ unterblieb zunächst. Die Streitkräfte sollten in ihrer neuen Rolle im Rahmen von Deeskalationssmissionen situationsgerecht Erfahrungen sammeln.

Vor diesem Hintergrund existierte daher zu Beginn des Bosnien-Einsatzes deutscher CIMIC-Kräfte im Sommer 1997 keine umfassende Planung für deren Wirken in einer Friedensmission. Man stützte sich zunächst auf Erfahrungen der amerikanischen Verbündeten, die für derartige Einsätze spezielle Kräfte – überwiegend Reservisten – vorhalten. Das deutliche Anwachsen der deutschen CIMIC-Kräfte zum Jahreswechsel 1997/98 sowie der Aufbau einer multinationalen CIMIC Task Force in Bosnien, ferner die Diskussionen über ein neues CIMIC-Konzept der NATO setzten den Rahmen für Überlegungen für das deutsche CIMIC-Konzept.

Die Praxis behalf sich zunächst improvisierend im Vorschriftenvakuum im Rahmen der traditionellen Auftragstaktik. Gerade die Kooperation mit den zivilen Akteuren erfordert ein hohes Maß an Flexibilität bei der Verhandlungsführung sowie Freiräume in der Gestaltung gemeinsamer Projekte, die lediglich zielverbindlich sind, die Mittel und Methoden der Durchführung aber offen lassen. Insbesondere bei der Ausgestaltung abstrakter Programme ergeben sich oft Forderungen, die schwer vorhersehbar sind und für die erst situativ Kräfte und Mittel bereitgestellt werden.

## II. Organisation

Die CIMIC-Arbeit der Bundeswehr im Einsatzland wird auf drei Ebenen geplant bzw. gesteuert: Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) werden im Führungsstab der Streitkräfte die *strategischen* Entscheidungen getroffen und die einzelnen Vorhaben mit den anderen Bundesressorts abgestimmt. Konzeptionell werden die Planungen durch den Führungsstab der Streitkräftebasis begleitet.

Auf der *operativen* Ebene setzt das Heeres- bzw. Einsatzführungskommando die Weisungen des Ministeriums in Einsatzbefehle um, stellt die Einsatzkontingente personell und materiell zusammen und überwacht die Durchführung der CIMIC-Arbeit.

Im Einsatzland werden die deutschen CIMIC-Verbände/-Kompanien sowohl auf der *operativen* Ebene – Sektoren-übergreifend – wie auf der *taktischen* Ebene in den Einsatzräumen der deutschen Truppen wirksam.

## III. Konkrete Einsatzerfahrungen

### 1. Bosnien-Herzegowina

#### a) Ausgangslage

Zu Einsatzbeginn der Implementation Force (IFOR) in Bosnien-Herzegowina wirkten folgende lagebestimmende Faktoren:

- dezentral verstreute Militärpotenziale der so genannten „Ethnien“;
- verstreuter Besitz von Waffen bei ehemaligen Soldaten/Milizen etc., der örtlich zu einer kurzfristigen Verschärfung der Sicherheitslage führen kann;
- ineffiziente, aber existente Grundstrukturen der öffentlichen Verwaltung;
- Wahrnehmung von Polizeiaufgaben durch örtliche Kräfte und die International Police Task Force (IPTF);
- weitgehende Zerstörung öffentlicher und privater Infrastruktur;
- Einladung des UN-Sicherheitsrates an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, an einer multinationalen Implementierungsmission teilzunehmen, um bei der Herstellung eines selbsttragenden Friedens mitzuarbeiten, der auf Zusammenarbeit und Versöhnung sowie ausreichendem Funktionieren der gemeinsamen Organe basiert.

## b) Aufträge, Leistungen, Neutralität

Kernaufträge des deutschen CIMIC-Verbandes sind:

- Gewinnung, Verdichtung, Austausch und Weitergabe von Informationen für die Flüchtlingsrückkehr und den Wiederaufbau in Form bewerteter Berichte;
- Unterstützung der Aktivitäten aus Deutschland durch Projekte zur Wiederherstellung zerstörter Hoch- und Tiefbauten.  
Die *Berichte zur Flüchtlingsrückkehr* erfassen alle Landkreise des Einsatzlandes und dienen als Entscheidungs- und Planungshilfen zur Koordination der Flüchtlingsrückkehr. Sie vermitteln einen Überblick über nahezu alle Lebensbereiche: die Wohnungssituation, die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Wirtschaftslage, die Funktionalität öffentlicher Einrichtungen einschließlich des Schul- und Gesundheitswesens etc. Die Berichte wurden vor der Veröffentlichung mit einzelnen internationalen Organisationen wie z. B. dem UNHCR abgestimmt und im Internet allgemein verfügbar gemacht. Sie genießen bei den Internationalen Organisationen, den deutschen Behörden, aber vor allem bei den Rückkehrwilligen wegen ihrer präzisen Inhalte Renommee.
- Außenwirksam wird die CIMIC-Arbeit auch in *Projekten*, die überwiegend auf der Grundlage „Integrierter Programme“ stattfinden. Integrierte Programme decken Lebensbereiche ab, die zur Wiederherstellung eines rückkehrfreundlichen Umfelds für wesentlich erachtet werden: den Wohnungsmarkt, die Arbeitsplatzsituation und die öffentliche Infrastruktur. Dabei gilt das *Prinzip der Drittmittelfinanzierung*, das als Element der *Fremdsteuerung* in militärische Entscheidungsabläufe einwirkt. Die abgeschlossenen Kontrakte schränken die Handlungsoptionen der Truppen vor Ort ein. Sie werden zu rechtlich verbindlichen Zielvorgaben im Rahmen allgemeinerer militärischer Aufträge.
- Taktische CIMIC-Kräfte tragen zur Erhöhung der *Force Protection* bei. *Tactical Support Teams* (TST) halten Verbindung zu anderen Institutionen. Sie unterstützen die Bevölkerung durch Kleinprojekte, wie z. B. Reparatur- und Renovierungsarbeiten in Schulen, Übergabe von Unterrichtsmaterial und Medikamenten, Spendenverteilaktionen, Gestellung von Transportkapazität oder Einsatz von Pioniermaschinen im Rahmen freier Kapazitäten.

Projekte des CIMIC-Verbandes oder der TST folgen dem *Grundsatz der Neutralität* gegenüber den vormals kämpfenden Parteien. Insbesondere kooperationswillige Gemeinden können sich mit Aussicht auf Erfolg als Standort und Projektpartner anbieten.



Personell wurden von Anfang an die CIMIC-Einheiten hochkarätig besetzt: die Kommandeure im Rang eines Oberst, unterstützt von Stabsoffizieren; Projekttrupps, geführt von Ingenieuren, sowie Finanzexperten und eine Vertragsabteilung unter Leitung eines Juristen bilden eine leistungsfähige Mischung. Während die CIMIC-Kräfte vorrangig Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen, werden die konstruierenden Tätigkeiten durch lokale Firmen oder andere Arbeitskräfte aus der betroffenen Region geleistet. CIMIC-Aktivitäten involvieren so lokale Verwaltungen, integrieren in Projektarbeit, fördern den Dialog und setzen Anreize für rechtskonforme Verwaltungsabläufe. Der Gedanke der *Hilfe zur Selbsthilfe* soll in kleinen Schritten realisiert werden. Darüber hinaus wirkt sich diese Strategie unmittelbar wirtschaftsfördernd aus, mittelbar auch bewusstseinsbildend hinsichtlich des konstruktiven Geistes, den die CIMIC-Soldaten in das Land – durchaus mit viel Idealismus – einbringen.

### c) Spezifische Erfahrungen

- Die Kombination hochrangiger politischer Unterstützung in der Person des Beauftragten der Bundesregierung mit dem leistungs- und durchsetzungsfähigen Instrument CIMIC gewährleistet eine angemessene Interessenwahrnehmung im internationalen Bereich. Synergien beim Einsatz staatlicher Kräfte und Mittel wurden gebildet.
- Die Bundeswehr sammelte Erfahrungen in einem Sektor, der im Rahmen von Einsätzen im erweiterten Aufgabenspektrum besonders zum Tragen kommen kann. Diese Erfahrungen reichen über den Tag insofern hinaus, als sie für die Herausbildung von Strukturen Grundlagen geschaffen haben.
- Durch CIMIC wurden Projekte in Regionen begonnen bzw. zum Erfolg gebracht, die als besonders schwierig galten. Der Kooperationserfolg von CIMIC mit lokalen Behörden ermutigte zivile Organisationen, ebenfalls in diesen Gegenden Projekte durchzuführen. Dabei konnten sie jeweils in einer bereinigten Sicherheitslage weiterarbeiten.
- CIMIC-Arbeit ist kein Selbstzweck, sondern hat vielfältige politisch-ökonomische Implikationen.
- Professionelle CIMIC-Arbeit erforderte eine spezifische Ausbildung der Truppe, um diese auf die vielfältigen Besonderheiten des Auftrags und des jeweiligen Umfelds vorzubereiten.

## 2. Albanien und Mazedonien

### a) Hintergründe

Im Frühjahr 1999 reagierte die NATO auf die kriegerischen Ereignisse und „ethnischen Säuberungen“ im Kosovo mit Luftangriffen auf die jugoslawische Teilrepublik Serbien. Innerhalb von wenigen Wochen wurden rund 650 000 Menschen aus dem Kosovo nach Mazedonien und Albanien vertrieben. Dort drohten jeweils schwerwiegende Beeinträchtigungen der inneren Sicherheit. Mazedonien ist als Standort logistischer Basen für NATO-Operationen bedeutungsvoll. In Westeuropa lösten Bildberichte über leidende Flüchtlinge einen Öffentlichkeitsdruck aus, der schnell effektive Hilfe forderte.

### b) Frühzeitige Koordination auf Bundesebene

Das Kabinett ernannte bereits im April 1999 einen Beauftragten der Bundesregierung für die Koordination deutscher Hilfsmaßnahmen für Mazedonien. Dessen Aufgaben umfassten die Unterstützung der mazedonischen Regierung in ihren Bemühungen um innere und äußere Stabilität sowie die allgemeine Koordination der humanitären Hilfsmaßnahmen. Ein Arbeitsstab wurde ressortübergreifend zusammengestellt; einzelne Bundesministerien richteten Krisenstäbe ein. Auf Ebene der Staatssekretäre erfolgte die Koordination.

Im BMVg koordinierte eine Operationszentrale den Aufbau von Flüchtlingslagern, Transporte, Materialabgaben und sanitärdienstliche Leistungen. Insbesondere Hilfsorganisationen fanden hier sowie im Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung kompetente Ansprechpartner, Informationen und Unterstützung. Die auf Grund der Kosovo-Krise nach Mazedonien verlegten Bundeswehreinheiten wurden zur Bewältigung des Flüchtlings- und Vertriebenenproblems eingesetzt.

Zur raschen Hilfeleistung wurde eine Luftbrücke eingerichtet. So konnten 2 800 t Hilfsgüter kurzfristig nach Mazedonien und Albanien gebracht werden, bevor die Versorgung über Land sichergestellt war. Der Luftransporter Transall C 160 erwies sich – trotz seines Alters – als ideales Flugzeug für den Einsatz, benötigte er doch weder befestigte Stellplätze noch komplexe Geräte zur Entladung. Die Bundeswehr – teilweise in Zusammenarbeit mit der niederländischen Armee – baute und betrieb innerhalb von wenigen Tagen mehrere Flüchtlingslager in Neprosteno, Cegrane, Quatrum und Drenove. Dabei wurde der UNHCR-Standard für die Anlage von Flüchtlingslagern übertroffen. Nach über einem Monat der Verantwortung wurden *Medical Points*, in denen über 4 000 Flüchtlinge ambulant und stationär behandelt worden waren, an zivile Hilfsorganisationen übergeben.

### *c) Erkenntnisse*

- Der Einsatz der bereits in Mazedonien stationierten NATO-Einheiten machte die Krise beherrschbar: Dringend notwendige Hilfsmaßnahmen wurden zeitnah erbracht. Effektive Soforthilfe sicherte die logistische NATO-Basis in Mazedonien, was für weitere Eventualitäten Kapazität beließ.
- Die Bundeswehr improvisierte der Lage angemessene Organisationsabläufe. Für künftige Einsätze empfiehlt sich aber eine weitere Spezialisierung zur Bewältigung der komplizierten Aufgaben eines humanitären Einsatzes.
- Die Anwendung unterschiedlicher militärischer und ziviler Standards ist ein offenes Problem. Ausrüstung und Ausbildung der Streitkräfte orientieren sich zwangsläufig an deren Kernauftrag und unterliegen Standards, die häufig von den international üblichen abweichen. Der Aufbau und Betrieb von Flüchtlingslagern z. B. ist keine Kernaufgabe, sondern eine subsidiär erbrachte Hilfeleistung. Bei dieser setzen Streitkräfte aber ihre „normale“ – für den Kernauftrag beschaffte – Ausrüstung ein bzw. arbeiten bisher nach ihren eigenen Standards, die qualitativ außerordentlich hoch sein können.
- Gerade die Ad-hoc-Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den Hilfsorganisationen entwickelte sich konstruktiv. Auf beiden Seiten wurden Vorbehalte abgebaut. Durch eine schrittweise Übergabe der Verantwortung wurde deutlich, dass die Bundeswehr von der Politik aufgrund der Sicherheitslage sowie ihres rapiden Eingreiftempos eingesetzt worden war. Ihr Engagement war kein Selbstzweck und sollte nicht zu Verdrängungswettbewerb führen.
- Die Koordinierung der Hilfeleistung auf Bundesebene vermied eine Multiplizierung der Anstrengungen.

## **3. Kosovo**

### *a) Ausgangslage*

Zu Einsatzbeginn der Kosovo Force (KFOR) wirkten folgende bestimmende Faktoren:

- Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung;
- fehlende Kapazitäten der im Aufbau befindlichen UN-Mission in Kosovo (UNMIK), das entstandene Vakuum auszufüllen;
- Abzug der serbischen Verwaltungs- und Sicherheitskräfte;

- Aufnahme der Führungskader der ehemaligen Befreiungsarmee (UCK) in das Kosovo-Schutzkorps (KPC);
- anhaltende Gewaltbereitschaft der Ethnien einschließlich illegalen Waffengebrauchs und anderer krimineller Handlungen;
- der Mangel an Polizeikräften und daraus resultierende dauernde Inanspruchnahme des Militärs für diese Aufgaben.

Im Juni 1999 beschloss das Bundeskabinett, mit der Koordinierung der deutschen Anstrengungen einen Staatssekretärausschuss zu beauftragen. Schwerpunkt der Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen ist der nach internationaler Abstimmung festgelegte „deutsche Sektor“. Der deutsche CIMIC-Verband leistet in enger Zusammenarbeit mit rund 60 Hilfsorganisationen einen Beitrag zur Stabilisierung der Lage im Kosovo. Eng mit ihm zusammen arbeiten österreichische und Schweizer CIMIC-Kräfte.

In der Anfangszeit, als Tausende Vertriebene in das Kosovo zurückströmten, wurde – die Erfahrungen aus Mazedonien nutzend – u. a. eine Feldküchenkompanie zur Versorgung der Bevölkerung eingesetzt. Sie bereitete in den ersten Monaten 600 000 warme Mahlzeiten zu und verteilte etwa 155 t Nahrungsmittel. Parallel dazu erfolgte eine detaillierte Landeserkundung über den Stand der Zerstörungen und die Planung für eine winterfeste Unterbringung der Bevölkerung. Im Rahmen eines Programms „Hilfe zur Selbsthilfe“ wurden obdachlos gewordene Familien mit Baumaterial zur Winterbefestigung ihrer Häuser versorgt. Insgesamt wurden mehr als 1 600 Häuser mit geringen Schäden instand gesetzt. Darüber hinaus wurden bis heute mehr als 1.000 t Spendengüter an Hilfsbedürftige verteilt.

Anarchie und Chaos herrschten in den ersten Tagen und Wochen im Kosovo – es gab weder eine funktionsfähige Polizei noch Gerichte, noch eine Verwaltung. Auf die Truppe kamen daher ungewöhnliche Aufgaben zu: So betrieben deutsche Soldaten zeitweise in subsidiärer Kompetenz ein Gefängnis, in dem *Amnesty International* keine Beanstandungen feststellte. Für viele Probleme mussten rasch Behelfslösungen gefunden werden: Bei offenen Lohnforderungen wurde z. B. eine Befriedigung der Ansprüche in Naturalien statt in Geld vermittelt. Grundlage dafür waren eingetroffene Kleiderspenden und Lebensmittelpakete. Österreichische CIMIC-Soldaten organisierten mitten zur Wintersaison Schneepflüge, welche die Räumung der Hauptverbindungsstraßen für die allgemeine Versorgung sicherstellten. Da die Aufstellung der Internationalen Polizeitruppe sich verzögerte, übernahmen zunächst Feldjäger kriminalistische Aufgaben. Zur Winterzeit organisierte man die Heizölversorgung für mehrere Krankenhäuser.

Fast 1 000 Häuser mit schweren Schäden wurden mit CIMIC-Hilfe wieder aufgebaut. Weitere Projekte waren z. B. die Wiederherstellung von 28 Schul-

gebäuden sowie die Verbesserung der infrastrukturellen und medizinischen Lage der Krankenhäuser in Prizren und Malisevo. Schweizer Soldaten mit CIMIC-Aufträgen setzten bisher zwölf Brücken mit schwerem Pioniergerät in stand. Schweizer Pioniere und Geologen untersuchten Standorte für Mülldeponien und erarbeiteten Expertisen; österreichische Experten arbeiteten an der Sicherstellung der Stromversorgung.

Im Frühjahr 2000 ermöglichten die durch die humanitäre Soforthilfe erzielten Fortschritte eine Verlagerung der Aktivitäten. Schwerpunkt wurde nun der nachhaltige Wiederaufbau zerstörter Orte sowie der Aufbau eines funktionierenden Verwaltungssystems. Insbesondere Letzteres soll eine schrittweise Übertragung der Verantwortung auf lokale Kräfte ermöglichen. Beispielsweise unterstützt ein Eisenbahntrupp den Aufbau der Eisenbahn im Kosovo. Derzeit betreut er fünf von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) bereitgestellte Lokomotiven und unterweist Wartungspersonal. Aus Sicherheitsgründen begleiten andererseits spezielle Schutztrupps Minderheitenangehörige zum Arzt oder eskortieren Busse in zentrale Orte.

#### *c) Erkenntnisse*

- Erstmals gab es bei Beginn des Einsatzes ein nationales Strategiepapier mit Zielen und Grundsätzen für die deutschen Wiederaufbaumühnungen. Dies ermöglichte eine perspektivische Planung der Aktivitäten und den konsequenten Einsatz der militärischen CIMIC-Kräfte.
- Die Erfahrungen bei SFOR bezüglich notwendiger CIMIC-Kräfte und -Strukturen bildeten zunächst die Basis. Insbesondere der Kosovo-Einsatz hat aber die große Bandbreite möglicher CIMIC-Arbeitsfelder deutlich gemacht, auf welche Streitkräfte bisher so nicht vorbereitet waren. Konzeptionell, strukturell und edukativ besteht Optimierungspotenzial.
- Die Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen beruhte bereits auf einer anderen Akzeptanz als beim „Jungferneinsatz“ bei SFOR. Die künftige Arbeitsteilung wird nach der Überwindung bestehender Defizite voraussichtlich noch professioneller.

#### **IV. Gemeinsame Folgerungen aus den bisherigen Einsatzerfahrungen**

Folgende Schlussfolgerungen lassen sich aus den bisherigen Erfahrungen für den militärischen, politischen und gesellschaftlichen Bereich ziehen:

1. *Deeskalationsstreitkräfte* müssen ein ausdifferenziertes Spektrum von Fähigkeiten in sich vereinen. Vorrangig werden sie im Interesse der Menschen in einer Krisenregion und zur Aufrechterhaltung/Wiederherstellung

der internationalen Ordnung eingesetzt. Eng definierte nationale Interessen stünden dem entgegen.

2. Der Einsatz der Streitkräfte in einer Konfliktregion ist nur *ein* Bestandteil gesellschaftlicher Maßnahmen. Auch andere (nicht)staatliche Organisationen werden regional aktiv. Dies erfordert frühzeitige *ressortübergreifende Koordination und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen* bereits in Deutschland.
3. Komplexe Situationen wie die auf dem Balkan erfordern differenzierte Lösungsansätze. Perspektivische Konzepte müssen u. a. sicherheits- und entwicklungspolitische sowie wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen. Streitkräfte bieten sich als *flexibles Instrument* an. CIMIC bietet auf der operativen und taktischen Ebene die Grundlage zu intensivem Informationsaustausch mit anderen Akteuren. So entstehende Lagebilder, gepaart mit lokalen Kontakten, sind vielfältig nutzbar. Eine isolierte militärische Betrachtungsweise verbaut Chancen, gewonnene Erkenntnisse auf diversen Politikfeldern einzusetzen.
4. Perspektivisch angelegte CIMIC-Arbeit schöpft *Legitimation* nicht nur aus dem Schutzprinzip für die Truppe, sondern auch aus der Schaffung von Zuständen, die eine möglichst frühzeitige Reduzierung eingesetzter Truppen ermöglichen.
5. Die Strategien, CIMIC-Komponenten personell hochkarätig auszustatten, hat sich bewährt. Rechtlich wurde der Dienstherr damit seiner Fürsorgepflicht gerecht – und zwar sowohl gegenüber den zu schützenden Kontingenten, als auch gegenüber den einzelnen CIMIC-Soldaten. Diese repräsentieren ohne profunde diplomatische Schulung die Kapazitäten einer Leistungsgesellschaft. Adaptionfähigkeit wie Durchsetzungsvermögen gehören zum persönlichen Anforderungsprofil.
6. Angesichts der Vielfalt der Herausforderungen wie der Möglichkeiten für CIMIC-Arbeit besteht die *Gefahr der Zerfaserung der Kräfte*. CIMIC-Soldaten konzentrieren sich daher zweckmäßigerweise auf die Unterstützung des Hauptauftrags der eingesetzten Truppe. Darüber hinaus müssen sie zur Übernahme besonderer – durch die Politik formulierter – Aufgaben fähig bleiben.

## **V. Ausblick**

Seit 1990 kennzeichnen eine Bandbreite militärischer und nichtmilitärischer Risiken mit erheblichem Gewalt- und Eskalationspotential Szenarien sicherheitspolitischen Denkens. Unter dem Paradigma des *Stabilitätstransfers* sollen Mittel der Außen- und Sicherheitspolitik zu Frieden und Sicherheit in der

Welt beitragen. In den Vordergrund treten damit *Krisenprävention und Deeskalation von Konflikten*). CIMIC-Kräfte zur Zusammenarbeit mit zivilen Behörden und internationalen Organisationen bewähren sich dabei insbesondere in der Phase einer Konfliktentschärfung.

Verschiedene Nationen nutzen ihre CIMIC-Kräfte unmittelbar, um wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Für Deutschland bleibt die Frage offen, welches Modell welchen eigenen Interessen entspricht. Die Ausgestaltung der nationalen militärischen CIMIC-Komponente folgt primär den Einsatzerfordernissen der Streitkräfte. Sie orientiert sich an der Unterstützung der eigenen Truppe. Gleichzeitig entwickelten sich die CIMIC-Kräfte auf Grund politischer Vorgaben zu einem effizienten subsidären Mittel für entwicklungsökonomische und polizeiliche Aufgaben. Dies konzeptionell abzubilden gleicht einem Spagat: Das künftige CIMIC-Konzept für die Bundeswehr hat sich einerseits in gegebene Rechts- und administrative Zuständigkeitsrahmen einzu-fügen und soll andererseits eine professionelle Wahrnehmung der gestellten Aufträge sicherstellen.

Das Primat der Politik ernst nehmen heißt auch, ihr für wechselnde Lagen mit einem Höchstmaß an Flexibilität Optionen des Handels bezüglich der Wahl der Mittel offen zu halten. CIMIC ist dazu ein glaubwürdiges und effektives Instrument, nicht zuletzt, weil aufgrund der Drittmittelfinanzierung das Militär in Projekte gesellschaftlicher Akteure eingebunden wird. Die Sinnhaftigkeit dieses Koppelungsmechanismus ist für den Einsatz in desintegrierten politischen Systemen anzuerkennen und zu unterstützen.

# Anlagen





## **Auszug VN-Charta: Kapitel VI und VII**

### **Kapitel VI: Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten**

#### ***Artikel 33***

- (1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.
- (2) Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, wenn er dies für notwendig hält, ihre Streitigkeit durch solche Mittel beizulegen.

#### ***Artikel 34***

Der Sicherheitsrat kann jede Streitigkeit sowie jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, untersuchen, um festzustellen, ob die Fortdauer der Streitigkeit oder der Situation die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

#### ***Artikel 35***

- (1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit sowie auf jede Situation der in Artikel 34 bezeichneten Art lenken.
- (2) Ein Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken, in der er Partei ist, wenn er im voraus hinsichtlich dieser Streitigkeit die in dieser Charta für eine friedliche Beilegung festgelegten Verpflichtungen annimmt.
- (3) Das Verfahren der Generalversammlung in Angelegenheiten, auf die ihre Aufmerksamkeit gemäß diesem Artikel gelenkt wird, bestimmt sich nach den Artikeln 11 und 12.

### **Artikel 36**

- (1) Der Sicherheitsrat kann in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 33 oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen.
- (2) Der Sicherheitsrat soll alle Verfahren in Betracht ziehen, welche die Parteien zur Beilegung der Streitigkeit bereits angenommen haben.
- (3) Bei seinen Empfehlungen auf Grund dieses Artikels soll der Sicherheitsrat ferner berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut zu unterbreiten sind.

### **Artikel 37**

- (1) Gelingt es den Parteien einer Streitigkeit der in Artikel 33 bezeichneten Art nicht, diese mit den dort angegebenen Mitteln beizulegen, so legen sie die Streitigkeit dem Sicherheitsrat vor.
- (2) Könnte nach Auffassung des Sicherheitsrats die Fortdauer der Streitigkeit tatsächlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden, so beschließt er, ob er nach Artikel 36 tätig werden oder die ihm angemessen erscheinenden Empfehlungen für eine Beilegung abgeben will.

### **Artikel 38**

Unbeschadet der Artikel 33 bis 37 kann der Sicherheitsrat, wenn alle Parteien einer Streitigkeit dies beantragen, Empfehlungen zu deren friedlicher Beilegung an die Streitparteien richten.

## **Kapitel VII: Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen**

### **Artikel 39**

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

### ***Artikel 40***

Um einer Verschärfung der Lage vorzubeugen, kann der Sicherheitsrat, bevor er nach Artikel 39 Empfehlungen abgibt oder Maßnahmen beschließt, die beteiligten Parteien auffordern, den von ihm für notwendig oder erwünscht erachteten vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten. Diese vorläufigen Maßnahmen lassen die Rechte, die Ansprüche und die Stellung der beteiligten Parteien unberührt. Wird den vorläufigen Maßnahmen nicht Folge geleistet, so trägt der Sicherheitsrat diesem Versagen gebührend Rechnung.

### ***Artikel 41***

Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen - unter Ausschluß von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.

### ***Artikel 42***

Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.

### ***Artikel 43***

- (1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, daß sie nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Diese Abkommen haben die Zahl und Art der Streitkräfte, ihren Bereitschaftsgrad, ihren allgemeinen Standort sowie die Art der Erleichterungen und des Beistands vorzusehen.
- (3) Die Abkommen werden auf Veranlassung des Sicherheitsrats so bald wie möglich im Verhandlungswege ausgearbeitet. Sie werden zwischen dem Sicherheitsrat einerseits und Einzelmitgliedern oder Mit-

gliedergruppen andererseits geschlossen und von den Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert.

#### **Artikel 44**

Hat der Sicherheitsrat die Anwendung von Gewalt beschlossen, so lädt er ein in ihm nicht vertretenes Mitglied, bevor er es zur Stellung von Streitkräften auf Grund der nach Artikel 43 übernommenen Verpflichtungen auffordert, auf dessen Wunsch ein, an seinen Beschlüssen über den Einsatz von Kontingenten der Streitkräfte dieses Mitglieds teilzunehmen.

#### **Artikel 45**

Um die Vereinten Nationen zur Durchführung dringender militärischer Maßnahmen zu befähigen, halten Mitglieder der Organisation Kontingente ihrer Luftstreitkräfte zum sofortigen Einsatz bei gemeinsamen internationalen Zwangsmaßnahmen bereit. Stärke und Bereitschaftsgrad dieser Kontingente sowie die Pläne für ihre gemeinsamen Maßnahmen legt der Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses im Rahmen der in Artikel 43 erwähnten Sonderabkommen fest.

#### **Artikel 46**

Die Pläne für die Anwendung von Waffengewalt werden vom Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses aufgestellt.

#### **Artikel 47**

- (1) Es wird ein Generalstabsausschuß eingesetzt, um den Sicherheitsrat in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen, die dessen militärische Bedürfnisse zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, den Einsatz und die Führung der dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte, die Rüstungsregelung und eine etwaige Abrüstung betreffen.
- (2) Der Generalstabsausschuß besteht aus den Generalstabschefs der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats oder ihren Vertretern. Ein nicht ständig im Ausschuß vertretenes Mitglied der Vereinten Nationen wird vom Ausschuß eingeladen, sich ihm zu assoziieren, wenn die Mitarbeit dieses Mitglieds für die wirksame Durchführung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.
- (3) Der Generalstabsausschuß ist unter der Autorität des Sicherheitsrats für die strategische Leitung aller dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte verantwortlich. Die Fragen bezüglich der Führung dieser Streitkräfte werden später geregelt.

- (4) Der Generalstabsausschuß kann mit Ermächtigung des Sicherheitsrats nach Konsultation mit geeigneten regionalen Einrichtungen regionale Unterausschüsse einsetzen.

#### ***Artikel 48***

- (1) Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen.
- (2) Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.

#### ***Artikel 49***

Bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen leisten die Mitglieder der Vereinten Nationen einander gemeinsam handelnd Beistand.

#### ***Artikel 50***

Ergreift der Sicherheitsrat gegen einen Staat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, so kann jeder andere Staat, ob Mitglied der Vereinten Nationen oder nicht, den die Durchführung dieser Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme konsultieren.

#### ***Artikel 51***

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

**Todesfälle bei VN-Missionen  
Stand: 28.Februar 2003**

<b>MISSION</b>	<b>Zivil.</b>	<b>Lokal.</b>	<b>Militär</b>	<b>Beob.</b>	<b>andere</b>	<b>Polizei</b>	<b>Gesamt</b>
<b>IPTF</b>						6	<b>6</b>
<b>MICAH</b>	1						<b>1</b>
<b>MINUGUA</b>	2	1		1			<b>4</b>
<b>MINURCA</b>			2				<b>2</b>
<b>MINURSO</b>	2	1	5	1		1	<b>10</b>
<b>MIPONUH</b>					1		<b>1</b>
<b>MONUA</b>	6	1	9			1	<b>17</b>
<b>MONUC</b>	1	1	7	3			<b>12</b>
<b>ONUC</b>	5		243			2	<b>250</b>
<b>ONUMOZ</b>	1		21			2	<b>24</b>
<b>ONUSAL</b>		2				3	<b>5</b>
<b>UNAMET</b>		3					<b>3</b>
<b>UNAMIR</b>	1		22	3		1	<b>27</b>
<b>UNAMSIL</b>			99	2	3		<b>104</b>
<b>UNAVEM II</b>	1		1	2		1	<b>5</b>
<b>UNAVEM III</b>	2		26	5		3	<b>36</b>
<b>UNCRO</b>			16				<b>16</b>
<b>UNDOF</b>	1	1	38				<b>40</b>
<b>UNEF I</b>		1	109				<b>110</b>
<b>UNEF II</b>	2		49				<b>51</b>
<b>UNFICYP</b>	3		164			3	<b>170</b>
<b>UNGCI</b>	6		1				<b>7</b>
<b>UNIFIL</b>	2	1	241	2			<b>246</b>
<b>UNIIMOG</b>			1				<b>1</b>
<b>UNIKOM</b>	3	1	8	5			<b>17</b>
<b>UNMEE</b>			3				<b>3</b>
<b>UNMIBH</b>		2	1			8	<b>11</b>
<b>UNMIH</b>			5			3	<b>8</b>
<b>UNMIK</b>	3	5			3	9	<b>20</b>
<b>UNMISSET</b>		1	3	1			<b>5</b>
<b>UNMOGIP</b>	1	2	5	1			<b>9</b>

<b>MISSION</b>	<b>Zivil.</b>	<b>Lokal.</b>	<b>Militär</b>	<b>Beob.</b>	<b>andere</b>	<b>Polizei</b>	<b>Gesamt</b>
<b>UNMOT</b>	2	2		3			<b>7</b>
<b>UNOHCI</b>	1				1		<b>2</b>
<b>UNOMIG</b>	1		4	2			<b>7</b>
<b>UNOSOM I</b>			6				<b>6</b>
<b>UNOSOM II</b>	3	2	146				<b>151</b>
<b>UNPF</b>	5	1	4	1		2	<b>13</b>
<b>UNPREDEP</b>			3		1		<b>4</b>
<b>UNPROFOR</b>	3	3	196	6		3	<b>211</b>
<b>UNPSG</b>	1						<b>1</b>
<b>UNSOCB</b>			1	1			<b>2</b>
<b>UNSEC</b>	4	1					<b>5</b>
<b>UNSMA</b>		1		1			<b>2</b>
<b>UNSMIH</b>						1	<b>1</b>
<b>UNTAC</b>	5	16	41	5		16	<b>83</b>
<b>UNTAES</b>	1		9			1	<b>11</b>
<b>UNTAET</b>	1	1	16	1		2	<b>21</b>
<b>UNTAG</b>	3	1	11			4	<b>19</b>
<b>UNTSO</b>	6	3	17	12			<b>38</b>
<b>Gesamt</b>	<b>79</b>	<b>54</b>	<b>1533</b>	<b>58</b>	<b>9</b>	<b>72</b>	<b>1805</b>

Prepared by the Department of Peacekeeping Operations  
Situation Centre  
Last updated: **07 March 2003**



**Art der Todesfälle**  
**Stand: 28.Februar 2003**

<b>MISSION</b>	<b>Unfall</b>	<b>Gewalt</b>	<b>Krankheit</b>	<b>andere</b>	<b>Gesamt</b>
<b>IPTF</b>	6				<b>6</b>
<b>MICAH</b>		1			<b>1</b>
<b>MINUGUA</b>	4				<b>4</b>
<b>MINURCA</b>	2				<b>2</b>
<b>MINURSO</b>	8		2		<b>10</b>
<b>MIPONUH</b>		1			<b>1</b>
<b>MONUA</b>	7	3	4	3	<b>17</b>
<b>MONUC</b>	4		6	2	<b>12</b>
<b>ONUC</b>	70	135	41	4	<b>250</b>
<b>ONUMOZ</b>	14	1	9		<b>24</b>
<b>ONUSAL</b>	1		3	1	<b>5</b>
<b>UNAMET</b>				3	<b>3</b>
<b>UNAMIR</b>	7	14	4	2	<b>27</b>
<b>UNAMSIL</b>	41	8	40	15	<b>104</b>
<b>UNAVEM II</b>	1	1	3		<b>5</b>
<b>UNAVEM III</b>	13	6	16	1	<b>36</b>
<b>UNCRO</b>	8	8			<b>16</b>
<b>UNDOF</b>	20	7	6	7	<b>40</b>
<b>UNEF I</b>	62	21	20	7	<b>110</b>
<b>UNEF II</b>	24	15	8	4	<b>51</b>
<b>UNFICYP</b>	91	15	40	24	<b>170</b>
<b>UNGCI</b>	4	1	2		<b>7</b>
<b>UNIFIL</b>	105	83	46	12	<b>246</b>
<b>UNIIMOG</b>	1				<b>1</b>
<b>UNIKOM</b>	11	1	3	2	<b>17</b>
<b>UNMEE</b>	2		1		<b>3</b>
<b>UNMIBH</b>	6		3	2	<b>11</b>
<b>UNMIH</b>	4	1	2	1	<b>8</b>
<b>UNMIK</b>	7		4	9	<b>20</b>
<b>UNMISSET</b>		2	1	2	<b>5</b>
<b>UMOGIP</b>	8		1		<b>9</b>

<b>MISSION</b>	<b>Unfall</b>	<b>Gewalt</b>	<b>Krankheit</b>	<b>andere</b>	<b>Gesamt</b>
<b>UNMOT</b>	1	5		1	<b>7</b>
<b>UNOHC I</b>	1	1			<b>2</b>
<b>UNOMIG</b>	1	6			<b>7</b>
<b>UNOSOM I</b>	3	3			<b>6</b>
<b>UNOSOM II</b>	33	110	8		<b>151</b>
<b>UNPF</b>	7	3	1	2	<b>13</b>
<b>UNPREDEP</b>	4				<b>4</b>
<b>UNPROFOR</b>	100	74	27	10	<b>211</b>
<b>UNPSG</b>	1				<b>1</b>
<b>UNSO CB</b>	2				<b>2</b>
<b>UNSEC</b>	4	1			<b>5</b>
<b>UN SMA</b>	1	1			<b>2</b>
<b>UNSMIH</b>			1		<b>1</b>
<b>UNTAC</b>	33	25	20	5	<b>83</b>
<b>UNTAES</b>	5	3	3		<b>11</b>
<b>UNTAET</b>	10	2	6	3	<b>21</b>
<b>UNTAG</b>	16	1	2		<b>19</b>
<b>UNTSO</b>	8	24	5	1	<b>38</b>
<b>Gesamt</b>	<b>761</b>	<b>583</b>	<b>338</b>	<b>123</b>	<b>1805</b>

Prepared by the Department of Peacekeeping Operations  
Situation Centre

Last updated: **07 March 2003**

**Todesfälle nach Jahren**  
**Stand: 28. Februar 2003**

<b>Jahr</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Laufend:</b>	<b>Jahr</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Laufend:</b>
1948	8	8	1976	14	546
1949	3	11	1977	17	563
1950	5	16	1978	28	591
1951	0	16	1979	30	621
1952	0	16	1980	20	641
1953	1	17	1981	30	671
1954	0	17	1982	26	697
1955	0	17	1983	11	708
1956	2	19	1984	14	722
1957	16	35	1985	16	738
1958	17	52	1986	27	765
1959	10	62	1987	17	782
1960	43	105	1988	11	793
1961	156	261	1989	33	826
1962	46	307	1990	24	850
1963	35	342	1991	15	865
1964	22	364	1992	60	925
1965	18	382	1993	252	1177
1966	20	402	1994	167	1344
1967	22	424	1995	123	1467
1968	7	431	1996	51	1518
1969	6	437	1997	48	1566
1970	8	445	1998	31	1597
1971	9	454	1999	25	1622
1972	6	460	2000	51	1673
1973	14	474	2001	64	1737
1974	41	515	2002	64	1801
1975	17	532	2003 *	4	1805
<b>Teilsumme</b>	<b>532</b>		<b>Teilsumme</b>	<b>1273</b>	
			<b>Gesamt</b>	<b>1805</b>	

Prepared by the Department of Peacekeeping Operations  
Situation Centre

\* Last updated: 07 March 2003

## **Presseerklärung zur Verleihung des Friedensnobelpreises 1988**

The Norwegian Nobel Committee has decided that the 1988 Nobel Peace Prize is to be awarded to the *United Nations Peacekeeping Forces*.

The Peacekeeping Forces of the United Nations have, under extremely difficult conditions, contributed to reducing tensions where an armistice has been negotiated but a peace treaty has yet to be established. In situations of this kind, the UN forces represent the manifest will of the community of nations to achieve peace through negotiations, and the forces have, by their presence, made a decisive contribution towards the initiation of actual peace negotiations.

It is the considered opinion of the Committee that the Peacekeeping Forces through their efforts have made important contributions towards the realization of one of the fundamental tenets of the United Nations. Thus, the world organization has come to play a more central part in world affairs and has been invested with increasing trust.

The Peacekeeping Forces are recruited from among the young people of many nations, who, in keeping with their ideals, voluntarily take on a demanding and hazardous service in the cause of peace. In the opinion of the Committee, their efforts contribute in a particularly appropriate way towards the realization of the goals of the United Nations.

**The United Nations Peacekeeping Forces**  
**– Nobel Lecture, January 9, 1989 –**

*Secretary-General Javier Pérez de Cuéllar*

Mr. Chairman, Excellencies, Ladies and Gentlemen,

I should like first of all, to once again thank the Norwegian Nobel Committee for the award they have made to the United Nations Peacekeeping Operations. Their decision has been acclaimed all over the world. I take this opportunity also to express once again my deep gratitude to the countries which have contributed troops or provided logistical support to these operations. It is to their willing cooperation that we owe the success of this great experiment in conflict control.

Peace - the word evokes the simplest and most cherished dream of humanity. Peace is, and has always been, the ultimate human aspiration. And yet our history overwhelmingly shows that while we speak incessantly of peace, our actions tell a very different story.

Peace is an easy word to say in any language. As Secretary-General of the United Nations I hear it so frequently from so many different mouths and different sources, that it sometimes seems to me to be a general incantation more or less deprived of practical meaning. What do we really mean by peace?

Human nature being what it is, peace must inevitably be a relative condition. The essence of life is struggle and competition, and to that extent perfect peace is an almost meaningless abstraction. Struggle and competition are stimulating, but when they degenerate into conflict they are usually both destructive and disruptive. The aim of political institutions like the United Nations is to draw the line between struggle and conflict and to make it possible for nations to stay on the right side of that line. Peacekeeping operations are one very practical means of doing this. What we are trying to create in the United Nations is a world where nations recognize at the same time the ultimate futility of war and the collective responsibility which men and women everywhere share for ensuring a decent future.

All human experience seems to show that in international, as in national, affairs, the rule of law is an essential ultimate objective for any society which

wishes to survive in reasonable conditions. We now recognize that all humanity - the whole population of this planet - has in many respects become, through the revolutionary force of technological and other changes, a single society. The evolution of, and respect for, international law and international authority may well be decisive in determining whether this global society is going to survive in reasonable conditions.

We have come a long way in the forty-three years since World War II. With the creation and ratification of the United Nations Charter it seemed that governments had, at last, learned the lessons of two world wars. However, in the forty years of ideological strife, tumultuous change, and evolution which followed, the initial enthusiasm for the Charter largely evaporated. Even the *possibility* of an orderly international future began to be questioned. The Cold War paralyzed the United Nations, which was founded on the assumption that the great powers would be unanimous in dealing with matters of international peace and security. Regional conflicts defied the authority of the world organization. The arms race proceeded at full speed at all levels.

In spite of these discouraging developments, the basic will to peace of the world community survived. A third world war - which at times seemed imminent - was avoided. The UN played an important role in preventing regional conflicts from escalating into an armed confrontation between East and West. Improvisations, including new techniques of peacemaking and peacekeeping and a large expansion of the role of the Secretary-General, to some extent filled the gap caused by the absence of great power unanimity. In this process, a practical reassessment of the realities of international peace and security has gradually emerged. Sixteen peacekeeping operations and countless good offices missions by successive Secretaries-General have been the backbone of this effort.

In the last eighteen months a new and mild international climate has relaxed the rigors of the Cold War and calmed the storm of regional conflict. The prospect of realizing the dreams of 1945 seems better than at anytime in forty years. At last we have an opportunity to assess our situation, to consider the revolutionary changes that have taken place to cooperate in making plans for a better future.

This opportunity has not come a moment too soon. Modern warfare has become a lethal and unacceptable anachronism. Even the most powerful states are finding that preparations for modern warfare are prohibitively expensive. An improvement in the way the existing system of international stability and security operates is urgently needed, and may now at last be within the bounds of political reality.

But, there is another compelling challenge to the community of nations - a challenge which will not respect nor wait upon the disputes and disagree-

ments of nations. We are now encountering a new generation of global problems which can only be faced effectively through an unprecedented degree of international cooperation. Our capacity to face these problems will determine the nature and conditions of life on this planet in the next century. Clearly this task requires outstanding leadership and an extraordinary concentration of resources and political energy. We shall have to study our existing international mechanisms and decide in what way they need to be strengthened and coordinated.

In dealing with both sets of issues-peace and stability, and global problems - the key question will be the extent to which collective responsibility and international authority can be exercised and respected. We now have a world of more than 160 independent sovereign states. This is a new situation which clearly demands an acceptable, but effective, degree of international authority in matters of common concern. The nature and evolution of this authority will be the key to building a better world and dealing with the global threats we now face.

Forty-three years ago the international organization was primarily preoccupied with international peace and security. The evolution of thinking and practice on this essential question may give some clues as to the basis upon which international authority may rest in the future.

As regards international peace and security the United Nations Charter sets out a process which, in its first stage, is based on the renunciation of force in international relations and on the peaceful settlement of disputes. If these principles are rejected, the Charter provides for collective enforcement action by the world community through the Security Council. Such action ranges from various forms of sanctions and embargoes to the use of military force by the Security Council.

In the political and military conditions of the post-war world, forceful international action has not proved to be a practical proposition. Sanctions and embargoes have rarely been agreed on, and military enforcement action never, apart from the exceptional case of Korea. Instead the Security Council and the Secretary-General have pioneered a different route - the route of consensus, conciliation, good offices, diplomatic pressure and non-forceful, cooperative peacekeeping.

This last concept - peacekeeping - was honored this year with the award of the Nobel Peace Prize. This was a recognition not only of the architects and the soldiers of peacekeeping, but also of an extremely important idea. The evolution of peacekeeping may provide a useful practical indication of how international authority, and respect for it, can be built up.

Before considering the evolution of peacekeeping, however, I would like to say a word about its opposite, enforcement. Chapter VII of the Charter, the enforcement chapter, was a recognition by the authors of the Charter that the failure of the international community to deal with the aggressions of the 1930s had inevitably led to World War II. They were determined that the international community should not make this mistake again.

In the period since World War II aggressors on this scale have, mercifully, not emerged. The measures of Chapter VII have thus not been invoked in order to take forceful action against aggression. The Security Council, in its wisdom, has never seen fit or been able to agree on the full-scale use of Chapter VII. Instead, international disputes and threats to the peace have been, for the most part, dealt with by non-forceful means. That should not mean that Chapter VII should be forgotten, It is all well and good to evolve a design for international peace and security based not on forceful techniques, but on cooperation and persuasion. But we cannot say for certain that the world will never again be threatened by irrational aggressors. The capacity to react forcefully, and in time, to such a contingency must therefore be maintained, while we pursue the option of peacemaking and peacekeeping as the normal approach to international disputes or threats to the peace.

The essence of peacekeeping is the use of soldiers as a catalyst for peace rather than as the instruments of war. It is in fact the exact opposite of the military action against aggression foreseen in Chapter VII of the charter. Although the arms race continues, it would seem that the majority of nations have, in practice, opted for the rule of international authority and law in their relations with each other. The only sanction for this authority is usually persuasion, the moral force of international authority and diplomatic pressure. In addition, international authority can be symbolized in conflict areas by non-fighting soldiers, the UN's peacekeepers.

These are soldiers without enemies. Their duty is to remain above the conflict. They may only use their weapons in the last resort for self-defense. Their strength is that, representing the will of the international community, they provide an honorable alternative to war and a useful pretext for peace. Their presence is often the essential prerequisite for negotiating a settlement. They have, or should have, a direct connection with the process of peacemaking.

The peacekeeping and peacemaking route has been pioneered even as governments also follow the course of armaments and military alliances. I have a feeling that self-styled experts and realists, who are not always farsighted, have tended to regard the UN's peacekeeping and peacemaking efforts rather patronizingly as something of a sideshow. Certainly, some major powers, including the Soviet Union, were for many years highly sceptical of - and even actively opposed to - UN peacekeeping operations.



Recent changes in Soviet policy on peacekeeping, as well as on other important matters, mean that for the first time there is virtually a unanimous international constituency for promoting the concept of international authority through consensus and joint action, by the non-forceful techniques of peace-making and peacekeeping.

What are the practical prospects of making this approach to international peace and stability effective? It is perhaps worth recalling how, in nation states, the evolution of civilian police as the guardians of public safety and the symbols of the law helped many states to cross the line from lawless violence and tyranny to civil authority and respect for the law in the common interest of all citizens. When they were first introduced, the police were often resented or not taken seriously. They were the butt of many jokes and demonstrations. When however, they gained the support both of the governmental establishment and of the vast majority of the populace, they became a trusted and indispensable institution. They were an institution which did not depend on physical force but on the support of the authorities and the people and on the majesty of the law.

Some of the factors which allowed the emergence of the police as guardians of the law and protectors of public safety may have begun to be present in the international world of today. There is a widespread weariness and disgust with violence and a heightened consciousness that the use of force seldom solves, and usually exacerbates, problems. Our powers of destruction have increased to the point where it is madness to use them. The necessity of the rule of law in our crowded, interdependent planet is becoming increasingly evident. It is clear that if we fail to act together on many matters, we may lose the capacity to act at all. At the superpower level we are seeing the first practical steps of disarmament - a recognition of the undoubted fact that war is no longer a practical instrument of national policy.

These factors would seem to indicate that the way to peace and security might in future generally be based on consensus and cooperation rather than on the use of force. Peacekeeping operations would be an important visible symbol and monitor of such a system, although, as I have said, we must also preserve some collective capacity to deal with aggression.

The basic prerequisites for the success of the peacekeeping technique are now present to a far greater extent than before. Successful peacekeeping requires a strong and supportive international consensus, starting in the Security Council. I must add that this support must include the necessary financial and logistical support. The cost of peacekeeping is usually infinitesimal by comparison with the cost of war, destruction and disruption. Nonetheless, the sums involved are considerable by diplomatic standards, if not by military standards. The present uncertain situation about financing is deplorable. It puts an intol-

erable burden on the countries which provide the troops, and is also harmful to the essential principle of collective responsibility. It sends a feeble and wavering message, when what is required is confidence and strong support. Collective governmental responsibility for the financing of peacekeeping operations is an essential basic principle. However, if governments decide that the financial burden is too heavy for them to bear alone, other means of financing may have to be considered. In some cases, those who benefit financially from the results of a peacemaking and peacekeeping operation might be asked to share in the costs. A reserve fund for peacekeeping emergencies has also been suggested. A more far-reaching idea has been floated, embracing the concept of using some of the money spent on war to pay for peace through an appropriate international levy on all overseas arms sales. This money could be used to build up such a fund. As long as, regrettably, the arms trade continues, we would at least be robbing war to pay for peace. It is an interesting coincidence that the figure of 1.5 billion dollars, often mentioned as the possible bill for peacekeeping in 1989, is almost exactly one percent of the official arms exports for 1987 - 164 billion dollars.

A peacekeeping operation must have a workable and realistic mandate fully supported by the international community. It must also have the cooperation, however grudging, of the governments and authorities in the area of conflict, and their understanding that the operation serves their long-term interests, no matter what their short-term political difficulties may be.

A peacekeeping operation needs disciplined and broadly representative contingents and an effective integrated command. The operation must be guided at all times by the Secretary-General and kept on course with the objectives of the Security Council.

The nonviolent nature of peacekeeping must be understood by the soldiers and respected by the parties to the conflict. A peacekeeping force that uses its weapons for purposes other than strict self-defense quickly becomes part of the conflict and therefore part of the problem. It loses its essential quality of being above the conflict.

These essential conditions seem to be present to a far greater extent than any time in the past forty years. Indeed we have come a very long way since 1948, when Secretary-General Trygve Lie's suggestion of "a small guard force" for Palestine was dismissed without serious discussion.

The situation in the Security Council is particularly encouraging. For the first time the permanent members seem to be becoming a collegial body working together with the non-permanent members and with the Secretary-General to evolve common approaches and solutions for problems of international peace and security. This development opens up new possibilities of a more general nature in arms control and disarmament and in the settlement of international

disputes, as well as in the development and use for the technique of peacekeeping.

Here the change in the Soviet attitude is particularly encouraging. New Soviet proposals, both as regards the future development of peacekeeping and the wider use of such operations, indicate that a major obstacle to progress has been removed. The Soviet proposals aim at seeing "the positive experience and practice of United Nations peacekeeping operations consolidated and further developed and put on a more solid legal and financial basis" so that they can be used "more extensively for the implementation of Security Council decisions as well as for the prevention of emerging armed conflicts".

This new consensus behind peacekeeping comes at a time when important operations are imminent - in Namibia and Western Sahara<sup>4</sup>, for example. These operations should provide a practical testing ground for strengthening the foundations of this important technique.

The long-term aim remains what it has always been - to evolve a collective system of international peace and security, reliable and strong enough that governments in trouble or under threat will choose to bring their problems to the United Nations rather than trying to go it alone in unilateral efforts which usually end in disaster. To achieve this goal the member states of the United Nations should make deliberate and practical efforts to foster the growth of collective responsibility, international confidence, operational capacity, and respect for the decisions and operations of the United Nations. Such an effort could give the phrase "international peace and security" a reality which it has so far lacked.

In a larger perspective, we must work towards a time when war will cease to be an acceptable option of national policy or a possible means of settling disputes, and when a reliable and respected international system will take its place. In this perspective the development of international peacekeeping has an essential place. Just as the concept of civil police was essential to the development of the rule of law within nation states.

When we talk of peacekeeping we are, at the present time, referring to one area of international activity. But the principles and techniques involved in peacekeeping may be applicable and relevant to other areas and other problems: the principles of impartiality and objectivity; the symbolic representation of international authority; the process of securing compliance through cooperation; the providing of pretexts for conforming to international decisions; the capacity for fact-finding; the monitoring of the implementation of agreements; the developing of a capacity for preempting disasters or preventing conflicts. These are all essential elements of the peacekeeping technique which need further development. They may also prove to be an important ba-

sis for dealing with the global problems which now present an urgent challenge to the international community.

I hope that the attention now being given to peacekeeping, which is symbolized by the award of the Nobel Peace Prize, will not only strengthen our capacity to conduct the affairs of nations in a more peaceful and just manner. I hope it will also stimulate a wider effort to consider the new means and the new institutions which we shall need if we are to ensure our common future.

## **Militärische Mittel der Politik**

*Wilfried v. Bredow*, Demokratie und Streitkräfte, Opladen 2001, 29-32.

### **These 1:**

Die Geschichte der Bundeswehr und die Entwicklung des zivilmilitärischen Verhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland lassen sich angemessen nur verstehen, wenn man beides als Konsequenz eines Bruchs mit der alles Militärische betonenden deutschen Geschichte vor 1945 versteht.

### **These 2:**

Der Neuaufbau der Streitkräfte war ein Unternehmen, das die deutsche Öffentlichkeit ungern begann, weniger aus einer pazifistischen und anti-militärischen Einstellung, vielmehr vor allem aus einer Art politischem Quietismus heraus. Das ist die vielzitierte „Ohne mich“-Haltung.

### **These 3:**

Es war vor allem der Ost – West Konflikt und damit eine internationale und sicherheitspolitische Konstellation, welche die deutsche Wiederbewaffnung bewirkte. Sie konnte aber nur in Gang gebracht werden, weil die neuen Streitkräfte von außen, aber auch von innen auf überzeugende Weise demokratisch kontrolliert werden würden. Westdeutsche Streitkräfte würden anders sein müssen als ihre Vorgängerorganisationen, oder es würde sie nicht geben.

### **These 4:**

Die Konzeption der Innere Führung gehörte in den fünfziger Jahren und sie gehört auch noch heute zu den innovativsten und kreativsten politischen Neuerungen der Bundesrepublik Deutschland, in ihrer Bedeutung vergleichbar etwa dem wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Konzept der Sozialen Marktwirtschaft.

### **These 5:**

Trotz vieler Probleme beim Aufbau der Bundeswehr, auch einiger öffentlich vehement diskutierter Skandale, ist die Implementierung eines neuen zivil-

militärischen Verhältnisses erfolgreich gewesen. Ja, gerade der nicht abrei- ßende Streit zwischen den Reformern und den Traditionalisten innerhalb und außerhalb der Bundeswehr ist ein erfreuliches Zeichen dieser demokratischen Öffnung.

**These 6:**

Außerdem hat die Bundeswehr in einem für nationale Streitkräfte ungewöhnlich hohen Maße ein multilaterales Bündnisbewusstsein ausgebildet.

**These 7:**

Die Raison der Bundeswehr lag bis zum Ende des Ost-West- Konflikts eindeutig in ihrem Beitrag zur Abschreckung.

**These 8:**

Die Übernahme der NVA glückte trotz erheblicher dienstrechtlicher und finanzieller Schwierigkeiten und gefährdete die demokratische Kompatibilität der Bundeswehr zu keinem Zeitpunkt.

**These 9:**

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts verlor sich der Charakter der Bundeswehr als Abschreckungsstreitmacht. Der Korb mit neuen militärischen Aufgaben und Einsatzarten, allesamt Variationen der Deeskalationsstrategie, verlangt eine grundlegende Neuorientierung der gesamten Organisation, des Bildes vom Soldaten, seiner Ausbildung und Ausrüstung und seiner Kooperations- Flexibilität in multinationalen zivil- militärischen Kontexten.

**These 10:**

Es sind gerade die Erfahrungen mit der Inneren Führung sowie das europäische und transatlantische Bündnis- Bewusstsein in der Bundeswehr, die ihr die Umstellung auf die neuen sicherheitspolitischen Aufgaben erleichtern. Beides, in den fünfziger Jahren den deutschen Streitkräften geradezu avantgardistische Konzepte aus politischen Gründen aufgedrungen und eingepägt, erweist sich heute als wie geschaffen für die neuen Herausforderungen an die Streitkräfte in den vor uns liegenden Jahrzehnten.

## Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu den NATO-Luftschlägen auf Belgrad

EGMR 12.12.2001 Nr. 52207/99 NJW 2003, 413

Die Beschwerdeführer sind Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien. Sie wenden sich im eigenen Namen, teils auch im Namen verstorbener Angehöriger gegen die Bombardierung eines Gebäudes des Rundfunksenders RTS in Belgrad am 23.04.1999 durch NATO-Luftstreitkräfte.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg [nicht zu verwechseln mit dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg – EuGH] ist nach Art. 19 der *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)* eingerichtet, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus der EMRK sicherzustellen.

Nach Art. 33 EMRK kann jede Vertragspartei den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung der Konvention anrufen (*Staatenbeschwerde*).

Nach Art. 34 EMRK kann jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe Beschwerde mit der Behauptung erheben, durch eine der Vertragsparteien in einem der in der Konvention oder den zugehörigen Protokollen zuerkannten Rechte verletzt zu sein (*Individualbeschwerde*).

Die Beschwerdeführer beriefen sich vorliegend u.a. auf Art. 2 EMRK, wonach niemand absichtlich getötet werden darf, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht gesetzlich verhängt worden ist.

1. Problematisch war die Anwendbarkeit der Konvention. Die Vertragsparteien haben nach Art. 1 EMRK allen "ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen" die in der EMRK bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewähren. Fraglich war danach, ob die NATO über Jugoslawien "Hoheitsgewalt" ausgeübt hat.

Der EGMR stellt klar, dass ***Hoheitsgewalt i.S. von Art. 1 EMRK grundsätzlich als territorial begrenzt zu verstehen ist.*** EGMR a.a.O.:

*"Das Völkerrecht schließt zwar die extraterritoriale Ausübung der Hoheitsgewalt eines Staates nicht aus, dennoch werden die diese Hoheitsgewalt begründenden Elemente (die Staatsangehörigkeit, Flagge, diplomatische oder konsularische Beziehungen, Wirkung, Schutz, passive Rechtspersönlichkeit und Gesamtheit) im Allgemeinen durch die souveränen Territorialrechte der anderen Staaten bestimmt und begrenzt ..."*

*So ist zum Beispiel die Möglichkeit eines Staates zur Ausübung seiner Hoheitsgewalt gegenüber eigenen Staatsangehörigen im Ausland der territorialen Zuständigkeit dieses und anderer Staaten unterworfen (...). Darüber hinaus kann ein Staat seine Hoheitsgewalt auf dem Gebiet eines anderen Staates nicht ohne dessen Zustimmung, Aufforderung oder Einwilligung ausüben ..."*

Die extraterritoriale Ausübung von Hoheitsgewalt (z.B. in Bosnien, Jugoslawien oder im Golfkrieg) unterliegt daher grds. nicht den Bindungen der EMRK.

2. Nur ausnahmsweise kann eine extraterritoriale Handlung eines Vertragsstaats dessen Verantwortung nach der EMRK begründen. Dies wird z.B. angenommen im Fall der Besetzung eines anderen Staates.

EGMR a.a.O.:

*"Bisher ist das nur der Fall gewesen, wenn ein beklagter Staat mittels tatsächlicher Herrschaft über ein außerhalb seiner Grenzen befindliches Gebiet und über dessen Bewohner als Folge einer militärischen Besetzung oder nach Zustimmung, Aufforderung oder Einwilligung der Regierung dieses Gebiets alle oder einige Zuständigkeiten übernimmt, die gewöhnlich von dieser Regierung wahrgenommen werden."*

Allein die Luftherrschaft der NATO über Jugoslawien hat nach Auffassung des EGMR eine "Hoheitsgewalt" i.S.v. Art. 1 EMRK nicht begründet.

EGMR a.a.O.:

*"Die Konvention ist nicht dafür gedacht, weltweit angewendet zu werden, auch nicht im Zusammenhang mit dem Verhalten von Vertragsstaaten. Das Bestreben, beim Schutz der Menschenrechte Lücken oder ein Vakuum zu vermeiden, hat den Gerichtshof bisher dazu veranlasst, die Hoheitsgewalt einer Vertragspartei nur anzunehmen, wenn das jeweilige Gebiet unter den besonderen Umständen normalerweise von der Konvention erfasst wird."*

Die Beschwerden waren daher nach Art. 35 Abs. 3 u. 4 EMRK als unzulässig zurückzuweisen.

(Quelle: [https://www.alpmann-schmidt.de/warehouse/index\\_frames4.cfm?asle=1&asva=0&asqu=6&asus=522&asid=522&aswe=4234](https://www.alpmann-schmidt.de/warehouse/index_frames4.cfm?asle=1&asva=0&asqu=6&asus=522&asid=522&aswe=4234))



**Ausgaben für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland  
von 1950 bis 2003**

Jahr	Ausgaben für Verteidigung/für die Bundeswehr	Militärausgaben nach Nato- kriterien	Berlinausgaben	Ausgaben für Sicherheit; Militärausgaben und Berlinhilfe
1950	2.247	2.301	266	2.567
1951	4.047	4.193	281	4.474
1952	3.800	3.988	338	4.327
1953	2.827	3.170	349	3.519
1954	3.018	3.221	426	3.647
1955	3.121	3.784	475	4.259
1956	3.747	3.681	458	4.139
1957	3.859	4.602	489	5.091
1958	4.512	4.908	576	5.485
1959	4.807	5.675	577	6.253
1960	4.202	6.187	477	6.664
1961	6.342	6.749	583	7.332
1962	8.583	8.794	849	9.643
1963	9.731	10.175	944	11.119
1964	9.360	10.021	998	11.019
1965	9.593	10.175	1.082	11.257
1966	9.781	10.379	1.200	11.579
1967	10.801	10.942	1.217	12.159
1968	9.446	9.868	1.288	11.156
1969	10.328	11.044	1.585	12.629
1970	10.651	11.555	1.636	13.140
1971	11.858	13.038	2.454	15.492
1972	12.424	14.674	3.017	17.691
1973	13.703	16.310	3.375	19.685
1974	15.288	18.202	3.784	21.986
1975	15.952	19.225	4.039	23.162
1976	16.566	19.889	4.602	24.491
1977	17.128	20.554	4.908	25.462
1978	18.100	21.986	5.164	27.150
1979	18.969	23.213	5.880	29.093
1980	20.145	24.798	6.442	31.240
1981	21.781	26.689	6.902	33.592
1982	22.701	27.712	7.107	34.819
1983	23.928	28.888	7.260	36.148
1984	24.440	29.297	7.567	36.864
1985	25.360	30.013	7.721	37.733
1986	25.871	30.729	7.874	38.603
1987	26.076	31.393	8.078	39.983
1988	26.689	31.496	8.590	40.085
1989	27.252	32.365	8.794	41.159
1990	27.712	34.960	-----	-----
1991	26.861	33.530	-----	-----
1992	26.650	33.508	-----	-----
1993	25.640	31.459	-----	-----
1994	24.788	30.144	-----	-----
1995	24.469	30.159	-----	-----
1996	24.663	29.998	-----	-----
1997	23.668	29.451	-----	-----
1998	23.867	29.728	-----	-----
1999	24.176	30.539	-----	-----
2000	23.178	30.473	-----	-----
2001	23.959	-----	-----	-----
2002	23.622	-----	-----	-----
2003	23.366	-----	-----	-----

Alle Zahlen in Millionen Euro

## Liste der Autoren CIMIC Faktoren I und II

*Stud. iur. Jan Friedrich August Beckmann*, \*09.12.1980 in Bünde/Westfalen; Austauschschüler nach Bayeux/Frankreich, Panzergrenadiertruppe, Student in Freiburg/Br..

*OTL i.G. Peter Braunstein*, \*07.07.1957, Artillerietruppe, Dipl.-Kfm., Referent im Führungsstab der Streitkräfte. Verheiratet.

*Ref. iur. Björn Paul Frederik Esser*, \*27.01.1977 in Köln; Jurastudium in Freiburg i.Br.; Rechtsreferendariat in Baden-Baden; Stipendiat der Rhein-Braun-AG; Wahlstation voraussichtlich 2003/04 bei den VN in Genf.

*Ass. iur. Simon Hennes, M.A.*, \*24.03.1975 in Trier; Studium der Rechts- und Politikwissenschaften in Trier, Sheffield (GB) und Konstanz; Dissertationsprojekt über VN-Friedensoperationen in Tübingen.

*Hauptmann Martin Alexander Hess*, \*28.08.1973 in Düsseldorf; Luftwaffensicherungstruppe; Diplom-Staatswissenschaftler; seit September 2002 Jugendoffizier in Speyer; Preis für Politische Bildung der Bundeswehr 2000; verheiratet seit 1998, ein Sohn 2001.

*Cand. rer.pol. Hadwin Hövelmann*, \*16.01.1974 in Freiburg/Br.; Zivildienst, Wirtschafts- und Touristikassistent, Studium der Volkswirtschaftslehre in Heidelberg.

*OTL i.G. Christian Wilhelm Meyer*, \*25.11.1952 in Lemgo; Eintritt in die Bundeswehr 1973; Artillerietruppe, Dipl.-Kfm.; verantwortlich für die Entsendung der ersten CIMIC-Verbände; seit 2002 Heeresamt; verheiratet seit 1984; Söhne 1986 und 1992, Tochter 1989.

*Ref. iur. Thilo Nebelung*, \*25.03.1970 in Stade; Panzeraufklärertruppe; Jura und Verwaltungswissenschaften in Heidelberg, Bonn, Lüneburg, Speyer; 2002 als Rechtsoffizier im OHR in Livno/Bosnien-Herzegowina; Oberleutnant d.R.; Panzeraufklärungsbataillon 3 Lüneburg.

*Ref. iur. René El Salman (LL.M.)*, \*22.01.1974 in Waldshut; Zivildienst, Jurastudium in Mainz und Stockholm.

*Dr. iur. Marcus Jurij Vogt, Mag.rer.publ.*, \*11.04.1967 Freiburg i.Br., Austauschschüler nach Iowa/USA, Jägertruppe, Rechtsanwalt, Major d.R.; Auslandsverwendungen in Großbritannien und Belgien, Einsätze in Bosnien-Herzegowina, u.a. im Büro des Hohen Repräsentanten (OHR).

*Ass. iur. Marion Weschka, Mag. rer. publ.*, \*10.08.1972 in Speyer; 1991-1998 Rechtswissenschaften in Heidelberg und Bologna; seit Juni 2000 wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Rechtsvergleichung; Dissertationsprojekt über Bioethikkonvention.